

S A M M L U N G



G U T T E N T A G

246

Warenzeichengesetz

in der Fassung vom 2. 1. 1968

nebst

Pariser Unionsvertrag und Madrider Abkommen

Kommentar von

Dr. jur. Rudolf Busse

Senatspräsident a. D.

4. neubearbeitete Auflage



Berlin 1970

WALTER DE GRUYTER & CO. / BERLIN 30

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.

Archiv-Nr. 29 46 691

Satz: Walter de Gruyter & Co., Berlin 30

**Alle Rechte, einschließlich des Rechtes der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten**

Vorwort zur 4. Auflage

Das neue Warenzeichengesetz vom 2. 1. 1968 brachte u. a. den Benutzungszwang für Warenzeichen und das zweistufige Verfahren des Patentamts im Falle der Erinnerung gegen einen Prüferbeschluß des Beamten des gehobenen Dienstes; es ging seit 1. 10. 1968 zur praktisch wichtigen internationalen Warenklasseneinteilung mit gleichzeitiger Gebührenerhöhung über; zuletzt wurde es geändert durch das Sortenschutzgesetz vom 20. 5. 1968. Hierzu kamen Neufassungen von zugehörigen Verordnungen wie die VO über das Deutsche Patentamt und die VO über die internationale Registrierung, beide vom 5. 9. 1968.

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt eingehend diese Änderungen und enthält in völliger Umarbeitung den neuesten Stand der Rechtsprechung des Bundespatentgerichts und Bundesgerichtshofs, die sich grade in der letzten Zeit teilweise geändert und verfeinert hat. Auch das spezielle Schrifttum ist beachtet.

Der Aufbau des Buches bringt eine systematische Einführung und als Hauptteil die Kommentierung des Warenzeichengesetzes. Anschließend folgt kurz das Recht des Wettbewerbs (UWG) und Werbewesens, soweit es als untrennbar im gesetzten Rahmen des Buches zweckmäßig erschien.

Der internationale Teil behandelt mit erheblich ergänzten Anmerkungen die Pariser Verbandsübereinkunft in Londoner und Lissaboner Fassung, das für die internationale Registrierung wichtige Madrider Markenabkommen in Londoner und Nizzaer Fassung mit seiner neuen Ausführungsordnung vom 15. 12. 1966, das Nizzaer Klassifikationsabkommen und Madrider Herkunftsabkommen; sämtlich mit deutschem und französischem Text. Die Stockholmer Fassung von 1967 ist durch besondere Übersicht, außerdem durch je letzte Anmerkung zu jedem Artikel der Abkommen berücksichtigt.

Die deutschen Sonderverträge schließen sich an. Die Sonderabkommen über den Schutz von Herkunftsangaben mit Frankreich (1960, Anl. geändert 1969), Italien (1963), Griechenland (1964) und der Schweiz (1967, in Kraft 1969) sind von besonderer Bedeutung. Eine internationale Staatentabelle gibt zum Schluß eine Übersicht über den neuesten Gesetzstand der ausländischen Staaten.

Gleichsam als Leitgedanke steht jedem Paragraphen zunächst die Erörterung des Gesetzeszwecks voran. Jedes wesentliche Gesetzeswort ist zwecks leichter Auffindbarkeit mit einer Anmerkungsnummer versehen; dabei ist der systematische Zusammenhang durch zusammenfassende Gruppierungen und verschiedene Druckart zu wahren gesucht. Der Systematik wegen sind einige Übersichtstabellen und Verordnungen dem zugehörigen Paragraphen als Anhang beigelegt, so auch die ergänzte Übersicht der Warengleichartigkeit im Anhang zu § 5 WZG.

Auf ein besonders ausführliches Sachregister (zugleich Entscheidungsweiser) ist Wert gelegt, um ein rasches Auffinden auch von Entscheidungen zu erleichtern.

Wer sich darüber unterrichten will, wie er ein Warenzeichen wählen soll, anmelden oder international registrieren kann, sei vorweg besonders auf S. 60, 506 und 733 hingewiesen.

Das Buch will im Warenzeichenrecht für die Praxis aus der Praxis ein übersichtliches Hilfsmittel, ein praktischer Berater und ein wissenschaftlicher Wegweiser sein. Möge es beim Patentamt und Patentgericht, bei Richtern, Patentanwälten, Rechtsanwälten, Werbefachleuten sowie in Industrie- und Wirtschaftskreisen wieder guten Eingang finden.

Beim Abschluß meiner Arbeit möchte ich nicht unterlassen, besonders den Herren Senatspräsidenten Dr. Gottschalk und Dr. Schlüter sowie Regierungsdirektor Miosga für verschiedene wertvolle Hinweise auch an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

München, im November 1969

Dr. Rudolf Busse

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen und Schrifttum	XII
I. Einführung	1
1. Die Bedeutung des Warenzeichenrechts	1
2. Das Wesen des Zeichenrechts	3
3. Geschichte des Warenzeichenrechts	4
I. Bis zur Reichsgründung	4
II. Bis zum Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen 1894	5
III. Änderungen des WbzG v. 1894 bis zur Fassung v. 1923	5
IV. Änderungen der WbzG Fassung v. 7. 12. 1923	6
V. Das Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936.	7
VI. Der II. Weltkrieg (1939—1945)	8
VII. Das Deutsche Patentamt München.	8
4. Erstes und Fünftes Überleitungsgesetz; Bundesfassung des Warenzeichengesetzes v. 18. 7. 1953.	11
5. Sechstes Überleitungsgesetz v. 1961; Neufassung des WZG v. 9. 5. 1961	12
6. Das Änderungsgesetz 1967; Neufassung v. 2. 1. 1968	14
7. Sowjetische Besatzungszone Deutschlands (DDR).	15
8. Verfahrenssysteme in den verschiedenen Staaten	17
9. Europäische Vereinheitlichung	18
10. Verhältnis des Warenzeichengesetzes zu anderen Gesetzen	18
A. WZG zur Zivilprozeßordnung	18
B. WZG zum Bürgerlichen Gesetzbuch	19
C. WZG zum Handelsgesetzbuch	20
D. WZG zum Patentgesetz	20
E. WZG zum Geschmacksmustergesetz und Urheberrechtsgesetz	22
11. Wettbewerbsrecht	23
II. Warenzeichengesetz i. d. Fassung v. 2. 1. 1968	25
A. Warenzeichengesetz (Text)	25
Warenklasseneinteilung	40
B. Erläuterungen zum Warenzeichengesetz	44
§ 1 Begriff des Warenzeichens	44
Anhang zu § 1:	60
Wie wählt man ein Warenzeichen?	60
§ 2 Anmeldung, Gebühren.	64
Anhang zu § 2:	79
Beispiel einer Warenzeichenanmeldung	79
§ 3 Zeichenrolle	80
Anhang zu § 3:	87
Warenzeichenrolle (Beispiele)	87

	Seite
§ 4 Absolute Versagungsgründe.	93
Anhang zu § 4:	175
1. Genfer Kreuz	175
a) Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. 3. 1902	175
b) Bekanntmachung betr. die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes v. 7. 5. 1903	176
2. Schweizer Wappen	176
a) Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eid- genossenschaft v. 27. 3. 1935	176
b) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ge- setzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eid- genossenschaft v. 29. 12. 1936	177
3. Solingen.	177
a) Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938	177
b) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ge- setzes zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938	178
4. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegen- ständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung v. 17. 1. 1936	179
5. Getränke	179
a) Biersteuergesetz v. 14. 3. 1952.	179
b) Weinggesetz v. 25. 7. 1930	180
Weinggesetz v. 16. 7. 1969 (Nachtrag).	821
c) Verordnung über Wermutwein und aromatisierte Weine v. 20. 3. 1930, geändert 30. 7. 1965	183
d) Verordnung über Tafelwässer v. 12. 11. 1934	183
6. Sortenbezeichnung	
a) Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sorten- schutzgesetz) v. 20. 5. 1968	184
b) Gesetz über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrs- gesetz) v. 20. 5. 1968	185
c) Gesetz zum Internationalen Übereinkommen v. 2. 12. 1961 zum Schutze von Pflanzenzüchtungen v. 20. 5. 1968	185
§ 5 Widerspruchsverfahren	186
Anhang zu § 5:	213
A. Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Warenzeicheneintragungsverfahren v. 3. 6. 1954	213
Beispiel eines Widerspruchs	214
B. Gleichartigkeitsübersicht nach Klassen	215
§ 6 Übereinstimmungsbeschluß; gerichtl. Einwilligungsklage.	228
§ 6a Schnelleintragung	234
§ 7 Eintragungsgebühr, Druckkostenbeitrag	238
§ 8 Übertragbarkeit	239
§ 9 Schutzdauer, Verlängerungsgebühr	254
Anhang zu § 9:	262

	Seite
Entstehen, Erlöschen und Löschen der Schutzrechte (Übersicht)	262
§ 10 Patentamtliche Löschung	263
Anhang zu § 10:	272
Mündliche Verhandlung und Kostenauflegung (Übersicht)	272
§ 11 Gerichtliche Lösungsklage	273
Anhang zu § 11:	286
Gerichtliche Klagen des WZG (Übersicht).	286
§ 12 Verfahren; DPA Aufbau.	289
Anhang zu § 12:	307
A. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 43 PatG).	307
B. Zustellungen (§ 45a PatG)	316
§ 12a Erinnerung	321
§ 13 Beschwerde	322
Anhang zu § 13:	
Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht	345
§ 14 Obergutachten	345
§ 15 Wirkung des Zeichenrechts.	349
§ 16 Ausnahmbefugnis (beschränkte Zeichenwirkung).	360
§ 17 Verbandszeichen, Begriff	369
§ 18 VZ. Zeichensatzung	375
Anhang zu § 18:	377
Verbandszeichensatzung (Beispiel).	377
§ 19 VZ. Rolle	378
Anhang zu § 19:	378
Bestimmung betr. die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen v. 1. 10. 1949	378
§ 20 VZ. Keine Übertragbarkeit	379
§ 21 VZ. Besondere Lösungsgründe	380
§ 22 VZ. Mitgliedsschadenersatz	382
§ 23 Ausländische VZ.	383
§ 24 Unterlassungsklage, Schadenersatz; Strafe.	384
§ 25 Ausstattungsschutz.	400
§ 26 Falsche Warenkennzeichnung strafbar	413
§ 27 Mißbrauch von Hoheitszeichen strafbar	419
§ 28 Einfuhr von Waren	421
§ 29 Buße	424
§ 30 Beseitigung; Veröffentlichungsbefugnis	426
§ 31 Abweichungen (Verwechslungsgefahr)	430
§ 31a Streitwertherabsetzung	472
§ 32 Landgerichte für Warenzeichenstreitsachen	476
§ 33 Gerichtsstand	481
§ 34 Vergeltungsrecht	482
§ 35 Auslandssitz	483
§ 36 DPAVO als AusführungsVO	497

	Seite
III. Anlagen	499
1. Verordnung über das Deutsche Patentamt v. 5. 9. 1968	499
2. Anmeldebestimmungen für Warenzeichen v. 16. 10. 1954.	502
3. Merkblatt für Warenzeichenanmelder (Ausgabe Nov. 1968).	506
4. Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts i. d. F. v. 2. 1. 1968	512
5. Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patent- amts und des Bundespatentgerichts v. 5. 9. 1968	515
6. Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt v. 9. 5. 1961	517
7. Ausstellungsschutz	524
a) Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Waren- zeichen auf Ausstellungen v. 18. 3. 1904.	524
b) Gesetz zur Änderung des Gesetzes betr. den Schutz von Erfindun- gen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen v. 3. 2. 1949	524
c) Abkommen über Internationale Ausstellungen v. 22. 11. 1928	525
8. Kabelkennfäden.	525
a) Verordnung über den Warenzeichenschutz von Kabelkennfäden v. 29. 11. 1939	525
b) Bestimmungen über die Anmeldung von Kennfäden v. 5. 2. 1940	525
c) Ergänzungsbestimmung über die Anmeldung von Kennfäden v. 22. 4. 1942	526
9. Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) v. 3. 7. 1952	526
10. Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze (VorabG) v. 4. 9. 1967	530
11. Devisenbestimmungen	532
12. Saargesetz v. 30. 6. 1959	533
13. Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Warenzeichen- eintragungsverfahren v. 3. 6. 1954 (Anhang zu § 5)	213
14. Anordnung über die Amtstracht beim Bundespatentgericht v. 5. 5. 1961 (Anhang zu § 13)	345
15. Bestimmung betr. die Einrichtung der Rolle für Verbandszeichen v. 1. 10. 1949 (Anhang zu § 19)	378
16. Genfer Kreuz	175
a) Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. 3. 1902 (Anhang zu § 4)	175
b) Bekanntmachung betr. die Grundsätze für die Erteilung der Er- laubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes v. 7. 5. 1903 (Anhang zu § 4)	176
17. Schweizer Wappen	
a) Gesetz zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossen- schaft v. 27. 3. 1935 (Anhang zu § 4)	176
b) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 29. 12. 1936 (Anhang zu § 4).	177

	Seite
18. Solingen	
a) Gesetz zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938 (Anhang zu § 4)	177
b) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Namens „Solingen“ v. 25. 7. 1938 (Anhang zu § 4)	178
19. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung v. 17. 1. 1936 (Anhang zu § 4)	179
20. Getränke	
a) Biersteuergesetz v. 14. 3. 1952 (Anhang zu § 4)	179
b) Weingesetz v. 25. 7. 1930 (Anhang zu § 4).	180
v. 16. 7. 1969 (Nachtrag)	821
c) Verordnung über Wermutwein und aromatisierte Weine v. 20. 3. 1936, geändert 30. 7. 1965 (Anhang zu § 4)	183
d) Verordnung über Tafelwässer v. 12. 11. 1934 (Anhang zu § 4)	183
21. Sortenbezeichnung	
a) Sortenschutzgesetz v. 20. 5. 1968 (Anhang zu § 4)	184
b) Saatgutverkehrsgesetz v. 20. 5. 1968 (Anhang zu § 4)	185
22. Wie wählt man ein Warenzeichen? (Anhang zu § 1).	60
23. Beispiel einer Warenzeichenanmeldung (Anhang zu § 2)	79
24. Zeichenrolle (Beispiele zu § 3)	87
25. Gleichartigkeitsübersicht (Anhang zu § 5)	215
26. Entstehen, Erlöschen und Löschen von Schutzrechten (Übersicht, Anhang zu § 9)	262
27. Mündliche Verhandlung, Kostenauflegung (Übersicht, Anhang zu § 10)	272
28. Gerichtliche Klagen des WZG (Übersicht zu § 11)	286
29. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Anhang zu § 12).	307
30. Zustellungen (Anhang zu § 12)	316
31. Verbandzeichensatzung (Anhang zu § 18)	377
IV. Wettbewerb und Werbewesen	536
1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909	536
ÄndG zum UWG v. 26. 6. 1969 (Nachtrag)	823
2. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) v. 25. 11. 1933	559
3. Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft (Zugabeverordnung) v. 9. 3. 1932.	563
4. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 27. 7. 1957	565
V. Internationale Union	573
a) Übersicht.	573
b) Stockholmer Konferenz 1967	575
A. Pariser Unionsvertrag (PVÜ)	578
Übersicht	578
Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. 3. 1883, revidiert in Brüssel 1900, in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934 und in Lissabon 1958.	583

	Seite
B. Madrider Marken-Abkommen (MMA)	645
Übersicht	645
a) Madrider Abkommen v. 14. 4. 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, revidiert in Brüssel 1900, in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934 und in Nizza 1957	651
b) Ausführungsordnung (Übergangsregelung) v. 15. 12. 1966 zum Madrider Marken-Abkommen	702
c) Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 12. 7. 1922	722
d) Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 5. 9. 1968.	723
Anhang zu d):	729
A. Internationales Registrierungsverfahren eines deutschen Zeichens für Schutz im Ausland	729
B. Deutsches Prüfungsverfahren einer int. reg. ausländischen Marke für Schutz in Deutschland	730
C. Internationales Markenregister (Beispiele)	732
e) Merkblatt über die internationale Registrierung deutscher Warenzeichen und die amtliche Bekanntgabe der internationalen Marken (Juni 1969)	733
f) Winke für diejenigen, die ihre Zeichen international registrieren lassen wollen.	741
C. Nizzaer Klassifikationsabkommen (NKA)	745
a) Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- und Handelsmarken v. 15. 6. 1957	746
b) Internationale Warenklasseneinteilung	753
c) Erläuternde Anmerkungen zur Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation	759
D. Madrider Herkunfts-Abkommen (MHA)	770
Übersicht	770
a) Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben v. 14. 4. 1891, revidiert in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934 und in Lissabon 1958.	772
b) Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren v. 21. 3. 1925, geändert 4. 9. 1967	781
E. Lissaboner Ursprungs-Abkommen (LUA)	784
Übersicht	784
Lissaboner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung v. 31. 10. 1958	785

	Seite
VI. Sonderverträge Deutschlands.	793
I. Übersicht	793
A. Altverträge	793
B. Erweiterter Schutz von Herkunftsangaben	793
C. Vertragstexte:	794
a) Schweiz	
Übereinkommen betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz v. 13. 4. 1892 mit Änderung v. 26. 5. 1902.	794
b) Österreich	
Übereinkommen über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts v. 15. 2. 1930	795
c) Portugal	
Handels und Schiffahrtsabkommen v. 24. 8. 1950.	797
d) Kuba	
Abkommen über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen v. 22. 3. 1954	797
e) Frankreich	
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnun- gen v. 8. 3. 1960, Anl. A u. B. geändert 23. 4. 1969	799
II. Gesamtübersicht der Sonderverträge.	802
VII. Internationale Staatenübersicht.	807
Nachtrag:	
A. Weingesetz v. 16. 7. 1969 (Auszug), vgl. S. 180	821
B. Änderungsgesetz zum UWG v. 26. 6. 1969, vgl. S. 536	823
Sachregister mit Entscheidungsweiser	826

Abkürzungen und Schrifttum

Abs.	Absatz
ÄndG 1967	Änderungsgesetz vom 4. 9. 1967 (Vorabgesetz)
ÄndVO	Änderungsverordnung
a. M.	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AusstellG	Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904
BA bzw. BS	Beschwerdeabteilung des RPA; seit 1936 Beschwerde-senat des RPA bzw. DPA, seit 1961 des Patentgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
Baumbach-Hefermehl	s. Hefermehl
Baumbach-Lauterbach	Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung. Komm., Becksche Verlagsbuchhandl., München, 29. Aufl. 1966
BB	Der Betriebs-Berater. Zehntagedienst für Wirtschafts-, Steuer- und Sozialrecht, Verlagsges. „Recht und Wirtschaft“ m.b.H., Heidelberg
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgd.	Gesetzesbegründung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIRPI	Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété intellectuelle
Bkm.	Bekanntmachung
Bl.	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen mit Urheberrechtsteil. Herausgegeben vom Deutschen Patentamt, Carl Heymanns Verlag K.G., München
BMJ	Bundesminister der Justiz
BPatGerE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BPG	Bundespatentgericht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959
BRAGebO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957
Busse PatG	Busse, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. 5. 1961, Slg. Guttentag Nr. 244, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 3. Aufl. 1964
Busse WzWeine	Warenzeichenrechte für Weine, Weinblatt-Verlag Meininger, Neustadt a. d. Weinstr., 1953
Bussmann-Pietzker	Bussmann-Pietzker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Verl. Walter de Gruyter & Co, Berlin, 3. Aufl. 1962

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DJZ	Deutsche Juristenzeitung, Beckscher Verlag, Berlin
DPA	Deutsches Patentamt München
DPAVO	Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. 9. 1968
DRiZ	Deutsche Richterzeitung, Monatsschrift, Carl Heymanns Verlag K.G., Köln—Berlin
DVO	Durchführungsverordnung
Eyermann	Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, Komm. C. H. Beck Verlb., 5. Aufl. 1968.
Festschr. 1927	Festschrift des RPA, 1877—1927, herausgegeben vom RPA. Verlag Heymann, Berlin 1927
Festschr. 1952	Festschrift des DPA, Bl. 1952, Juliheft
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898, zuletzt geändert 6. 9. 1965
Finger	Finger, Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, Kommentar. Verlag Vahlen, Berlin. 3. Aufl. 1926
Freund-Magnus	Freund-Magnus-Jüngel, Das deutsche Warenzeichenrecht, Teil I Internationale Verträge, 6. Aufl. 1926; Teil II WZG, 6. Aufl. 1933, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin
Gamm	von Gamm, Warenzeichengesetz, Komm., C. H. Becksche Verlb., München-Berlin 1965, Nachtrag 1968 Wz. ÄndG v. 4. 9. 1967
GbmG	Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 2. 1. 1968, geändert 29. 5. 1968
GebG	Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 2. 1. 1968
Geschäftstät.	Geschäftstätigkeit des Reichspatentamts, Ergänzungsband zum Bl. f. PMZ 1901
Gewerbefleiß	Gewerbefleiß, Zeitschrift des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes, Berlin
GewO	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Bonner Grundgesetz) vom 23. 5. 1949, u. a. geändert 24. 6. 1968
GKG	Gerichtskostengesetz i. d. F. vom 26. 7. 1957, zuletzt geändert 24. 5. 1968
gla.	gleichartig
Godin	von Godin-Hoth, Wettbewerbsrecht, Kommentar Slg. Guttentag Nr. 37, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1957
GrS	Großer Senat
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Verlag Chemie GmbH, Weinheim a. d. Bergstr.
GschmG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. 1. 1876, zuletzt geändert 26. 7. 1957
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

XIV

Abkürzungen und Schrifttum

GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. vom 3. 1. 1966, zuletzt geändert 24. 5. 1968
Hagens	Hagens, Warenzeichenrecht (Gewerbe- und Industrie-Kommentar Bd. III). Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 1927
Hartgen	Hartgen, Warenzeichengesetz, Komm. Carl Heymanns Verl. KG, Köln — München 1968
Hefermehl	Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht Bd. II, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München u. Berlin, 10. Aufl. 1969
HGB	Handelsgesetzbuch
Hubmann	Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz, Studienbuch C. H. Beck Verlb., München 1962
IB	Internationales Büro in Genf
i. d. F.	in der Fassung
JMBI.	Justizministerialblatt
IR-Marke	International registrierte Marke
JuR	Juristische Rundschau, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin
JW	Juristische Wochenschrift Berlin
JZ	Juristenzeitung, Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
Kohler	Kohler, Warenzeichenrecht. Verlag Bensheimer, Mannheim. 2. Aufl. 1910
Kühnemann	Kühnemann, Warenzeichengesetz in Pfundtner-Neubert, Das deutsche Reichsrecht. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin 1936
LG	Landgericht
Lewinsky	Lewinsky, Warenzeichenschutzfähigkeit, Sammlung d. Entsch. über absolute Schutzfähigkeit, 1961
LUA	Lissaboner Ursprungs-Abkommen
MA	Der Markenartikel, Monatsschrift, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht, Deutsche Rechtsprechung, Verlags-G.m.b.H., Hamburg
MHA	Madriдер Herkunftsabkommen
Miosga IMH	Miosga, Internationaler Marken- und Herkunftsschutz, Komm. Wila Verl. Wilhelm Lampl 1967
Miosga Wz.	Miosga, Warenzeichenrecht in neuerer Sicht, Wila Verl. Wilhelm Lampl 1962
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte; herausgeg. vom Vorstand der Patentanwaltskammer. Heymanns Verlag
MittBl.	Mitteilungsblatt der deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Verlag Chemie GmbH, Weinheim/Bergstr.
MMA	Madriдер Markenabkommen
MuW	Markenschutz und Wettbewerb, Monatsschrift (—1945)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München
NKA	Nizzaer Klassifikationsabkommen
OLG	Oberlandesgericht
Osterrieth	Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Verlag Deichert. 1908
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 24. 5. 1968
PA	Patentamt
PAnw.	Patentanwalt
PAnwO	Patentanwaltsordnung vom 7. 9. 1966, zuletzt geändert 13. 1. 1969
PatG	Patentgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1968, zuletzt geändert 20. u. 29. 5. 1968
PatGebO	Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung v. 2. 1. 1968
Präsbesch.	Präsidialbescheid des RPA bzw. DPA
Pinzger	Pinzger, Das deutsche Warenzeichenrecht. Kommentar. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 2. Aufl. 1937
Prop. Ind.	La Propriété industrielle. Zeitschrift des internationalen Büros für geistiges Eigentum, Genf
PVÜ oder PUV	Pariser Verbandsübereinkunft oder Pariser Unionsvertrag
RAGebO	siehe BRAGebO
Rauter	Rauter, Das Warenzeichen. Verlag Marhold, Halle a. S. 2. Aufl. 1938
Recht	Das Recht, Zeitschrift; hrsg. von Sörgel. Verlag Helwing
Reimer	Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Komm. Bd. 1 Heydt-Richter-Trüstedt. Carl Heymanns Verlag, Köln—Berlin, 4. Aufl. 1966
Reimer PatG	Reimer, Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, Komm. Carl Heymanns Verlag KG. München. 3. Aufl. 1968
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RG	Reichsgericht
RGRKomm.	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar der Reichsgerichtsräte. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 11. Aufl. 1959 ff.
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rhenius	Rhenius, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, Kommentar. Verlag Heymann. 2. Aufl. 1908
Richter	Richter, Warengleichartigkeit, Carl Heymanns Verlag, 3. Aufl. 1967
RPA	Reichspatentamt (1918—1945)
Rz.	Randzahl
SaarG	Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes v. 30. 6. 1959
SaatgVG	Saatgutverkehrsgesetz v. 20. 5. 1968
Seligsohn	Seligsohn, Warenzeichenrecht, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin. 3. Aufl. 1925

SortschG	Sortenschutzgesetz v. 20. 5. 1968
Stein-Jonas	Stein-Jonas-Pohle, Zivilprozeßordnung, Komm., Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen. 19. Aufl. 1964/68
StGB	Strafgesetzbuch
Storkebaum-Kraft	Storkebaum-Kraft, Warenzeichengesetz, Komm. Springer Verl., Berlin-Heidelberg 1967
StPO	Strafprozeßordnung
Taschenbuch	Taschenbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, herausgeg. vom Deutschen Patentamt, C. Heymann Verl. KG, 1968
Tetzner	Tetzner, Kommentar zum Warenzeichengesetz, Verlagsges. „Recht u. Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg 1958
Tetzner UWG	Tetzner, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Verlag O. Schmidt K.G., Köln, 2. Aufl. 1957
Trüstedt	Trüstedt, Warenzeichen-Tabelle, Verlag f. Wirtschaftswerbung, München, 2. Aufl. 1961; Stand 1967
1. ÜG	Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. 7. 1949
2. ÜG	Zweites Überleitungsgesetz vom 2. 7. 1949
3. ÜG	Drittes Überleitungsgesetz vom 3. 10. 1951
4. ÜG	Viertes Überleitungsgesetz vom 20. 12. 1951
5. ÜG	Fünftes Überleitungsgesetz vom 18. 7. 1953
6. ÜG	Sechstes Überleitungsgesetz vom 23. 3. 1961
Ulmer-Reimer	Ulmer-Reimer, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs in den Mitgliedstaaten der EWG, Bd. III Deutschland 1968
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. 9. 1965
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909, geändert 26. 6. 1969
VO	Verordnung
VO int. Reg.	Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom 5. 9. 1968
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 7. 1952
AllgVV z. VwZG	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. 10. 1952
WbzG	Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen von 1894 (1923); vor 1936
Wieczorek	Wieczorek, Zivilprozeßordnung, Komm. 1957/63
Windisch	Windisch, Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht im zwischenstaatlichen Bereich, J. Schweitzer Verl. Berlin, 1969
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis. Monatl. Zeitschrift
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb. Monatl. Zeitschrift für Kartellrecht, Wettbewerbsrecht und Marktorganisation
WZG	Warenzeichengesetz in der Fassung vom 2. 1. 1968, zuletzt geändert 20. 5. 1968
ZPO	Zivilprozeßordnung vom 8. 11. 1933, Fassung vom 12. 9. 1950, zuletzt geändert 24. 5. 1968.

I. Einführung.

1. Die Bedeutung des Warenzeichenrechts.

Im Brennpunkt der Werbung steht heute das Warenzeichen. In einfacher, kurzer Form ist es fähig, sich als Schlagwort dem Publikum leicht einzuprägen und, in das Unterbewußtsein eingedrungen, die Erinnerung an den Zeicheninhaber sofort auszulösen (**Herkunftsfunktion** des Zeichens). Es wirbt für die Firma auf allen Anzeigen, Briefen, Preislisten, Werbetrucksachen, auf dem Firmenschild und auf der Verpackung; die Schutzmarke wandert mit der Ware hinaus in alle Welt und verbürgt deren Güte.

Besondere Belange haben:

1. Der Hersteller an seiner Fabrikmarke, weil sie ihm seine Kundschaft (good-will) sichert und erweitert;

2. der Zwischenhändler und Exporteur an ihrer Handelsmarke, da hierdurch der Verbraucher nur vom Zwischenhändler beziehen soll, der sichtlich nun die Bürgschaft für die Warengüte seines Geschäftsbetriebes übernimmt;

3. der Verbraucher, da das Warenzeichen ihn gegen untergeschobene schlechte Ware schützt und er nicht noch die Warengüte prüfen muß; denn der Käufer kann an dem Zeichen ohne weiteres erkennen, daß es dieselbe Ware ist, mit der er zufrieden war oder die ihm von anderer Seite empfohlen wurde. In diesem Hinweis auf die gleichbleibende Eigenschaft zeigt sich die sog. **Garantie- oder Gewährfunktion** der Warenkennzeichnung (vgl. RGZ 161 S. 37 = Bl. 1940 S. 37; Elektrizitätszähler Isaria); sie ist aber (anders als die Herkunftsfunktion) nicht begrifflich notwendig, jedoch beim Gütezeichen.

So gibt z. B. die Marke Aspirin dem Käufer die Gewähr für gleiche Qualität sowie hygienische Behandlung und Verpackung. Dieser **Wahrscheinlichkeitschluß** ist wirtschaftlich wertvoll (als Vertrauensfunktion Hefermehl II S. 9).

Die Marke erleichtert so den Einkauf und die Empfehlung; sie ist ein suggestives Werbeelement, der Ansager des Geschäftsmannes, sein modernes Handelswappen, voll Wirkung und Spannung, ein Alarm ohne Lärm (sog. **Werbefunktion** der Warenkennzeichnung).

In ethischer Beziehung unterstützt die Marke den Kampf gegen Täuschungsbestrebungen; das Warenzeichen schützt gegen unlauteren Wettbewerb. In dem Schutz gegen Zeichenverletzung liegt die **Schutzfunktion** des Zeichens.

In einer guten Marke steckt ein großer Kapitalwert für die Firma (sog. **Wertfunktion** des Zeichens), so daß sich in ihr die werterhöhenden aufgewandten Werbekosten reichlich verzinsen. Das Warenzeichen ist in Industrie und Handel keine wertlose Spielerei. Ein gutes, Auge und Ohr einfangendes Werbezeichen ist geradezu unersetzlich. Jeder kennt z. B. die Henckelschen Zwillinge, den Pfeilring der Lantolinfabrik, Odol, bewährte Marken für Porzellan (Meißener Schwerter), Sekt, Schoko-

lade, Zigaretten (Manoli) oder Zeichen für pharmazeutische Präparate, wie Aspirin, Pyramidon usw. So bewerteten die amerikanischen Tabakgesellschaften bei ihrer Auflösung in Einzelunternehmungen ihre Schutzmarken mit 45 Millionen Dollar, während das Gesamtvermögen 227 Millionen Dollar betrug (Duchesne in Gewerbeleiß 1921 S. 7).

Grade die sog. „Markenartikel“ haben in allen Wirtschaftsgebieten Eingang gefunden, z. B. Lebensmittelhandel, Radioindustrie, Kraftfahrzeug-, Fahrrad- und Nähmaschinenindustrie, Pharmazie, Kosmetik. Über Markenartikel vgl. Schnutenhaus in MA 1955 S. 795, Kleemann in MA 1953 S. 491, Gleiss in BB 1955 S. 233. Die Definition lautet in § 16 Abs. 2 Ges. gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. vom 3. 1. 1966:

„Markenwaren im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Erzeugnisse, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von dem preisbindenden Unternehmen gewährleistet wird und

1. die selbst oder
2. deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder
3. deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.“

Welche ungeheure Bedeutung unter diesen Umständen das Warenzeichen besitzt, geht daraus hervor, daß seit dem Bestehen des heutigen Warenzeichengesetzes vom 1. 10. 1894—2. 5. 1945 (also über 50 Jahre Warenzeichenschutz) 568 053 Warenzeichen beim RPA und vom 1. 10. 1949 bis 1968 von 450 000 Anmeldungen 240 000 beim DPA (Statistik Bl. 1969 S. 86) eingetragen worden sind — ein Beweis, wie hoch die Wirtschaftskreise den Wert des Warenzeichens einschätzen. Bis 1969 wurden insgesamt 870 000 Wz. in die deutsche Warenzeichenrolle eingetragen.

Wenn man bedenkt, daß die 870 000 Eintragungen das Ergebnis (= 57%) von ungefähr 1,6 Millionen Anmeldungen waren (hiervon etwa 490 000 Löschungen, vgl. Bl. 1944 S. 60, 1969 S. 86), so ist ersichtlich, welche Fülle von Prozessen durch die Prüfung beim Patentamt vermieden wird. Hierin liegt — betriebswirtschaftlich gesehen — nicht nur eine Ersparnis an unwirtschaftlichen Prozeßkosten, sondern auch ein Vermeiden nutzloser Werbekosten für ein Zeichen, gegen das der Inhaber eines älteren eingetragenen Zeichens mit der gerichtlichen Unterlassungsklage nachträglich durchdringen würde (Duchesne in Gewerbeleiß 1924 S. 185, Süner in MA 1953 S. 8; vgl. Miosga in GRUR Ausl. 1966 S. 138 über Statistik).

Internationale Bedeutung. Wichtig ist auch, daß das Warenzeichen an sich internationalen Charakter hat, es drängt über die engen Grenzen des Landes hinaus. Das Warenzeichen ist eine Art Weltsprache in klang- und bilderreicher Mannigfaltigkeit, die in ihrer Bedürfnisbefriedigung überall verstanden wird. Diesem Ausdehnungsdrange und dem Wettbewerb mit fremden Ländern passen sich die großen zwischenstaatlichen Vereinbarungen an:

1. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) vom 30. 3. 1883 (revidiert in Brüssel 1900, in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934, Lissabon 1958 und Stockholm 1967); er gibt den Verbandsstaaten allgemeine Gesichtspunkte für die Warenzeichengesetzgebung. Übersicht S. 578.

2. Das Madrider Abkommen betr. die internationale Registrierung (MMA) von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14. 4. 1891 (revidiert in Brüssel 1900, in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934, Nizza 1957 und Stockholm 1967), dem Deutschland mit Wirkung vom 1. 12. 1922 beigetreten ist. Durch die internationale Registrierung der Marke bei dem internationalen Büro in Bern läßt sich der Zeichenschutz über das dtsh. Patentamt in einfacher Weise und mit einem Schlage für sämtliche Verbandsstaaten erlangen; allerdings Schutzversagung in einzelnen Staaten möglich. Hier sieht die Idee der Weltmarke. Übersicht S. 645.

Das internationale Register in Bern umfaßte seit seiner Errichtung 1893—1969 über 360000 international registrierte Marken.

a) Vom 1. 12. 1922 (Beitritt Deutschlands) bis 1968 wurden 90000 deutsche Warenzeichen, hierbei vom 1. 10. 1949 bis 1968 über 60000 deutsche Warenzeichen international registriert (Bl. 1969 S. 93).

b) Von den vom 1. 12. 1922 bis 1944 international registrierten 50432 ausländischen Marken erhielten im Reichspatentamt 22527 vollen Schutz und 8523 teilweisen Schutz bewilligt (Bl. 1939 S. 48) und von den 1950—1968 international registrierten 150000 ausländischen Marken erhielten beim DPA 60000 vollen Schutz und 40000 teilweisen Schutz bewilligt (Bl. 1969 S. 93).

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Internationalen Union. Die Pariser Verbandsvereinbarung trat auch im Verhältnis der Feindstaaten zueinander durch den Krieg nicht außer Kraft, der Verbandsschutz ruhte vielmehr während des Kriegszustandes nur de facto (BGH in Bl. 1954 S. 54). Die internationalen Abkommen über gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht wurden durch den Krieg nicht suspendiert, sondern nur durch Beeinträchtigung in Auswirkung des Krieges zeitweilig gehemmt, weswegen es einer förmlichen Wiederinkraftsetzung für ihre Wiederanwendung nicht bedurfte. Verlautbarung des Internationalen Büros zum Schutze des gewerblichen Eigentums über die Zugehörigkeit von Deutschland zur Pariser Verbandsvereinbarung und ihrer Nebenabkommen (Propr. ind. 1957 S. 3, Übersetzung in Bl. 1957 S. 159). Vgl. S. 647.

3. Das Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung der falschen Herkunftsangaben (MHA) vom 14. 4. 1891 (revidiert in Washington 1911, im Haag 1925, in London 1934 und Lissabon 1958 sowie Zusatzabkommen Stockholm 1967) ist wichtig für den Schutz der Herkunftsbezeichnungen. Vgl. Übersicht der Abkommen mit Lissaboner bzw. Nizzaer Revision S. 573 u. 770.

2. Das Wesen des Zeichenrechts.

a) Die Rechtsnatur des gewerblichen Rechtsschutzes war unter Eingruppierung teils in das Personenrecht, teils in das Sachenrecht, teils in das Recht der Schuldverhältnisse lange Zeit bestritten.

In dem Verbote, gewisse einem einzelnen vorbehaltenen Handlungen vorzunehmen, liegt als Ausschlußrecht ein subjektives Recht, nicht nur eine Reflexwirkung des Verbots. Hierbei bildeten sich drei Meinungen hinsichtlich „gewerbliches Eigentum“, „Persönlichkeitsrecht“ und „Immaterialrecht“ (Kohler S. 62).

1. die Theorie des gewerblichen Eigentums, dem das Urheberrecht als geistiges Eigentum hinzutritt;
2. die Theorie des Persönlichkeits- oder Individualrechts baut sich auf dem Schutze der eigenen Person und ihrer Betätigung auf (Gierke S. 702, Allfeld S. 22; für Zeichenrecht früher RGZ 69 S. 403, dagegen kein Persönlichkeitsrecht RGZ 118 S. 80 springendes Pferd);
3. die Theorie des Immaterialgüterrechts stellt das Recht an unkörperlicher Sache dem Sachenrecht gleich (Kohler S. 7 und Handbuch S. 55, für Zeichenrecht RG in MuW 1921 S. 62, Hagens S. 32, Reimer S. 22).

Kohler hat das Recht an Erfindungen und Mustern dem Gebiet zu 3 (immaterielles Gut) und das Namen-, Firmen- und Warenbezeichnungsrecht sowie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb dem Gebiet zu 2 (Individualrecht) zugewiesen.

Im allgemeinen haben sich die Ansichten dahin geklärt, daß es sich um einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im weitesten Sinne handelt. Die ausschließliche Befugnis zur Verwertung ist ein subjektives Recht, und zwar absoluter Art im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Zwar handelt es sich um ein Immaterialrecht im Gegensatz zu körperlichen Gegenständen, doch ist dieses kein ausschließliches Kennzeichen. Patent- und Gebrauchsmusterrecht sind mehr vermögensrechtlicher Natur, während Warenzeichen, Namen, Firma und Ausstattung mehr dem Persönlichkeitsrecht zuneigen.

Als Rechtsnatur des Warenzeichens sah das Reichsgericht (in verschiedener Ansicht) zunächst ein Persönlichkeitsrecht (RGZ 69 S. 403, 108 S. 9 Saccharin, 113 S. 414), zwischen- durch ein Immaterialrecht, dann kein immaterielles Recht, sondern nur Zubehör des Geschäftsbetriebs (RGZ 100 S. 6 Antiformin, 114 S. 278 Axa) und lehnte ein Persönlichkeitsrecht ab (RGZ 118 springendes Pferd, vgl. Reimer S. 22). Nach BGH ist das Wz. als Sachbezeichnung „ein mit dem Unternehmen eng verbundenes Vermögensrecht“ (BGHZ 32 S. 113 Vogeler).

Nach herrschender Ansicht und dem Schrifttum (Reimer S. 22, Tetzner S. 75, Hefermehl S. 12, Gamm S. 40) ist das Warenzeichen ein immaterielles Rechtsgut, kein Persönlichkeitsrecht; denn es ist als Kennzeichen des Unternehmens von der Person losgelöst (anders bei Name, Wappen).

b) Den privatrechtlichen Charakter zeigt ein Warenzeichen z. B. darin, daß es — obwohl mit einem anderen bereits eingetragenen Zeichen identisch — bei fehlendem Widerspruch eingetragen wird. Der öffentlich-rechtliche Charakter tritt dagegen in der Zeichenrolle, der Vorprüfung, dem strafrechtlichen Schutz und den internationalen Bestimmungen handelspolitischer Art hervor.

3. Geschichte des Warenzeichenrechts.

I. Bis zur Reichsgründung

Im griechischen und römischen Recht war ein Recht der Warenzeichen unbekannt, wenn es auch bereits Künstler- und Handwerkerzeichen, z. B. auf Tonlampen, Silbergerät, gab.

Das Warenzeichenrecht hat sich im wesentlichen erst aus der altdeutschen Hausmarke entwickelt. Im Mittelalter äußerte es sich in den alten Stadt- und Zunftzeichen. Es wurde durch zahlreiche italienische Statutarrechte, durch deutsche und französische Zunftstatuten besonders geregelt. Das wissenschaftliche Erkennen des Warenzeichenrechts beginnt mit Bartolus und Baldus (Kohler S. 28).

Der Zweck des mittelalterlichen Zunftmarkenrechts war vorwiegend gewerbe- polizeilich; daher bestand oft ein Markenzwang z. B. für die Goldschmiede, Wolle- weber, Kannegießer (Kölner Zunfturkunden von 1411 und 1477). Der Rechtsschutz der Marke war ausschließlicher Natur; er war zivil- und strafrechtlich gesichert. Zeichenregister finden sich z. B. in Danzig 1420, Frankfurt a. M. 1556 (Kohler S. 22 ff.; Osterrieth S. 267; Leitherer, Das Markenwesen der Zunftwirtschaft in MA 1956 S. 685). Der Geschäftsverkehr war jedoch mit der Aufhebung der Zünfte völlig schutzlos.

Nur in einzelnen Gewerben, wie in der Bergischen Eisenindustrie (Solingen, Remscheid), erhielt sich das Markenrecht. Das Landesherrliche Handwerksprivileg von 1600 regelte in der Bergischen Stahl- und Eisenindustrie einen Markenzwang für Sensen, Sichel und Schneidmesser. Dieses, sowie das landesherrliche Schreiben von 1765 an den „Ober-Vogten deren geschlossene Sensenschmits Handwerker“ betraf die Einrichtung einer Zeichenrolle und erhielt sich noch unter der franzö-

sischen Herrschaft (vgl. Roge, Zur Geschichte der Cronenberg-Remscheider Zeichenrollen in Bl. 1899 S. 266, Jungblut in GRUR 1924 S. 165; Kurek, Die geschichtliche Entwicklung des Solinger Zeichenrechts in GRUR 1939 S. 23, Zwillingsszeichen 1731). Die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaren in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz von 1847 regelte dann das Bergische Zeichenwesen bis zum Reichsmarkengesetz von 1874.

Das Preußische allgemeine Landrecht drohte in § 1445, T. II, Titel 20 demjenigen Strafe an, „wer Waren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet“.

In Frankreich bestrafte der Code pénal von 1810 in Art. 142 die Nachahmung einer Privatmarke sowie den Gebrauch nachgemachter Marken mit Zuchthaus und die zum öffentlichen oder fremden Nachteil erfolgte Markenbenutzung mit dem Pranger. Eine mildere Bestrafung im Sinne des Art. 423 Code pénal sah ein französisches Gesetz von 1824 vor. Zivilrechtlich beruhte auch das französische Markenrecht insbesondere auf der Generalklausel des Art. 1382 Code civil gegen den unlauteren Wettbewerb.

In Bayern brachte die Verordnung von 1840 eine allgemeine Regelung durch Eintragung der Fabrik- oder Gewerbezeichen bei der Polizeibehörde des Distrikts.

II. Bis zum Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen von 1894

In den wirren Rechtszustand der mehr oder minder behelfsmäßigen landesgesetzlichen Bestimmungen trat als einheitliche Bestimmung des Reichs zunächst der etwas dürftige § 287 RStGB (nur Namen- und Firmenschutz) der aus dem Preußischen Strafgesetzbuch (§ 269) von 1851 übernommen und erst durch das Warenbezeichnungsgesetz von 1894 aufgehoben wurde.

A. Das Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. 11. 1874 brachte erst die einheitliche Regelung des Markenrechts auf Grund der Zuständigkeit des Reichs nach Art. 4, Nr. 2, 5, 6 und 13 der Reichsverfassung von 1871 (später Art. 7, Nr. 1, 2, 14 und 16, Art. 158 der RV von 1919, jetzt Art. 73 Nr. 9 GG 1949). Dieses Reichsmarkengesetz enthielt insbesondere folgende Abweichungen (gleichzeitig Übelstände) gegenüber dem heutigen Recht:

1. Anmelden konnten nur solche Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen war.
2. Eintragung in das Handelsregister der Amtsgerichte.
3. Anmeldesystem, keine Vorprüfung insbesondere auf Verwechselbarkeit mit anderen Zeichen oder auf Freizeicheneigenschaft, infolgedessen bedurfte es bei Kollision der Löschungsklage.
4. Nur Bildzeichen (figürliche Marken), keine Wortzeichen waren eintragbar.

B. Das neue Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894 (vgl. Begründung in Bl. 1894 S. 25) brachte demgegenüber folgende Reformen:

1. Ausdehnung des Zeichenrechts auf alle Gewerbetreibende,
2. Zentralisierung beim Kaiserlichen Patentamt,
3. das Vorprüfungssystem,
4. auch Eintragung von Wortzeichen.

III. Änderungen des WbzG von 1894 bis zur Fassung von 1923

Das Warenbezeichnungsgesetz von 1894 wurde durch folgende Gesetze geändert:
a) Durch das Ausführungsgesetz zum revidierten Pariser Unionsvertrag vom

31. 3. 1913 (RGBl. S. 236 = Bl. 1913 S. 155), um das Gesetz mit den Bestimmungen der Pariser Union in Einklang zu bringen:

§ 4 neugefaßt (Abs. 2 neu).

§ 24 a—h über Verbandszeichen eingefügt.

b) I. Weltkrieg (1914—1918). Einerseits war der Anmelder vor den Rechtsnachteilen des Kriegszustandes bei Fristversäumung zu schützen, andererseits war die Patentbehörde durch Einschränkung des Kollegialsystems arbeitsfähig zu halten.

1. Die Verordnung betr. vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. 9. 1914 (abgeändert 1916 und 1920) brachte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis.

2. Durch die Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt vom 9. 3. 1917 (RGBl. S. 221 = Bl. 1917 S. 26) gingen die Abteilungsgeschäfte des Anmeldeverfahrens (bisher Beschlußfassung durch 3 Mitglieder) auf die Prüfungsstelle (Einzelprüfer) über und entschied die Beschwerdeabteilung statt mit 5 nur noch mit 3 Mitgliedern. Diese VereinfachungsVO schaffte auch den Vorbescheid ab, der bei Fristablauf durch die unwiderrufliche Zurücknahmewirkung dem Anmelder gefährlich war.

c) Durch das Gesetz zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. 6. 1922 (RGBl. II S. 619 = Bl. 1922 S. 76):

An die Stelle des § 2 Abs. 3 sind die Vorschriften Abs. 3—7 getreten; (Anmelde- und Klassengebühr); hierzu Warenklasseneinteilung.

§ 8 Abs. 2 und 3 geändert (Antrag auf Löschung von einem Dritten).

d) Das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 9. 7. 1923, Art. VIII (RGBl. II S. 297 = Bl. 1923 S. 94) plante hinsichtlich der Warenzeichen ursprünglich nur die Berücksichtigung der zu a) und c) genannten Gesetze.

Die Verordnung über die patentamtlichen Gebühren vom 29. 10. 1923 (RGBl. II S. 399 = Bl. 1923 S. 126), Art. VI berücksichtigte darüber hinaus alle Gesetze, die den Inhalt der Neubekanntmachung berührten. Die daraufhin ergangene Bekanntmachung über die Fassung des Patentgesetzes, des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern und des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 7. 12. 1923 (RGBl. II S. 437), enthielt noch keine Umarbeitung des Gesetzesstoffes, sondern stellte nur die geltende Fassung fest; vgl. Lutter in Bl. 1924 S. 178, Klauer in JW 1922 S. 1166).

IV. Änderungen der WbzG-Fassung vom 7. 12. 1923

a) Durch das Gesetz vom 21. 3. 1925 über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (RGBl. II S. 115 = Bl. 1925 S. 75):

In §§ 14 und 15 WbzG kein Strafantrag mehr erforderlich.

b) Durch das Gesetz über Änderungen im patentamtlichen Verfahren vom 1. 2. 1926 (RGBl. II S. 127 = Bl. 1926 S. 42):

Zwecks größerer Einheitlichkeit der Rechtsprechung wurde ein Großer Senat für die Beschwerdeabteilungen geschaffen (Art. II).

Der Prüfer kann bei absoluten Versagungsgründen oder zurückgezogenem Widerspruch der Beschwerde abhelfen (Art. III).

c) Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. 3. 1926 (RGBl. II S. 181 = Bl. 1926 S. 58).

d) Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. 6. 1932 (RGBl. I S. 295 = Bl. 1932 S. 155) wurden im IV. Teil, Gewerblicher Rechtsschutz, Erleichterungen hinsichtlich der Gebühren und Kosten geschaffen:

V. Das Warenzeichengesetz vom 5. 5. 1936

Dieses Gesetz brachte die langersehnte Vereinheitlichung.

Der Gesetzesstoff wurde vereinfacht und möglichst übersichtlich gestaltet. Eine Reihe von gesetzlichen Sondervorschriften der Kriegs- und Nachkriegszeit, die zum Teil nur eine einstweilige Regelung bezweckten und deren dauernde Beibehaltung damals noch nicht feststand, erschwerten das Verständnis des WZG und PatG. Überholtes wurde aus diesen Hauptgesetzen entfernt, und die Nebengesetze wurden in sie eingearbeitet, soweit nicht besondere Gründe dafür sprachen, sie weiter selbständig bestehen zu lassen. Durch Fortfall veralteter Sprachwendungen wurde auch das Gesetzesdeutsch verbessert. Insbesondere ergaben sich verschiedene Änderungen des WZG aus dem Beitritt des Deutschen Reichs zu den Verträgen zur Änderung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums durch die Haager Fassung 1925 (Bgd. in Bl. 1936 S. 103). Grundsätzliche Gedanken fanden ihren Ausdruck in der Regelung der Zahlungserleichterungen und in dem weiteren verfeinerten Ausbau der absoluten Versagungsgründe.

Daß das Warenzeichengesetz von 1936 nunmehr 38 (statt 25) Paragraphen zählte, lag im wesentlichen daran, daß die erst im Jahre 1913 eingefügten §§ 24a—h über Verbandszeichen nunmehr die §§ 17—23 wurden und die Übergangsbestimmungen (§§ 37 und 38) hinzutraten. Die wichtigsten Neuerungen waren insbesondere:

1. In Anpassung an die Haager Fassung des Pariser Unionsvertrages Schutz der notorisch bekannten Marke (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) und verstärkter Schutz der Herkunftsbezeichnung von Waren (§ 26).
2. Fortfall der zweijährigen Sperrfrist des § 4 Abs. 3; dafür Verlängerung schon im letzten Jahre (§ 9), Verlängerung schon nach Beginn des letzten Jahres der Schutzdauer.
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 amtliche Prüf- und Gewährzeichen ausgeschlossen.
§ 4 Abs. 3 durchgesetztes Zeichen.
§ 27 Strafbestimmung bei Hoheitszeichen, amtlichen Prüf- oder Gewährzeichen.
4. § 8 Satz 3 Übertragung eines Warenzeichens ohne Geschäftsbetrieb hat nicht mehr den Verlust des Zeichenrechts zur Folge, vielmehr verbleibt das Zeichen dem Übertragenden.
5. § 32 Ermächtigung des Reichsjustizministers, für die Bezirke mehrerer Landgerichte ein Landgericht als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bezeichnen.
6. § 35 Abs. 2 Ausländer (Auslandsitz) kann neben dem Vertreter handeln. Nach Abs. 3 kein Nachweis des Heimatschutzes mehr erforderlich, falls im Lande des Anmelders entsprechende Gegenseitigkeit gemäß Bkm. besteht.

Durch das Gebührengesetz vom 5. 5. 1936 wurde eine Umschreibungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 1 WZG) eingeführt und die Beschwerdegebühr in Lösungssachen (§ 13 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2 WZG) erhöht.

VI. Der II. Weltkrieg (1939—1945)

- a) Die 1. VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. 9. 1939 (Bl. 1939 S. 136, 1949 S. 233) ließ in § 1 die Zuschlagsgebühren wegfallen, verlängerte die letzte Mahnungsfrist von 1 auf 3 Monate und gab in § 4 die Wiedereinsetzung i. d. v. St. bei „außergewöhnlichen Umständen“; auch war die Prioritätserklärungsfrist (§ 27 PG) in § 4 VO vom 1. 9. 1939 nicht wie in § 43 Abs. 1 PG ausgenommen. Durch das 1. ÜG vom 9. 7. 1949 § 36 wurden die §§ 1, 3, 4, 9—11 aufrecht erhalten, aber erst durch 5. ÜG (1953) § 16 die VO aufgehoben.

Die 2. VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. 11. 1940 (Bl. 1940 S. 179, 1949 S. 234) § 1 gab die Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist. Durch 1. ÜG vom 8. 7. 1949 § 36 aufrechterhalten, aber durch 5. ÜG (1953) § 16 wurde die VO aufgehoben.

- b) VO über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. 11. 1942 (Bl. 1942 S. 147):

- a) Ergänzung des § 12 Abs. 1 WZG durch Zurücknahmefiktion, wenn sich Anmelder auf Entgegenhaltung absoluter Versagungsgründe oder verwechselbarer Gegenzeichen binnen 2 Monaten nicht äußert;
b) Annahme von WZAnmeldungen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnis laut Bescheinigung der Reichswirtschaftskammer usw.

2. VO über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. 12. 1944 (Bl. 1944 S. 79).

Keine Annahme mehr von WZ-Anmeldungen;
Aussetzung des WZ-Eintragungsverfahrens;
Ausnahme bei allgemeinen Belangen laut
Oberster Reichsbehörde und bei Art. 6 PVÜ.

- c) Über die Verordnungen betr. den gewerblichen Rechtsschutz und die warenzeichenrechtlichen Auswirkungen durch die Vereinigung mit Österreich, Danzig, den sudetendeutschen Gebieten sowie hinsichtlich Polen, Böhmen und Mähren vgl. Klauer, Die Vereinheitlichung des Patentwesens im Altreich und in der Ostmark, Verlag Vahlen, 1940.

VII. Das Deutsche Patentamt in München

(Bundesrepublik Deutschland)

A. Übergangsrecht:

8. 5. 1945—30. 9. 1949 a) Patentamtslose Zeit.
5. 7. 1948 b) Gesetz über die Errichtung von Annahmestellen (Bl. 1948 S. 3, Begrd. S. 28).
14. 7. 1948 1. DVO hierzu (Bl. 1948 S. 4, Begrd. S. 31).
seit 1. 10. 1948 Annahmestellen Darmstadt und Berlin (Bl. 1948 S. 12, Begrd. S. 32, 33).
3. 2. 1949 Änderungsbes. betr. Ausstellungsschutz (Bl. 1949 S. 94 mit Begrd.).
23. 5. 1949 Grundgesetz Art. 73.
8. 7. 1949 1. Überleitungsgesetz = Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Bl. 1949 S. 229, Begrd. S. 235).

12. 8. 1949 Gesetz über die Errichtung eines Patentamts (Bl. 1949 S. 262).
1. 10. 1949 1. DVO zum 1. ÜG betrifft Antragsform bei Aufrechterhaltung (Bl. 1949 S. 291, Begrd. S. 324).
14. 6. 1950 2. DVO zum 1. ÜG betrifft Fristverlängerung bis 30. 9. 1950 (Bl. 1950 S. 162).
2. 7. 1949 2. Überleitungsgesetz betrifft Patentanwälte und Erlaubnisscheininhaber (Bl. 1949 S. 256, Begrd. S. 257). Aufgehoben durch § 188 PAwO 1966.
5. 11. 1949 1. DVO zum 2. ÜG (Bl. 1949 S. 339, Begrd. S. 340).
1. 10. 1949 Deutsches Patentamt München, Bekanntmachung über Eröffnung des DPA vom 25. 8. 1949 (Bl. 1949 S. 261 mit Begrd., S. 308).
1. 10. 1949 Anmeldebestimmungen, Merkblätter.
20. 10. 1949 c) Gesetz Nr. 8 der Alliierten Hohen Kommission (Bl. 1949 S. 317) betrifft gewerbliche Schutzrechte von Ausländern, deren Staaten mit Deutschland in Kriegszustand waren; Wiederherstellung von Alt-Anmeldungen (Art. 4); Verlängerung von Alt-Warenzeichen (Art. 5), als Verlängerungszeit kommt die Zeit zwischen 3. 9. 1939 bis 30. 9. 1949 in Frage; s. Busse PatG S. 679.
21. 9. 1950 Gesetz Nr. 39 gibt den Kriegsbeginn der Feindstaaten an (Bl. 1950 S. 302).
9. 11. 1950 Gesetz Nr. 41 erweitert Ges. Nr. 8 auf Feindbeeinträchtigung neutraler oder deutscher Staatsangehöriger (Bl. 1950 S. 327).
8. 5. 1950 1. DVO zum Gesetz Nr. 8 (Bl. 1950 S. 195).
9. 11. 1950 2. DVO zum Gesetz Nr. 8 gibt Wiedereinsetzung für Prioritätserklärung Art. 6 (Bl. 1951 S. 1).
1. 2. 1950 d) DPA Dienststelle Berlin, VO vom 20. 1. 1950 betr. Zweigstelle des DPA in Groß-Berlin (Bl. 1950 S. 28).
3. 10. 1951 3. Überleitungsgesetz betraf Alt-Schutzrechte österreichischen Ursprungs, Alt-Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs, Verlängerung von Prioritätsfristen und Erneuerung international registrierter Marken (Bl. 1951 S. 327).
20. 12. 1951 4. Überleitungsgesetz bringt u. a. die Schnelleintragung durch den neuen § 6a WZG (Bl. 1952 S. 2).
27. 6. 1953 Saatgutgesetz (Bl. 1953 S. 322).
18. 7. 1953 e) 5. Überleitungsgesetz (Bl. 1953 S. 269) siehe folgenden Abschnitt 6.
18. 7. 1953 Bundesfassung PatG, GbmG und WZG.
1. 8. 1953 ÄndVO zur VO über das Reichspatentamt (Bl. 1953 S. 293).
1. 8. 1953 VO über Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts (Bl. 1953 S. 294); Zuständigkeit des Vorsitzenden.

16. 10. 1954 Anmeldebestimmungen für Warenzeichen (Bl. 1954 S. 386).
22. 2. 1955 Gesetz über die patentamtlichen Gebühren (Bl. 1955 S. 37).
27. 7. 1957 f) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Bl. 1957 S. 297); jetzt Fassung v. 3. 1. 1966.
30. 6. 1959 Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (Bl. 1959 S. 209).
17. 2. 1960 Gesetz über die Frist für die Anfechtung von Entscheidungen des Deutschen Patentamts (Bl. 1960 S. 29).
6. 3. 1961 g) Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Bl. 1961 S. 122); unten S. 13.
23. 3. 1961 **6. Überleitungsgesetz** (Bl. 1961 S. 124); Abspaltung Bundespatentgericht vom Patentamt.
9. 5. 1961 Neufassung des Patentgesetzes, GbmG und WZG.
9. 5. 1961 Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts.
9. 5. 1961 VO über das Deutsche Patentamt.
9. 5. 1961 VO über die Zahlung der Gebühren des DPA und des BPG.
9. 5. 1961 VO über Verwaltungskosten beim DPA; unten S. 517.
21. 7. 1965 h) ÄndG des UWG, WZG und GbmG (Bl. 1965 S. 290). Neu § 31a WZG, § 17a GbmG und § 23a UWG Streitherberabsetzung. § 13 Abs. 1a UWG Verbraucherverbände klageberechtigt.
7. 9. 1966 i) **Patentanwaltsordnung** (Bl. 1966 S. 313, 1969 S. 103).
3. 1. 1967 Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 PANwO (Bl. 1967 S. 63).
4. 9. 1967 k) ÄndG des PatG, WZG und weiterer Gesetze = VorabG (Bl. 1968 S. 239).
5. 12. 1967 VO zur Änderung der Warenklasseneinteilung für WZ (Bl. 1968 S. 5).
2. 1. 1968 Neufassung PatG, GbmG und WZG (Bl. 1968 S. 34).
2. 1. 1968 Neufassung Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts (Bl. 1968 S. 44); unten S. 512.
20. 5. 1968 **Sortenschutzgesetz**; Saatgutverkehrsgesetz, S. 184.
5. 9. 1968 VO über das Deutsche Patentamt; unten S. 499.
5. 9. 1968 ÄndVO der VO über Verwaltungskosten des DPA; unten S. 523.
5. 9. 1968 VO über die **Zahlung** der Gebühren des DPA und des BPG; unten S. 515.
5. 9. 1968 VO über die **internationale** Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken; unten S. 723.
17. 10. 1968 **Merkblatt** für Warenzeichenanmelder (Neufassung); unten S. 506.

*Anhang. Übergangsrecht***1. Besondere Fristen des Übergangsrechts:**

- a) bis 30. 9. 1950 Aufrechterhaltungsantrag für Alt-Warenzeichen und Alt-Warenzeichenanmeldungen (1. ÜG §§ 15, 30).
- b) bis 2. 10. 1950 Anträge auf Wiederherstellung und Verlängerung nach Gesetz Nr. 8 (Art. 4 u. 5 Ges. Nr. 8).
- c) bis 31. 3. 1951 Verlängerungsanträge nach Ges. Nr. 41 (Art. 2).
- d) bis 5. 4. 1952 Anträge auf Aufrechterhaltung eines Alt-Schutzrechts österr. Ursprungs (3. ÜG § 4).

2. Die Anfangsnummern der Eintragungen ab 1950 waren beim Deutschen Patentamt:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| | Letzte Eintragungen beim RPA: |
| a) 800001 für Patente | a) Patent-Nr. 766500 |
| b) 1600001 für Gebrauchsmuster | b) Gebrauchsmuster Nr. 1539260 |
| c) 600001 für Warenzeichen | c) Warenzeichen Nr. 568000 |

**4. Erstes und Fünftes Überleitungsgesetz;
Bundesfassung des Warenzeichengesetzes v. 18. 7. 1953.**

A. Erstes ÜG

Erstes Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. 7. 1949 (Bl. 1949 S. 229).

- I. Anpassung der Vorschriften des Patent-, Gbm- und Warenzeichenrechts an die derzeitigen Verhältnisse.
- II. Vorübergehende Neugestaltung des Prüfungsverfahrens des neuen Patentamts.
Vereinfachtes Prüfungsverfahren durch den neu gefaßten § 5 WZG:
Liegen keine absoluten Versagungsgründe (§ 4) vor, Bekanntmachungsbeschluß. Widerspruchsfrist 3 Monate für Inhaber eines älteren verwechselbaren Gegenzeichens. Widerspruchsgebühr 10 DM.
- III. Berücksichtigung des Rechts des Erstbenutzers, der sich des Zeichens während der Dauer des Rechtsstillstandes, also während der patentamtslosen Zeit, in seinem Geschäftsbetriebe früher als der andere Anmelder bedient hat. Dieser Einwand im Widerspruchs- oder Lösungsverfahren (1. ÜG. § 12).
- IV. Weiterbehandlung der vom Reichspatentamt erteilten Schutzrechte (Alt-schutzrechte) sowie der noch nicht erledigten, beim RPA eingereichten Anmeldungen (Alt-Anmeldungen).
 - § 13 Fortführung der Rollen.
 - § 14 „Nichtmehrgeltendmachen“ (statt löschen).
 - § 15 Aufrechterhaltungsantrag für Alt-Schutzrechte vom Inhaber „oder für ihn“ bis 30. 9. 1950.
 - § 16 Wiedereinsetzung, wenn „ohne eigenes Verschulden“.
 - § 17 Abs. 1 Zuständig bei Alt-Warenzeichen die WZ-Abt. Zurückweisungsbeschluß.
 - § 18 Aufrechterhaltungsvermerk in der Rolle und im Warenzeichenblatt.
 - § 19 Keine Fortsetzung der Löschungsklagen.
 - § 28 Erneute Veröffentlichung der Alt-Warenzeichen bei Verlängerung.
 - § 29 Bei Alt-Anmeldungen Zeitrang vom RPA maßgebend.

§ 30 Aufrechterhaltungsantrag für Alt-Anmeldungen bis 30. 9. 1950. Prüfungsstelle zuständig.

§ 31 Abs. 1 Bei Zurücknahme keine Weiterbehandlung.

§ 32 Abs. 1 Bei Weiterbehandlung verlieren noch nicht rechtskräftige RPA-Beschlüsse die Wirkung.

§ 36 Außerkrafttretende VO, aber teilw. blieben VO vom 1. 9. 1939 und 9. 11. 1940.

B. Fünftes ÜG; Bundesfassung vom 18. 7. 1953

Mit dem 5. Überleitungsgesetz vom 5. 7. 1953 (Bl. 1953 S. 269) wurde zugleich eine Bundesfassung des Warenzeichengesetzes bekanntgemacht.

Das 5. ÜG brachte für das WZG im wesentlichen folgende Neuerungen:

1. Redaktionelle Verbesserung der Ermächtigungsbefugnis in § 2 Abs. 2 für Anmeldebestimmungen, § 2 Abs. 6 für Warenklasseneinteilung, § 5 Abs. 8 für Widerspruchsform, § 32 Abs. 1 für Gerichte für Warenzeichenstreitsachen, § 36 für VO über DPA.
2. Neue Nr. 6 bei § 4 Abs. 2 hinsichtlich Sortenschutzrolle des Bundessortenamts bei gleichartigen Waren (§ 4 Abs. 4 Satz 3).
3. Neufassung des § 7 Eintragungsgebühr, Druckkostenbeitrag.
4. Aufhebung der noch bestehenden Kriegsvorschriften, insbesondere der KriegsVO vom 1. 9. 1939 u. 9. 11. 1940. Die fortschreitende Normalisierung der deutschen Verhältnisse machte das Weitergelten von Ausnahmevorschriften, die auf die Kriegsverhältnisse abgestellt waren, entbehrlich. Daher nunmehr:
 - a) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wie früher gemäß § 43 PatG; somit wieder Voraussetzung „unabwendbarer Zufall“ statt „außergewöhnliche Umstände“; keine Wiedereinsetzung mehr in die Prioritätsfrist und Prioritätserklärungsfrist (§ 27 PatG), soweit derartige Anträge nach dem 1. 8. 1953 (Inkrafttreten) eingereicht.
 - b) Wegfall der Erleichterungen für die Gebührenzahlung aus §§ 1 und 3 VO vom 1. 9. 1939; daher Mahnungsfrist 1 Monat statt 3 Monate, wieder 10% Versäumniszuschlag (§ 9 WZG), Ausnahme jedoch für sowjetisches Besatzungsgebiet Deutschlands (§ 16 Abs. 3 des 5. ÜG).

5. Sechstes Überleitungsgesetz v. 1961;

Neufassung des WZG v. 9. 5. 1961

I. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. 3. 1961 (BGBl. I S. 274 = Bl. 1961 S. 124) wurde das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 18. 7. 1953 geändert. Auf Grund § 20 dieses 6. Überleitungsgesetzes wurde vom Bundesminister der Justiz der Wortlaut des Warenzeichengesetzes in der vom 1. 7. 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht (BGBl. I S. 574 = Bl. 1961 S. 195).

II. Das 6. ÜG bezweckt:

1. Die Neuregelung der Rechtsstellung des Patentamts als Kernstück. Denn durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts v. 13. 6. 1959 (Bl. 1959 S. 258)

wurde festgestellt, daß das Patentamt weder als Ganzes noch in seinen Beschwerdesenaten als Gericht anzusehen war und daher die Entscheidungen bei den allgemeinen Verwaltungsgerichten angefochten werden können (Art. 19 Abs. 4 GG). Die Nachteile eines zusätzlichen dreinstanzlichen Verfahrens bei den Verwaltungsgerichten (Bayr. VG München, OVG u. BVG) waren aber: Unzumutbare Verlängerung des Erteilungsverfahrens, zahlenmäßig und sachlich nicht tragbare Nachprüfung der Entscheidungen der Beschwerdesenate bei oft schwierigen technischen Tatbeständen und Möglichkeit abweichender Entscheidungen des BVG und BGH in letzter Instanz. Daher wurden Änderungen des PatG, GmbG und WZG erforderlich. Die Beschwerdesenate und Nichtigkeitssenate wurden aus dem bisher einheitlich organisierten Patentamt gelöst und ein selbständiges Bundespatentgericht errichtet (Art. 20 Abs. 2 GG Gewaltenteilung).

Demgemäß wurde gleichzeitig durch „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 6. 3. 1961 (BGBl. I S. 141 = Bl. 1961 S. 122) in Anknüpfung an Art. 73 Nr. 9 GG (ausschließliche Bundesgesetzgebung für den gewerblichen Rechtsschutz) im Grundgesetz der Art. 96a ergänzt, der dem Bund die Möglichkeit gibt, ein Bundesgericht „für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes“ zu errichten.

Instanzenzug bei Warenzeichen:

a) Eintragungsverfahren	b) Patentamtl. Lösungsverfahren (§ 10 WZG)
I. Instanz: DPA Prüfer (§ 12 WZG)	DPA WzAbt. (§ 12 WZG)
II. Instanz: BPG Beschw. Sen. (§ 13 WZG)	BPG Beschw. Sen. (§ 13 WZG)
III. Instanz: BGH (§ 13 Abs. 5 WZG)	BGH (§ 13 Abs. 5 WZG)

An BGH nur die qualifizierte Rechtsbeschwerde innerhalb Monatsfrist:

- a) mit Zulassung: wegen grundsätzlicher Rechtsfrage, Rechtsfortbildung oder Sicherung einheitlicher Rechtsprechung;
- b) ohne Zulassung: bei den 5 absoluten Revisionsgründen (§ 13 Abs. 5 WZG mit § 41 p PatG).

Dagegen bleiben für die gerichtlichen Lösungsklagen (§ 11 WZG) die ordentlichen Gerichte wie bisher zuständig; ebenso auch für die gerichtlichen Verletzungsklagen.

2. Mit der Ratifikation der **Lissaboner Fassung** von 1958 der Pariser **Verbandsübereinkunft** sowie des **Madriider Herkunftsabkommens** mit Gesetz vom 23. 3. 1961 ergeben sich Änderungen des deutschen Rechts:

- a) Keine unbefugte Eintragung von Kennzeichen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (Art. 6 ter PVÜ); daher Änderung in § 4 Abs. 2 Nr. 3a u. Abs. 4, § 27 WZG.
 - b) Widerspruch gegen Warenzeichen des ungetreuen Agenten (Art. 6 septies PVÜ); daher Widerspruch in § 5 Abs. 4 Satz 2 WZG und gerichtliche Lösungsklage nach § 11 Abs. 1 Nr. 1a WZG, § 21 Abs. 1 WZG.
 - c) Fristverlängerung für Gebührenzahlung bei Schutzrechten 6 (statt 3) Monate (Art. 5 bis PVÜ); daher geändert § 9 Abs. 2 WZG.
3. Gleichzeitig Neuregelung verschiedener **Einzelfragen**, z. B. in § 2 Abs. 3 u. 5 WZG **Klassengebühr** auch über 20 Klassen. Wegen Rechtsgarantie des Art. 19

Abs. 4 GG nunmehr anfechtbar: Klassenfestsetzung (§ 2 Abs. 5, Anm. 5), Kostenentscheidung für sich (§ 5 Abs. 6, Anm. 7), Druckkostenberechnung (§ 7 Satz 4, Anm. 3). Außerdem redaktionelle Änderungen.

6. Das Änderungsgesetz 1967; Neufassung vom 2. 1. 1968

Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. 9. 1967 (BGBl. I S. 953 = Bl. 1967 S. 234). Hauptzweck ist, der Verschlechterung der Geschäftslage des Patentamts und Bundespatentgerichts entgegenzuwirken.

1. Der **Benutzungszwang** für Warenzeichen ist wichtigste Änderung, hierbei Frist von 5. Jahren (mit Inkrafttreten), also frühestens 1. 1. 1968—1. 1. 1973.
Grund: Verbesserte Möglichkeit der Wirtschaft neue Warenzeichen zu erhalten, da die Zeichenrolle überfüllt ist. Der Benutzungszwang soll Defensivzeichen, Vorratszeichen und zu großes Warenverzeichnis einschränken.
 - a) Daher sollen **Widersprüche** gegen neu angemeldete Warenzeichen nur noch auf benutzte ältere Zeichen gestützt werden (§ 5 Abs. 7 WZG). Glaubhaftmachung.
 - b) Auch können seit 5 Jahren nichtbenutzte Zeichen auf gerichtliche Klage gelöscht werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG) oder international registrierten Marken von Ausländern der Schutz entzogen werden. Sperrklauseln (§ 11 Abs. 5 u. 6) gegen Benutzungsbeginn nach Löschantragsandrohung oder Bkm. des jüngeren Zeichens.
Bei Verbandszeichen, entsprechend Widerspruch und Lösungsregelung, Benutzung von mindestens 2 Mitgliedern erforderlich (§ 21 Abs. 3 WZG).
2. § 3 Abs. 2. Akteneinsicht bei berechtigtem Interesse (früher § 18 DPAVO).
3. § 5 Abs. 6 Satz 3. Kostenauflegung im Widerspruchsverfahren vor dem Patentamt, Kannvorschrift, Kostenrisiko.
4. § 6 Abs. 2. Frist 1 Jahr für Eintragungsbewilligungsklage.
5. § 6 Abs. 4. Bei festgestellter Übereinstimmung eines Widerspruchszeichens Aussetzung wegen weiterer Widerspruchszeichen möglich (§ 6 Abs. 4 WZG).
6. § 12 Abs. 5. Beamte des gehobenen Dienstes als Leiter einer Prüfungsstelle (§ 12 Abs. 5) hierzu RechtsVO.
§ 12a. Gebührenfreie Erinnerung gegen deren Beschluß; Erinnerungsprüfer entscheidet.
7. § 28. Beschlagnahme der Zollbehörde mit gerichtlichem Rechtsmittel (§ 28 WZG).
8. **Kostenrechtliche Maßnahmen:**
 - a) § 2 Abs. 4. Keine Rückzahlung mehr von Klassengebühren bei Zurückweisung vor Bkm.
 - b) Durch Erhöhung von Gebühren, auch für Widerspruch und Beschwerde sollen die Beteiligten zur genauen Prüfung ihrer Erfolgsaussicht genötigt werden.
9. Die Änderung des Gebührengesetzes tritt aber erst am 1. 10. 1968 in Kraft, weil statt der bisherigen Warenklasseneinteilung (58 Klassen) die internationale Warenklassifikation (34 Klassen) durch VO des BMJ eingeführt ist.

7. Sowjetische Besatzungszone Deutschlands

(Deutsche Demokratische Republik)

1. Warenzeichengesetz v. 17. 2. 1954 (Bl. 1954 S. 71) i. d. F. v. 15. 11. 1968.
Merkblatt für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen v. 1965 (Bl. 1965 S. 164, 1966 S. 154).
VO über Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen v. 31. 7. 1963 (Bl. 1964 S. 7).
Präs. Anordn. über Gebühren und Kosten des Amtes für Erf. u. Patentwesen v. 31. 7. 1963 (Bl. 1963 S. 276).
Anordn. über Zustellung des Amtes f. Erf.- u. Patentwesen v. 2. 11. 1956 (Bl. 1957 S. 257).
Ges. über Ausstellungspriorität v. 26. 9. 1955 (Bl. 1955 S. 366, Bkm. Bl. 1956 S. 29).
VO über Lizenzvergabe v. 20. 11. 1965 (Bl. 1965 S. 161).
Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- und Handelsmarken laut Ges. v. 3. 2. 1965 (Bl. 1965 S. 192).
2. Kennzeichnungspflicht für alle industriellen Erzeugnisse durch Firmenbezeichnung oder eingetragenes Warenzeichen (§ 1 WZG) zum Schutz gegen minderwertige Ware (gewerbepolizeilich).
3. Freiwilliger Markenschutz. Eintragungsverfahren: Prüfung auf absolute Versagungsgründe (§§ 2, 7), dann eingetragen im Zeichenregister (§ 9). Kein Widerspruchsverfahren.
4. Löschung
 - a) von Amtes wegen (§ 14) bei absoluten Gründen, Täuschungsgefahr, nicht mehr fortgesetztem Geschäftsbetrieb.
 - b) auf Antrag eines Dritten mit berechtigtem Interesse bei a) oder bei älterem ähnlichen Zeichen für gleichartige Waren.
5. Zuständig allein Amt für Erfindungs- und Patentwesen (108 Berlin, Mohrenstr. 37 b):
 - a) I. Instanz im Eintragungsverfahren Spruchstelle für Prüfung von Wz (1 Prüfer), im Lösungsverfahren Spruchstelle für Löschung von Wz (3),
 - b) II. Instanz Spruchstelle für Beschwerden in Wz (3) mit 2 Monaten Beschwerdefrist.
Bindende Wirkung für die Gerichte (ObstG in GRUR 1961 S. 578 Magdeburger Halbkugeln).
6. Vertretungsberechtigt: Nicht mehr Patentanwalt der Bundesrepublik Deutschland. Inlandsvertreter erforderlich; vgl. Präs. Bkm. v. 15. 12. 1966 (Bl. 1967 S. 52). Nur vertretungsberechtigt 2 Büros (wahlweise bei Interessenskollision):
 - a) Internationales Patentbüro Berlin laut Statut v. 1. 3. 1966 (Bl. 1966 S. 119), 102 Berlin, Wallstr. 23.
 - b) Patentanwaltsbüro Berlin laut Statut v. 25. 1. 1967 (Bl. 1967 S. 151), 113 Berlin, Frankfurter Allee 286. Vgl. Ronsdorf GRUR 1969 S. 217.
Präs. Anordn. über Gebühren der Büros für die Vertretung in Pat.-, Muster- und Zeichenangelegenheiten v. 1. 2. 1966 (Bl. 1966 S. 117).
7. Devisenbestimmung: Gebührenzahlung in der Währung des Ausländers (vgl. Miosga, Warenzeichenrecht der DDR, Wila Verl. 1955 S. 86). Devisenrechtl. Genehmigung nach Interzonen-Runderlaß Nr. 27 (Bl. 1955 S. 2), unten S. 533.

8. Für Warenzeichen-Streitigkeiten ist erstinstanzlich das Bezirksgericht Leipzig sachlich und örtlich zuständig (2. DVO zum GVG v. 8. 3. 1965, Bl. 1965 S. 192); letzte Instanz Oberstes Gericht in Berlin, § 34 WZG 1968.
9. Durch PräsMitt. über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes im **gesamtdeutschen** Bereich v. 5. 1. 1968 (Bl. 1968 S. 2) S. 744 haben sich in der zwischendeutschen Praxis folgende Änderungen ergeben:
- a) International registrierte Marken aus dem anderen Teil Deutschlands werden ebenso wie IR-Marken eines Vertragsstaats MMA behandelt. Widersprüche (§ 5 Abs. 4 WZG mit § 1 a VO int. Reg.) werden behandelt. (Anders früher: IR-Marken aus der sowjetischen Besatzungszone, sog. DDR, hatten in der Bundesrepublik keinen Schutz, vgl. Note v. 28. 5. 1956, Bl. 1956 S. 314, 206; kein Widerspruchsverfahren. Auch keine Klage auf Schutzentziehung nach § 10 VO int. Reg., BGH in GRUR 1960 S. 235 Toscanella. — Umgekehrt aber zugelassen.)
 - b) Anträge auf Schutzstreckung aus der Bundesrepublik auf den anderen Teil Deutschlands werden wie Erstreckungsanträge auf einen Vertragsstaat MMA behandelt (vgl. Art. 3 bis MMA).
 - c) Prioritätsbeanspruchung aus der Erstanmeldung im anderen Teil Deutschlands wird wie andere Priorität aus einem Vertragsstaat PVU behandelt. (Anders früher: Kein Unionsprioritätsrecht aus DDR-Anmeldung für Neuanmeldung beim DPA, weil DDR nicht als Ausland gilt, BS DPA in Mitt. 1959 S. 36. — Umgekehrt aber zugelassen).
10. **Spaltung** des Zeichenrechts bei ostzonaler Enteignung (BGH in GRUR 1960 S. 138 Astra, S. 372 Kodak, 1955 S. 490 Heynemann). Keine Wirkung ostzonaler Verfügungsbeschränkungen und gesetzlicher Verbote auf rechtswirksam auf den Westbetrieb übertragene Zeichenrechte (BGH in GRUR 1957 S. 231); vgl. auch OLG Hamburg in GRUR 1955 S. 430. Konfiskation ist auf das enteignende Staatsgebiet begrenzt (Schweiz. BG in GRUR Ausl. 1955 S. 120, 1957 S. 128, 1958 S. 129 Koh-i-noor). Zeichenrecht ist in dem Lande belegen, wo es geschützt ist, daher unterliegen Altwarenzeichen und Neueintragungen des DPA nicht der sowjetzonalen Enteignung (BGHZ 17 S. 209 Heynemann, 18 S. 1 Hückel = GRUR 1955 S. 490, 575). Altwarenzeichen erfordern zwar einen aus dem enteigneten Ostbetrieb abgezwigten Betrieb (BGH in GRUR 1958 S. 78 Stolper Jungchen), es genügen aber Betriebssplitter (Tetzner S. 51), vgl. Jenaer Glas (BGH in GRUR 1962 S. 91). Andererseits vom sowjetzonalen Unternehmen nach der Beschlagnahme neu geschaffene Zeichen zulässig (BGH in GRUR 1963 S. 473 Filmfabrik Köpenick). Vgl. S. 145.

Ist dem neuen Rechtsträger (Carl-Zeiss-Stiftung) des in der Sowjetzone belegenen Vermögens eines dort entschädigungslos enteigneten Unternehmens durch den sowjetzonalen Machthaber der Firmenname dieses Unternehmens verliehen worden, so verstößt die Geltendmachung der Rechte aus der Namensverleihung jedenfalls dann gegen den *ordre public* (Art. 30 EGBGB) der Bundesrepublik, wenn das Unternehmen von seinem bisherigen Inhaber unter demselben Namen in der Bundesrepublik fortgeführt wird (BGH in Bl. 1958 S. 12 = GRUR 1958 S. 189, Zeiss).

Ebenso bei international registrierter Marke, die bei Genfer Registerkompetenz nur ein äußerlich zusammengefaßtes Bündel nationaler Marken ist (BGH in GRUR 1955 S. 575 Hückel, 1957 S. 225 Flava-Erdgold, 1960 S. 235 Toscanella, 1963 S. 527 Waldes-Koh-i-noor, Gamm Einf. Rdz. 38).

8. Verfahrenssysteme in den verschiedenen Staaten.

A. Wichtig ist die staatliche Behandlung der Anmeldung vor der Eintragung. Hierbei sind folgende Verfahrenssysteme zu unterscheiden (vgl. die Warenzeichengesetze der Staatenübersicht unten zu VII; Kohler MS S. 311, Osterrieth S. 285, Trüstedt Tab.):

1. Das Anmelde- (Registrierungs-)system. Nur gewisse Formalien der Anmeldung werden geprüft, ohne daß sachlich auf die Rechtsgrundlage eingegangen wird:

- a) z. B. Belgien (1), Luxemburg (1), Rumänien (1),
- b) mit Aufgebotsystem (3) verbunden, z. B. Argentinien (1, 3), Brasilien (1, 3), Spanien (1, 3).

2. Das Vorprüfungssystem. Es wird von Amts wegen nicht nur formell, sondern auch sachlich auf Schutzfähigkeit geprüft:

- a) auf absolute Eintragungshindernisse und
- b) auf die etwaige Übereinstimmung mit älteren Eintragungen oder Anmeldungen z. B.

Bulgarien (2a, b), Dänemark (2a, b, 3); Deutschland Bundesrepublik (2a, 3), Ostzone (2a, b); Frankreich (2a seit 1965), Großbritannien (2a, b, 3), Italien (2a), Japan (2a, 3), Jugoslawien (2a, b), Österreich (2a, 4), Niederlande (2a, b), Norwegen (2a, b), Polen (2a, b), Schweden (2a, 3), Schweiz (2a, b, 4), Tschechoslowakei (2a, b, 4), Türkei (2a, b), UdSSR (2a, b), USA (2a, b, 3).

3. Das Aufgebotsystem (mit 1 oder 2 verbunden). Vor der Eintragung wird das angemeldete Zeichen bekanntgemacht, damit Dritte Widerspruch innerhalb einer bestimmten Frist erheben können, z. B.

Argentinien (1, Widerspruch 30 Tage), Brasilien (1, Widerspruch 60 Tage), Dänemark (2a, b, Widerspruch 2 Monate), Deutschland Bundesrepublik (2a, Widerspruch 3 Monate), Großbritannien (2a, b, Widerspruch 1 Monat), Japan (2a, Widerspruch 2 Monate), Kanada (2a, b, Widerspruch 1 Monat), Schweden (2a, Widerspruch 2 Monate), Spanien (1, Widerspruch 2 Monate), USA (2a, b, Widerspruch 30 Tage). Vgl. unten VII Staatenübersicht.

4. Das System der vorgängigen einfachen Benachrichtigung des Anmelders (*avis préalable*). Der Anmelder wird von Amts wegen auch auf Übereinstimmung mit einem älteren Zeichen aufmerksam gemacht, doch wird das Zeichen eingetragen, falls der Anmelder seine Anmeldung trotzdem aufrecht erhält, z. B. Österreich (2a, b, 4), Schweiz (2a, b, 4), Tschechoslowakei (2a, b, 4).

B. Benutzungszwang. Das Warenzeichen wird gelöscht, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist benutzt wird.

a) Bestimmte Frist:

Argentinien (1 Jahr), Brasilien (2 Jahre), Bulgarien (3 Jahre), Deutschland Bundesrepublik (5 Jahre), Frankreich (5 Jahre), Großbritannien (5 Jahre), Italien (3 Jahre), Japan (3 Jahre), Kanada (3 Jahre), Niederlande (3 Jahre, Erstbenutzer), Schweden (5 Jahre), Schweiz (3 Jahre; aber Benutzung in Deutschland genügt, Abk. 1892/1902), Spanien (5 Jahre), USA (5 Jahre, Benutzung konstitutiv).

b) Kein Benutzungszwang:

Belgien (Erstbenutzer), Dänemark, Finnland, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Ostzone (DDR), Tschechoslowakei, UdSSR.

9. Europäische Vereinheitlichung.

Bisher handelt es sich eigentlich nur um die geplante **EWG-Marke** (Grundsätze in GRUR Ausl. 1960 S. 359), die bei einem EWG-Markenamt mit Wirkung für alle EWG-Staaten eingetragen, aber neben den nationalen und international registrierten Marken bestehen soll. In dem Eintragungsverfahren wird auf absolute Versagungsgründe sowie ältere ähnliche Marken geprüft. Die entgegenstehenden älteren Marken werden dem Anmelder mitgeteilt. Wenn dieser die Anmeldung nicht zurückzieht, werden die älteren Markeninhaber benachrichtigt. Diese können innerhalb 3 Monate nach Bkm. Widerspruch erheben, sofern sie ihre ältere Marke in den letzten 5 Jahren vor Bekanntmachung der angemeldeten EWG-Marke benutzt haben.

Für die Beschwerde gegen Entscheidungen des EWG-Markenamts soll ein EWG-Markengericht zuständig sein.

Schrifttum zur Schaffung einer EWG-Marke: Röttger in GRUR Ausl. 1959 S. 329, 1963 S. 421, Finnis in GRUR Ausl. 1960 S. 337, Croon in GRUR Ausl. 1960 S. 341, Saint Gal/Röttger in GRUR Ausl. 1960 S. 500, Heydt in GRUR Ausl. 1960 S. 348, Miosga in Mitt. 1960 S. 161, MA 1965 S. 533, 1968 S. 258, Hubbuch in Mitt. 1961 S. 44.

10. Verhältnis des Warenzeichengesetzes zu anderen Gesetzen.

A. WZG zur Zivilprozeßordnung

Das Warenzeichengesetz erweitert sich entweder durch ausdrückliche Bezugnahme auf andere Gesetze oder durch deren analoge Anwendungen. Das WZG enthält nur wenige dürftige Bestimmungen über das Verfahren. Seit dem 6. ÜG (1961) ist in § 12 Abs. 1 WZG auf die „Vorschriften des Patentgesetzes über das Verfahren vor dem Patentamt“ verwiesen und in § 13 Abs. 3 WZG auf die „Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht“. Das Patentgesetz erhielt erst seit dem 6. ÜG eingehendere Verfahrensbestimmungen, wobei sich Anlehnungen an die ZPO und die Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. 1. 1960 (BGBl. I S. 17 = Bl. 1960 S. 30) finden. Aus dem justiznahen Verfahren des Patentamts wurde bei dem abgespaltenen Patentgericht ein gerichtliches Verfahren. Dem Patentamt als **Verwaltungsbehörde** und dem Patentgericht als **Gericht** ist wegen der Eigenart ihrer Aufgaben eine ziemliche Freiheit vom Gesetz gelassen, und die Analogien sind nur mit Vorsicht zu ziehen, damit nicht die Elastizität des Verfahrens erstarbt.

Da das Patenterteilungs- und Warenzeicheneintragungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (d. h. der amtlichen Mitwirkung bei Gestaltung von Privatrechten) nahesteht, während die ZPO die streitige Gerichtsbarkeit (d. h. die Durchführung bestehender Rechte) regelt, ist für das DPA bestritten, in welchem Umfange die ZPO anwendbar ist. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die VerwaltungsgerichtsO v. 21. 1. 1960 müssen zunächst Anwendung finden, doch gelten auch die Grundsätze der ZPO, soweit sie nicht auf den bürgerlichen Rechtsstreit besonders zugeschnitten sind (vgl. KG in Bl. 1939 S. 174).

1. Ausdrücklich ZPO anwendbar:

- a) Für Nebenintervention (§ 11 Abs. 4 WZG) §§ 66—69, 76 ZPO.
- b) Für Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 12 Abs. 6 WZG) §§ 41—44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47—49 ZPO.
- c) Vorbereitende Anordnungen (§ 41b Abs. 2 PatG, § 13 Abs. 3 WZG) § 272b Abs. 2—4 ZPO.
- d) Rechtsbeschwerde wegen Gesetzesverletzung (§ 41q PatG, § 13 Abs. 5 WZG) §§ 550, 551 Nr. 1—3, 5—7 ZPO.
- e) Vorschriften über Zustellung (§ 45a PatG, § 12 Abs. 1 WZG), §§ 175, 213 ZPO; außerdem Verwaltungszustellungsbes. v. 3. 7. 1952 (Bl. 1952 S. 309), §§ 180—186, 195 Abs. 2 ZPO.
- f) Entsprechende Anwendung von GVG und ZPO (§ 41o Abs. 1 PatG, § 13 Abs. 3 WZG), „wenn die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Patentgericht dies nicht ausschließen“.

2. Rechtsähnlich ZPO angewandt z. B. Vorschriften über:

- a) Partei- und Prozeßfähigkeit § 50 ZPO,
- b) Streitgenossenschaft § 59 ZPO,
- c) Kostenauflegung §§ 91ff. ZPO, § 5 Abs. 6 mit § 33 Abs. 2.
- d) Kostenfestsetzung § 103 ZPO, s. § 36q Abs. 4 PatG,
- e) Unterbrechung, Aussetzung des Verfahrens bei Tod, Konkurs §§ 239—250 ZPO,
- f) Zeugenbeweis §§ 373—401 ZPO, insbes. Zeugnisverweigerung §§ 383ff., Beidigung §§ 391ff.

B. WZG zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Als Ergänzung besonders wichtig sind die Vorschriften über den Wohnsitz (§ 7 BGB), die Geschäftsfähigkeit (§ 104 BGB), die Willenserklärung (§ 116 BGB), die Vertretung und Vollmacht (§§ 164ff.); auch Fristberechnung (§§ 187ff.). Das Recht der Gesellschaften nach BGB (§ 705ff.) und dem HGB ist im Hinblick auf deren Anmeldungen und Widersprüche von Bedeutung. Im übrigen können auch Vormundschafts- und Erbrecht für die Aktivlegitimation und Übertragung in Frage kommen.

Die berühmte Marke ist als Bestandteil des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nach § 823 Abs. 1 BGB (sonstiges Recht), § 1004 BGB gegen unerlaubte Handlung geschützt (BGH in GRUR 1959 S. 182 Quick, 1961 S. 280 Tosca).

Im geschäftlichen Verkehr können Namensschutz i. S. des § 12 BGB auch solche Bezeichnungen genießen, die nicht in der Firma des Gewerbetreibenden enthalten sind, vorausgesetzt, daß ihnen Namensfunktion zukommt. Ein solcher Namensschutz kann auch aus einer Kennzeichnung erwachsen, die zunächst nur als Warenkennzeichnung i. S. eines Hinweises der Warenherkunft aus einem bestimmten Unternehmen diente, vom Verkehr aber schließlich als Bezeichnung dieses Unternehmens selbst gewertet und von dem Unternehmen als Firmenkennzeichnung übernommen wird. Ein Hersteller von Spirituosen, der an dem Wort „Meisterbrand“ Namensschutz genießt, kann aber einem Hersteller von Herden die Benutzung des-

selben Wortes zur Firmen- und Warenkennzeichnung nicht verbieten, weil diese Bezeichnung entsprechend ihrer wörtlichen Bedeutung in sachlich naheliegender Beziehung zu dem Gegenstand der geschäftlichen Betätigung des Herdfabrikanten steht (BGH in Bl. 1957 S. 152 Meisterbrand).

C. WZG zum Handelsgesetzbuch

Der Schutz der Firma als Wz. ist neben §§ 17—37 HGB und § 24 WZG zweckmäßig; denn es bestehen hier Unterschiede in Voraussetzung und Wirkung der Eintragung (BA RPA in Bl. 1914 S. 13); Vorteil des eingetragenen Warenzeichens ist erleichterter Rechtsschutz, doch gibt das Wz. nur Schutz für die eingetragenen Waren, während Name und Firma den Schutz für sämtliche Waren umfassen.

Phantasieworte, die, getrennt vom übrigen Wortlaut der Firma betrachtet, zur Täuschung geeignet sind, dürfen nicht zum Firmenbestandteil gemacht werden (§ 18 Abs. 2 HGB). Daher ist in der Firma einer GmbH die Verwendung eines auf die Buchstaben AG endenden Phantasieworts (INDROHAG Industrie-Rohstoff Handelsges.mmbH) unstatthaft (BGH in GRUR 1957 S. 195).

Über Zulässigkeit der Firmenbezeichnungen Fabrik, Fabrikation, Werk(e), Industrie, Bleistiftfabrik, Chemische Fabrik, Gardinen- und Wäschefabrik, Holzindustrie, Holzverarbeitungswerk vgl. die „Leitsätze in Firmenbezeichnungsfragen“ des Deutschen Industrie- und Handelstages, BB 1957 S. 522.

D. WZG zum Patentgesetz

- I. Verfahren. Nach § 12 Abs. 1 WZG werden „Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung, Widersprüche gegen die Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Vorschriften des Patentgesetzes über das Verfahren vor dem Patentamt erledigt“. Nach § 13 Abs. 3 WZG gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend. Daher auch anwendbar Wiedereinsetzung i. d. v. St. (§ 43 Abs. 1—3 PatG); im übrigen auch sonst rechtsähnliche Anwendbarkeit, soweit es das warenzeichenrechtliche Verfahren zuläßt.

Ausdrücklich PatG anwendbar:

- a) Für Kostenauflegung und -festsetzung (§ 5 Abs. 6, § 10 Abs. 3 WZG) § 33 Abs. 3 PatG.
- b) In § 12 Abs. 1 WZG bei Wiedereinsetzung für Wz. Weiterbenutzungsrecht des § 43 Abs. 4 PatG ausgeschlossen.
- c) In § 12 Abs. 3 WZG ist § 46 Abs. 2 PatG (Ersuchen an PatGer. wegen Zeugenstrafe) ausgeschlossen.
- d) WzAbt. entscheidet über Ablehnungsgesuch (§ 12 Abs. 6 WZG) § 18 Abs. 6 Satz 3 PatG.
- e) Abhilfe (§ 12a Abs. 2 WZG) § 361 Abs. 4 Satz 1 u. Abs. 5 PatG.
- f) Beschwerdeverhandlung öffentlich (§ 13 Abs. 4 WZG) § 36g Abs. 1 u. 2 PatG.
- g) Rechtsbeschwerde Zulassung, Verfahren (§ 13 Abs. 5 WZG) § 41p Abs. 2 u. 3, §§ 41q—y PatG.

II. Materiell:

- a) **Wortzeichen.** Ein eingetragenes Wortzeichen, z. B. Grammophon, bleibt bei Erlöschen des Patents geschützt (BA RPA in Bl. 1900 S. 242, RGZ 101 S. 412). Wird die Warenbezeichnung freier Warenname, ist sie gemeinfrei. Hat sie während des Patentschutzes Verkehrsanerkennung bekommen, wird sie nach Ablauf des Patentschutzes für die Allgemeinheit nicht frei (Anti-formin RGZ 100 S. 8 = GRUR 1922 S. 113); vgl. § 16 Anm. 6.
- b) **Bildzeichen.** Die Abbildung der Ware oder eines technischen Teils in einem eingetragenen Bildzeichen kann warenzeichenrechtlich keinen Schutz genießen; denn weder ist diese Abbildung der Ware unterscheidungskräftig, um im Sinne des § 1 WZG auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen noch kann die Abbildung der Ware zugunsten eines einzelnen dem allgemeinen Handelsverkehr entzogen werden, der sie in Katalogen, Preislisten und sonstigen Reklamematerial benötigt. Auch die Darstellung des Gebrauchs der Ware, z. B. die Handhabung eines Siphons mit einer Hand, ist aus denselben Gründen nicht schutzfähig. Gleichfalls sind schematische Darstellungen (Pendelmühle) der mit dem Zeichen zu versehenden Ware als Warenzeichen für sich nicht eintragbar. Ob die Ware zur Zeit unter Patent- oder Gebrauchsmusterschutz steht, macht keinen Unterschied (BA RPA in Bl. 1904 S. 307, RPA in Bl. 1907 S. 187). Nur durch die besondere Art der Darstellung mit anderen, nicht technischen Zutaten ist Warenzeichenschutz möglich (Intertype RG in Bl. 1930 S. 221, 215). Auf dem Umweg über ein Warenzeichen darf kein unbegrenzter Patentschutz monopolisiert werden (BA RPA in Bl. 1935 S. 180, Simonsbrot RGZ 101 S. 407).
- c) Bei Anpreisung patentrechtlich nicht geschützter Ersatzteile darf ein eingetragenes Warenzeichen nicht verletzt werden. Daher ist die Angabe „für Torpedo-Nabe“ sittenwidrige Verletzung (RG in GRUR 1925 S. 224), dagegen als deutlich unterscheidbar zulässig „Ersatzteile eigenen Fabrikats, passend für Alfa-Lavalseparatoren“ (RG in Bl. 1928 S. 241, Reimer § 1 Anm. 95).

Ist das fremde Hauptgerät mit einem Warenzeichen versehen, so ist beim Zusatzgerät eines Dritten eine Bezugnahme auf dieses Warenzeichen nur zulässig, wenn dies zur Kennzeichnung des Verwendungszwecks des Zusatz gerätsunbedingt erforderlich ist; in jedem Falle müssen die Herkunftsstätten des Zusatzgeräts und des fremden Hauptgeräts deutlich unterschieden werden (BGH in GRUR 1958 S. 343 Vorluftbohrer passend für Kobold-Staubsauger).

- d) **Ausstattungschutz** (§ 25 WZG) einer Ware, z. B. Flasche, ist ausgeschlossen, soweit eine technisch notwendig bedingte Formgebung vorliegt (RG in Bl. 1941 S. 152, 1929 S. 41, KG in Bl. 1929 S. 153). Auf die Absicht des Formgebenden kommt es nicht an, da sonst bei technischer Zweckgestaltung eine Verlängerung von Patent- oder Gebrauchsmusterschutz erfolgen würde. Die Formgebung ist, soweit sie technisch bedingte Merkmale hat, dem Ausstattungsschutz nicht zugänglich. Grenzlinie ist also, daß nur die technisch bedingte, d. h. technisch notwendige, durch eine andere zumutbare Gestaltung nicht ersetzbare Ausstattung ausgeschlossen ist, weil sie zur Ware gehört (BGHZ 11 S. 119 = Bl. 1954 S. 149 = GRUR 1954 S. 121 Zählkassette, GRUR 1954 S. 337 Radschutz, vgl. Wilde in MA 1956 S. 742). Dagegen verneinte das RG früher die Ausstattungsfähigkeit schon bei technischer Funktion, wenn z. B. die Ausstattungsmerkmale den Ge-

brauchszweck der Ware technisch fördern (RGZ 100 S. 253 = Bl. 1921 S. 16); Thermosflaschen (RG in GRUR 1932 S. 311). Vgl. BA RPA in Bl. 1933 S. 35; 1930 S. 29; unten § 25 Anm. 6 C.

E. WZG zum Geschmacksmustergesetz und Urheberrechtsgesetz

1. Geschmacksmuster ist ein Schutzrecht für neue und eigentümliche Erzeugnisse, deren Gestaltung dem ästhetischen Geschmack (nicht dem Gebrauchszweck) dienen soll (§ 1 GschmG). Nach dem Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen (GschmG) von 1876 handelt es sich bei Mustern um Flächenmuster, bei Modellen um plastische Muster. Schutzdauer 1, 3, höchstens 15 Jahre (§ 8 GschmG).

2. Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) vom 9. 9. 1965 (BGBl. I S. 1273) schützt nach § 2 u. a. Sprachwerke wie Schriftwerke und Reden, Werke der Musik und bildende Künste, Lichtbildwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Skizzen, Tabellen.

Schutzdauer:

- a) 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Wird ein nachgelassenes Werk nach 60, aber vor 70 Jahren nach Urhebertod veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 10 Jahre nach Veröffentlichung (§ 64 UrhG).
- b) Bei Lichtbildwerken 25 Jahre nach Erscheinen des Werkes, jedoch bereits 25 Jahre nach Herstellung, wenn innerhalb dieser Frist nicht erschienen (§ 68 UrhG).

Der Rechtsschutz am eigenen Bilde (§§ 22—24, 33, 35, 37, 38, 41—44, 48, 50 KunstUrhG von 1907) ist nach § 141 Nr. 5 UrhG von 1965 nicht aufgehoben, sondern gilt weiter.

3. Ein Wortzeichen ist noch nicht als bloßes Schriftwerk durch literarisches Urheberrecht geschützt, da hier eine schriftliche Gedankenmitteilung fehlt (RGZ 81 S. 122). Dagegen sind Werbesprüche oder Werbeverse in eigentümlicher Gestaltung auch nach § 2 UrhG, aber befristet schutzfähig, sogen. kleine Münze des Urheberrechts, vgl. Busse, Schutz von Werbesprüchen in MA 1955 S. 612.

4. Bei Bildzeichen ist ein Urheberrechtsschutz nach § 1 GschmG und § 2 UrhG möglich (RGZ 100 S. 253 = Bl. 1921 S. 18 Gasmesser, RGZ 115 S. 253 = Bl. 1927 S. 139 Bandmaster). Gegenüber Kunstschutzurheberrecht und Geschmacksmusterrecht, die nur zeitlich begrenzt sind, kann das Wz. durch Verlängerung unbegrenzten Schutz geben. Während aber das Geschmacksmuster Neuheit und das Urheberrecht eine individuelle Schöpfung erfordern, setzt das Wz. nur eine betriebskennzeichnende Unterscheidungskraft voraus (§ 1 WZG). Kunstschutz eines Zeichens, z. B. bei der eigenartigen 7 der Zeitschrift „Die Woche“ (OLG Dresden in Bl. 1915 S. 252); dagegen nicht beim Salamanderzeichen (RGZ 87 S. 274 = Bl. 1916 S. 25). Urheberrechtsschutz bejaht bei Micky-Maus (BGH in GRUR 1963 S. 485), Bambi Reh (BGH in GRUR 1960 S. 144), Laternenflasche (BGH in GRUR 1966 S. 681).

Als Wz. angemeldete 3 Märchenbilder, die laut beigefügter Beschreibung jeweilig die Haltestiele eines Kinderlöffels, Kindermessers und einer Kindergabel verzieren sollen, wurden zurückgewiesen, weil es sich hier wegen des Verzierungszwecks und dem für Wz. unüblichen Anbringungsort um kein Wz. handelt; aber hier wäre ggf. ein Geschmacksmuster möglich.

5. Kein Ausstattungsschutz (§ 25 WZG) bei ästhetisch bedingter Formgebung (BGH in GRUR 1952 S. 516 Hummelfiguren, 1959 S. 289 Rosenthal Vase).

11. Wettbewerbsrecht.

I. Das Wettbewerbsrecht im engeren Sinne schützt die Freiheit des Wettbewerbs gegen Unlauterkeit. Das Wettbewerbsrecht regelt die Wettbewerbs-handlungen (Konkurrenz) im geschäftlichen Verkehr; es grenzt die rechtlich verbotenen Wettbewerbs-handlungen ab. Seine gesetzlichen Grundlagen sind:

1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 7. 6. 1909 (mit Änderungen vom 21. 7. 1965 und 26. 6. 1969), siehe unten S. 536, 823.

Beim UWG zeichenrechtlich wichtig:

- § 1 Generalklausel
- § 3 Unwahre Werbung
- § 4 Täuschende Werbung strafbar
- § 16 Kennzeichenmißbrauch

2. Sondergesetze, insbesondere

a) Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 (mit Änderung vom 11. 3. 1957), s. unten S. 559.

Gesetzeszweck: Interesse der Preiswahrheit. Daher bei Verkauf an letzten Verbraucher grundsätzlich keine Preisnachlässe (§ 1).

Ausnahmen:

1. Barzahlungsnachlaß bis 3 v. H., auch in Rabattmarken. (§§ 2—6).

2. Mengennachlässe, soweit handelsüblich (§§ 7, 8).

3. Sondernachlässe (§ 9) als

- a) Verarbeiternachlässe (z. B. Handwerkerrabatte),
- b) Angestelltenachlässe (zum Verbrauch im eigenen Haushalt) und
- c) Großverbrauchernachlässe (bei überdurchschnittlichen Mengen).

Zuwiderhandlungen strafbar (§ 11); Unterlassung, Schadenersatz (§ 12 mit § 823 Abs. 2 BGB).

b) Zugabeverordnung vom 9. 3. 1932 (mit Änderung vom 15. 11. 1955), s. unten S. 563.

Gesetzeszweck: Es verstößt gegen die guten kaufmännischen Sitten, dem Kunden einen höherwertigen Vorteil angeblich unberechnet (als „Geschenk“) zu überlassen, obwohl er ihn tatsächlich in den Preis einrechnet.

Zugaben (Ware oder Leistung) neben Ware oder Leistung grundsätzlich verboten (§ 1).

Ausnahmen:

- 1. Reklamegegenstände von geringem Wert mit Firma (z. B. Kinderballons mit Firmenaufdruck).
- 2. Geringwertige Kleinigkeiten (z. B. Zigarettenbildchen).
- 3. Bestimmter Geldbetrag (z. B. 1% Preisnachlaß) oder Menge gleicher Ware.
- 4. Handelsübliches Zubehör (z. B. Dosenschlüssel).
- 5. Auskünfte, Ratschläge.
- 6. Werbeversicherungen bei Zeitschriften.

Bei den Ausnahmen aber verboten, als Gratiszugabe zu bezeichnen oder den Eindruck unentgeltlicher Sonderleistung zu erwecken.

Unterlassung, Schadenersatz (§ 2); Zuwiderhandlungen strafbar (§ 3).

c) Bei dem Schutz der Warenbezeichnungen nach dem WZG handelt es sich nur um einen Teil des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Vgl. Internationale Handelskammer, Die internationalen Verkehrsregeln für die Werbepraxis (GRUR Int. 1968 S. 44, 47).

II. Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne. Das Kartellrecht schützt gegen Monopole. Wettbewerbsbeschränkende Abreden wurden verboten durch USMilRegGes. Nr. 56 und BritMilRegVO, beide seit 12. 2. 1947 sowie FranzVO Nr. 96 vom 9. 6. 1947. Jetzt Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. d. Fassung v. 3. 1. 1966 (BGBl. I S. 37). Hier zeigt sich der Kompromiß

zwischen Individual- und Sozialprinzip. Auch das Marktordnungsrecht sowie Preisrecht gehören zum Wettbewerbsrecht im weiteren Sinne. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen behandelt in § 20 nicht Verträge über Warenzeichen; diese sind nach den allgemeinen Bestimmungen besonders §§ 15 u. 18 GWB zu beurteilen (vgl. Pfanner in NJW 1957 S. 1904, Lutz in NJW 1957 S. 1297). Hinsichtlich der europäischen Kartellbestimmungen Art. 85, 86 EWG-Vertrag siehe Busse, PatG 3. Aufl. § 9 Anm. 7 S. 235.

II. Warenzeichengesetz v. 2. 1. 1968

Die Änderungen und Ergänzungen der Neufassung, die seit 1. 1. bzw. 1. 10. 1968 in kraft sind, sind gegenüber der vorherigen Fassung des Warenzeichengesetzes vom 9. 5. 1961 durch Fettdruck kenntlich gemacht.

A. Warenzeichengesetz (Text)

in der Fassung vom 2. Januar 1968, geändert 20. 5. 1968
(BGBl. I S. 29 = Bl. 1968 S. 34, Bgd. Bl. 1967 S. 264;
vgl. franz. Übersetzung Prop. ind. 1967 S. 326)

Begriff des Warenzeichens

§ 1

Wer sich in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

Anmeldung, Gebühr

§ 2

(1) Die Zeichenrolle wird beim Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen oder einen Zurückweisungsbeschluß zugestellt hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenklasseneinteilung zu ändern.

Zeichenrolle

§ 3

- (1) Die Zeichenrolle soll enthalten
 1. den Zeitpunkt der Anmeldung,
 2. die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben,
 3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Inhabers oder des Vertreters,
 4. Verlängerungen der Schutzdauer,
 5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.
- (2) Die Einsicht in die Zeichenrolle steht jedermann frei. **Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.**
- (3) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Patentamt in regelmäßig erscheinenden Übersichten veröffentlicht (Warenzeichenblatt).

Absolute Versagungsgründe

§ 4

- (1) Freizeichen können nicht in die Rolle eingetragen werden.
- (2) Ferner sind von der Eintragung solche Zeichen ausgeschlossen,
 1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten,
 2. die Staatswappen, Staatsflaggen oder andere staatliche Hoheitszeichen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten,
 3. die amtliche Prüf- und Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt im Inland oder in einem ausländischen Staate für bestimmte Waren eingeführt sind,
 - 3 a) die Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen, Siegel oder Bezeichnungen der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind,
 4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen,
 5. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten inländischen Verkehrskreise bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden,
 6. die mit einer zur Sortenschutzrolle oder zur Sortenliste des Bundessortenamts früher angemeldeten und dort eingetragenen Sortenbezeichnung übereinstimmen¹⁾.
- (3) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

¹⁾ Nr. 6 und Abs. 4 Satz 3 geändert durch § 58 Sortenschutzgesetz v. 20. 5. 1968 (BGBl. I S. 429 = Bl. 1968 S. 212).

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 3a gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Hoheitszeichen, das Prüf- und Gewährzeichen oder die sonstige Bezeichnung zu führen, selbst wenn es mit der Bezeichnung eines anderen Staates oder einer anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisation im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf- und Gewährzeichen eingeführt ist. Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder **Sorten der selben botanischen Art wie die Sorte des Dritten noch Sorten einer botanisch verwandten Art sind¹⁾**.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 5 wird nicht angewendet, wenn der Anmelder von dem anderen zur Anmeldung ermächtigt worden ist.

Bekanntmachung, Widerspruch

§ 5

(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1 und 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, daß das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann er den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Widerspruch kann ferner erheben, wer in einem anderen Staat für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung Rechte an einem mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmenden Zeichen erworben hat und nachweist, daß der Anmelder auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zu dem Widersprechenden dessen Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne dessen Zustimmung während des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses angemeldet hat. Gegen die Versäumnis der Frist für die Erhebung des Widerspruchs gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Innerhalb der Widerspruchsfrist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. **§ 33 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend**

¹⁾ Nr. 6 und Abs. 4 Satz 3 geändert durch § 58 Sortenschutzgesetz v. 20. 5. 1968 (BGBl. I S. 429 = Bl. 1968 S. 212).

anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Patentamt auch bestimmen kann, daß die den Beteiligten erwachsenen sonstigen Kosten des Widerspruchsverfahrens, soweit sie nach billigem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind.

(7) Ist das Zeichen, auf Grund dessen Widerspruch erhoben wird, im Zeitpunkt der Bekanntmachung des angemeldeten Zeichens mindestens fünf Jahre in der Warenzeichenrolle eingetragen, so hat der Widersprechende, wenn der Anmelder die Benutzung des Zeichens bestreitet, glaubhaft zu machen, daß er das Zeichen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bekanntmachung des angemeldeten Zeichens benutzt hat. Einer Benutzung des Zeichens durch den Widersprechenden steht es gleich, wenn das Zeichen mit seiner Zustimmung durch einen Dritten benutzt worden ist. Bei der Entscheidung, ob die Zeichen übereinstimmen, berücksichtigt das Patentamt nur die Waren, für die der Widersprechende die Benutzung glaubhaft gemacht hat. Ist das Zeichen auf Grund dessen Widerspruch erhoben wird, nach § 6a eingetragen worden und ist gegen die Eintragung dieses Zeichens Widerspruch erhoben worden, so ist Satz 1 bis 3 nur anzuwenden, wenn seit Abschluß des Widerspruchsverfahrens fünf Jahre verstrichen sind.

(8) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(9) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Form des Widerspruchs zu erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblatts vorzuschreiben. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

Übereinstimmungsbeschluß. Gerichtl. Einwilligungsklage

§ 6

(1) Wird die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so wird das neu angemeldete Zeichen eingetragen.

(2) Wird die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so wird die Eintragung versagt. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm trotz der Feststellung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er den Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. **Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt wird, zu erheben.** Die Eintragung auf Grund einer Entscheidung, die zugunsten des Anmelders ergeht, wird unter dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

(3) Hat das Patentamt die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem oder mehreren Zeichen, auf Grund deren Widerspruch erhoben worden ist, festgestellt, so kann es das Verfahren über weitere Widersprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung des angemeldeten Zeichens aussetzen.

(4) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung versagt, so ist dies bekanntzumachen.

Schnelleintragung

§ 6a

(1) Anstatt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 1 zu beschließen oder, falls die Bekanntmachung der Anmeldung bereits beschlossen ist, anstatt

die Anmeldung nach § 5 Abs. 2 bekanntzumachen, trägt das Patentamt auf Antrag des Anmelders das Zeichen ein, wenn dieser ein berechtigtes Interesse an der beschleunigten Eintragung des Zeichens glaubhaft macht.

(2) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses über die Bekanntmachung schriftlich beim Patentamt einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Das eingetragene Zeichen wird nach § 5 Abs. 2 bekanntgemacht. Gegen die Eintragung des Zeichens kann Widerspruch erhoben werden. Auf das Widerspruchsverfahren ist § 5 Abs. 3 bis 7 und 9 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Übereinstimmung der Zeichen verneint, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Wird die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt, so wird das nach Absatz 1 eingetragene Zeichen gelöscht. Die Löschung des Zeichens hat die Wirkung, daß das Zeichen als von Anfang an nicht eingetragen gilt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 bleiben unberührt. § 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Eintragungsgebühr, Druckkostenbeitrag

§ 7

Für jedes Zeichen ist vor der Eintragung eine Eintragungsgebühr nach dem Tarif und ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (§ 3 Abs. 3) entstehen. Die Höhe des Beitrags wird nach Stufen berechnet, die der Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung nach dem Umfang der Veröffentlichungen allgemein festsetzt. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

Übertragbarkeit

§ 8

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebs, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, wenn er dem Patentamt nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

(3) Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, die der Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den als Inhaber Eingetragenen zu richten. Ergibt sich, daß dieser verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zwecke der Zustellung an die Erben deren Ermittlung veranlassen.

Schutzdauer, Verlängerungsgebühr

§ 9

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tag der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der mit der Beendigung der Schutzdauer eintretenden Fälligkeit gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem tarifmäßigen Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung der Schutzdauer oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Beendigung der Schutzdauer abläuft, entrichtet werden.

(3) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Zeicheninhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Zeicheninhaber, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühren und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühren abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn das Zeichen wegen Nichtzahlung des Restbetrags gelöscht wird.

Patentamtliche Löschung

§ 10

(1) Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

(2) Von Amts wegen erfolgt die Löschung,

1. wenn nach Ablauf der Schutzdauer die Verlängerung des Schutzes (§ 9) unterblieben ist,

2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen. Wird von einem Dritten aus diesem Grund die Löschung beantragt, so ist gleichzeitig eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; sie kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für berechtigt befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Soll das Zeichen nach Absatz 2 Nr. 2 gelöscht werden, so gibt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Ist die Löschung von einem Dritten beantragt, so gilt für die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten § 33 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

Gerichtliche Lösungsklage

§ 11

- (1) Ein Dritter kann die Löschung eines Warenzeichens beantragen,
1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für gleiche oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht,
 - 1 a. wenn er in einem anderen Staat auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung für gleiche oder gleichartige Waren Rechte an dem Zeichen erworben hat und nachweist, daß der als Inhaber des Zeichens Eingetragene auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses seine Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne seine Zustimmung während des Bestehens des Vertragsverhältnisses angemeldet hat,
 2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird,
 3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet,
 4. wenn das Warenzeichen mindestens fünf Jahre in der Warenzeichenrolle eingetragen ist und der Zeicheninhaber das Zeichen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Löschung nicht benutzt hat, es sei denn, daß Umstände vorlagen, unter denen die Benutzung in diesem Zeitraum nicht zumutbar war. § 5 Abs. 7 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Löschung ist durch Klage geltend zu machen und gegen den als Inhaber des Zeichens Eingetragenen oder seinen Rechtsnachfolger zu richten.

(3) Ist vor oder nach Erhebung der Klage das Warenzeichen auf einen anderen übergegangen, so ist die Entscheidung in der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Für die Befugnis des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 69 und 76 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 kann der Antrag auf Löschung zunächst beim Patentamt angebracht werden. Es gibt dem als Inhaber des Warenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung durch Klage zu verfolgen.

(5) Ist das Warenzeichen nach seiner Eintragung oder in den Fällen des § 6 a nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens innerhalb von fünf Jahren nicht benutzt worden, so kann sich der Zeicheninhaber gegenüber einem Antrag auf Löschung nach Absatz 1 Nr. 4 auf eine Benutzung des Zeichens nicht berufen, wenn

- 1. die Benutzung erst nach Androhung des Löschantrags aufgenommen worden ist oder**
- 2. die Benutzung erst nach Bekanntmachung eines für gleiche oder gleichartige Waren später angemeldeten übereinstimmenden Zeichens (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) aufgenommen worden ist und der Anmelder dieses Zeichens oder sein Rechtsnachfolger den Löschantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung gestellt hat.**

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Warenzeichens des Antragsgegners (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) die Voraussetzungen für die Löschung des Warenzeichens des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 4 vorlagen.

Verfahren, DPA, Aufbau

§ 12

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung, Widersprüche gegen die Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden nach den Vorschriften des Patentgesetzes über das Verfahren vor dem Patentamt erledigt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes gelten für Warenzeichen nicht.

(2) Im Patentamt werden gebildet

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen und für die Beschlußfassung nach § 5 Abs. 1, 6 und 8, §§ 6 und 6 a,
2. Warenzeichenabteilungen für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind, wie für Umschreibungen und Löschungen in der Zeichenrolle; innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Warenzeichenabteilung auch die Abgabe von Gutachten (§ 14).

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) oder ein Beamter des gehobenen Dienstes wahr. Der Beamte des gehobenen Dienstes ist jedoch nicht befugt, eine Beerdigung anzuordnen, einen Eid abzunehmen oder ein Ersuchen nach § 46 Abs. 2 des Patentgesetzes an das Patentgericht zu richten.

(4) Die Warenzeichenabteilung ist bei Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Beamte des gehobenen Dienstes mit der Wahrnehmung einzelner den Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, zu betrauen mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3, der Abgabe von Gutachten (§ 14) und der Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird;

- 2. Beamte des mittleren Dienstes mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen und Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, zu betrauen; ausgeschlossen davon ist jedoch die Entscheidung über Anmeldungen, Widersprüche und sonstige Anträge.**

Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(6) Für die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer und der Mitglieder der Warenzeichenabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie mit der Wahrnehmung von Geschäften, die den Prüfungsstellen oder den Warenzeichenabteilungen obliegen, betraut worden sind. § 18 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

Erinnerung

§ 12a

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen worden sind, findet die Erinnerung statt. Die Erinnerung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen. § 34 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Erinnerung entscheidet ein rechtskundiges oder technisches Mitglied durch Beschluß. § 36 I Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Patentgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Beschwerde, Patentgericht

§ 13

(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen findet, soweit gegen sie nicht die Erinnerung gegeben ist (§ 12a Abs. 1), die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den über

1. die Anmeldung eines Warenzeichens, einen Widerspruch oder einen Löschungsantrag oder

2. die Erinnerung gegen einen in Nummer 1 bezeichneten Beschluß entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht entsprechend.

(4) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Warenzeichenabteilungen entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen gilt § 36g Abs. 1 des Patentgesetzes, für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Warenzeichenabteilungen § 36g Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y des Patentgesetzes sind anzuwenden.

Obergutachten

§ 14

(1) Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaften über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

(2) Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Bundesministers der Justiz außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

Wirkung der Zeicheneintragung

§ 15

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

Ausnahme der Wirkung

§ 16

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

Verbandszeichen, Begriff

§ 17

(1) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, können, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben, Warenzeichen anmelden, die in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen (Verbandszeichen).

(2) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen den bezeichneten Verbänden gleich.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 17 bis 23 etwas anderes bestimmt ist.

VZ Zeichensatzung

§ 18

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigelegt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Patentamt mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

VZ Rolle

§ 19

Über die Einrichtung der Rolle für die Verbandszeichen bestimmt der Präsident des Patentamts.

VZ unübertragbar

§ 20

Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

VZ Besondere Lösungsgründe

§ 21

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 3 und 4 die Löschung des Verbandszeichens beantragen,

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung des Verkehrs Anlaß gibt.

(2) Für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 11 Abs. 4.

(3) Für die Fälle des § 5 Abs. 7 und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 gilt als Benutzung des Verbandszeichens nur die Benutzung durch mindestens zwei Mitglieder des Verbandes.

VZ Mitgliedsschadenersatz

§ 22

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 24) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

Ausländische VZ

§ 23

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für ausländische Zeichen nur dann, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Schadensersatz, Strafe

§ 24

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ausstattungsschutz

§ 25

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Falsche Warenkennzeichnung strafbar

§ 26

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dergleichen anbringt, wird mit Geldstrafe und Haft oder mit einer von beiden Strafen bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

Mißbrauch von Hoheitszeichen strafbar

§ 27

Wer unbefugt die in § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 3a bezeichneten Wappen, Flaggen, Hoheitszeichen, amtlichen Prüf- und Gewährzeichen oder sonstigen Bezeichnungen

zur Kennzeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

Beschlagnahme ausländ. Waren

§ 28

(1) Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung beschlagnahmt werden.

(2) Die Beschlagnahme wird von der Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.

(3) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören.

Buße

§ 29

(1) Statt jeder aus diesem Gesetz entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Geschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

(2) Eine anerkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Beseitigung, Veröffentlichungsbefugnis

§ 30

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 24 bis 27 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(2) Bei einer Verurteilung im Strafverfahren ist in den Fällen der §§ 24 und 25 dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran dartut. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

Verwechslungsgefahr (Abweichungen)

§ 31

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch durch sonstige Abwei-

chungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

Streitwertherabsetzung

§ 31a

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitragen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Landgerichte für Warenzeichenstreitsachen

§ 32

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bestimmen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Warenzeichenstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Warenzeichenstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

Gerichtsstand

§ 33

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625), gegründet werden, brauchen nicht im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht zu werden.

Vergeltungsrecht

§ 34

Wenn deutsche Waren im Ausland bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Bundesminister der Finanzen den fremden Waren bei ihrem Eingang in das Bundesgebiet zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Beschlagnahme und Einziehung werden von der Zollbehörde angeordnet; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

Auslandssitz

§ 35

(1) Wer weder deutscher Staatsangehöriger ist noch im Inland eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich eine Niederlassung befindet, nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Der Anmelder oder Zeicheninhaber, der im Inland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Zeichen betreffen, zur Vertretung befugt. Für Klagen gegen den Zeicheninhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Geschäftsraum hat; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

(3) Wer ein ausländisches Warenzeichen anmeldet, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt deutsche

Warenzeichen in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht Staatsverträge etwas anderes bestimmen.

Ausführungsverordnungen, DPAVO

§ 36

Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens sowie die Erhebung von Verwaltungskosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.

Anlage

(zu § 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes)

Warenklasseneinteilung

(BGBl. 1968 I S. 36 = Bl. 1968 S. 41)

Französ. Übersetzung unten S. 753

Klasse

Klasse

1. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche, photographische, land-, garten- und forstwirtschaftliche Zwecke;
Kunstharze und synthetische Harze, Kunststoffe im Rohzustand (in Form von Pulvern, Flüssigkeiten oder Pasten);
Düngemittel (natürliche und künstliche);
Feuerlöschmittel;
Härtmittel und chemische Präparate zum Löten;
chemische Erzeugnisse zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln;
Gerbmittel;
Klebstoffe für gewerbliche Zwecke.
2. Farben, Firnisse, Lacke;
Rostschutzmittel, Holzkonservierungsmittel;
Färbemittel;
Beizen;
Naturharze, Blattmetalle und Metalle in Pulverform für Maler und Dekorateur.
3. Wasch- und Bleichmittel;
Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel;

- Seifen;
Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer;
Zahnputzmittel.
4. Technische Öle und Fette (keine Speiseöle und -fette und keine ätherischen Öle);
Schmiermittel;
Staubbindemittel;
Brennstoffe (einschließlich Motortreibstoffe) und Leuchtstoffe;
Kerzen, Wachslichte, Nachtlöte und Dochte.
5. Pharmazeutische und veterinärmedizinische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse für die Gesundheitspflege;
diätetische Erzeugnisse für Kinder und Kranke;
Pflaster, Verbandmaterial;
Zahnfüllmittel und Abdruckmassen für zahnärztliche Zwecke;
Desinfektionsmittel;
Mittel zur Vertilgung von Unkraut und schädlichen Tieren.
6. Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle und deren Legierungen;

A. Anlage. Warenklasseneinteilung

WZG
Anl.

Klasse	Klasse
Anker, Ambosse, Glocken, gewalzte und gegossene Bauteile;	licher Gliedmaßen, Augen und Zähne).
Schienen und sonstiges Material aus Metall für Schienenwege;	11. Beleuchtungs-, Heizungs-, Dampferzeugungs-, Koch-, Kühl-, Trocken-, Lüftungs-, Wasserleitungs- und sanitäre Anlagen.
Ketten (mit Ausnahme von Treibketten für Fahrzeuge);	12. Fahrzeuge;
Kabel und Drähte (nicht für elektrische Zwecke);	Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft und auf dem Wasser.
Schlosserwaren;	13. Schußwaffen;
Metallrohre;	Munition und Geschosse;
Geldschränke und Kassetten;	Sprengstoffe;
Stahlkugeln;	Feuerwerkskörper.
Hufeisen;	14. Edelmetalle und deren Legierungen sowie daraus hergestellte Gegenstände und plattierte Gegenstände (ausgenommen Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel);
Nägeln und Schrauben;	Juwelierwaren, Edelsteine;
sonstige Waren aus unedlen Metallen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;	Uhren und andere Zeitmeßinstrumente.
Erze.	15. Musikinstrumente (mit Ausnahme von Sprechmaschinen und Apparaten für drahtlose Telegraphie und Telephonie).
7. Maschinen und Werkzeugmaschinen;	16. Papier und Papierwaren, Pappe (Karton) und Pappwaren;
Motoren (ausgenommen für Landfahrzeuge);	Druckschriften, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher;
Kupplungen und Treibriemen (ausgenommen für Landfahrzeuge);	Buchbinderartikel;
große landwirtschaftliche Geräte;	Photographien;
Brutapparate.	Schreibwaren, Klebstoffe (für Papier- und Schreibwaren);
8. Handwerkzeuge und -instrumente;	Künstlerbedarfsartikel;
Messerschmiedewaren, Gabeln und Löffel;	Pinsel;
Hieb- und Stichwaffen.	Schreibmaschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel);
9. Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, elektrische (auch solche für drahtlose Telegraphie und Telephonie), photographische, Film-, optische, Wäge-, Meß-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;	Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);
Automaten, die durch Einwurf von Münzen oder Jetons betätigt werden;	Spielkarten;
Sprechmaschinen;	Drucklettern;
Registrierkassen, Rechenmaschinen;	Druckstöcke.
Feuerlöschgeräte.	17. Guttapercha, Kautschuk, Balata und deren Ersatzstoffe sowie Gegenstände daraus, soweit sie
10. Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate (einschließlich künst-	

Klasse	Klasse
<p>nicht in anderen Klassen enthalten sind;</p> <p>Folien, Platten und Stangen aus Kunststoffen (Halbfabrikate);</p> <p>Dichtungs-, Packungs- und Isoliermittel;</p> <p>Asbest, Glimmer und Waren daraus; Schläuche (nicht aus Metall).</p> <p>18. Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle;</p> <p>Reise- und Handkoffer;</p> <p>Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke;</p> <p>Peitschen, Pferdegeschirre und Sattlerwaren.</p> <p>19. Baumaterialien, Natur- und Kunststeine, Zement, Kalk, Mörtel, Gips und Kies;</p> <p>Röhren aus Sandstein oder aus Zement;</p> <p>Straßenbaumaterialien;</p> <p>Asphalt, Pech und Bitumen;</p> <p>transportable Häuser;</p> <p>Steindenkmäler;</p> <p>Schornsteine.</p> <p>20. Möbel, Spiegel, Rahmen;</p> <p>Waren (soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind) aus Holz, Kork, Rohr, Binsen, Weidengeflecht, Horn, Knochen, Elfenbein, Fischbein, Schildpatt, Bernstein, Perlmutter, Meerscham, Zelluloid und deren Ersatzstoffen oder aus Kunststoffen.</p> <p>21. Kleine Haus- und Küchengeräte sowie tragbare Behälter für Haushalt und Küche (nicht aus Edelmetall oder plattiert);</p> <p>Kämme und Schwämme;</p> <p>Bürsten (mit Ausnahme von Pinseln);</p> <p>Bürstenmachermaterial;</p> <p>Reinigungsgeräte und Putzzeug;</p> <p>Stahlspäne;</p> <p>Glaswaren, Porzellan und Steingut,</p>	<p>soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.</p> <p>22. Seile, Bindfäden, Netze, Zelte, Planen, Segel, Säcke;</p> <p>Polsterfüllstoffe (Roßhaar, Kapok, Federn, Seegras usw.);</p> <p>rohe Gespinnstfasern.</p> <p>23. Garne.</p> <p>24. Webstoffe;</p> <p>Bett- und Tischdecken;</p> <p>Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind.</p> <p>25. Bekleidungsstücke, einschließlich Stiefel, Schuhe und Hausschuhe.</p> <p>26. Spitzen und Stickereien, Bänder und Schnürbänder;</p> <p>Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen, Nadeln;</p> <p>künstliche Blumen.</p> <p>27. Teppiche, Strohmatten, Matten, Linoleum und andere Waren, die als Fußbodenbelag dienen; Tapeten (ausgenommen aus Stoff).</p> <p>28. Spiele, Spielzeug;</p> <p>Turn- und Sportartikel (mit Ausnahme von Bekleidungsstücken);</p> <p>Christbaumschmuck.</p> <p>29. Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild;</p> <p>Fleischextrakte;</p> <p>konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse;</p> <p>Gallerte (Gelees), Konfitüren;</p> <p>Eier, Milch und Milchprodukte;</p> <p>Speiseöle und -fette;</p> <p>Konserven, Pickles.</p> <p>30. Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Tapioka, Sago, Kaffee-Ersatzmittel;</p> <p>Mehle und Getreidepräparate, Brot, Biskuits, Kuchen, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis;</p> <p>Honig, Melassesirup;</p> <p>Hefe, Backpulver;</p> <p>Salz, Senf;</p> <p>Pfeffer, Essig, Saucen;</p>

A. Anlage. Warenklasseneinteilung

WZG
Anl.

Klasse

- Gewürze
Eis.
31. Land-, garten- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Samenkörner, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind;
lebende Tiere;
frisches Obst und Gemüse;
Sämereien, lebende Pflanzen und natürliche Blumen;
Futtermittel, Malz.

Klasse

32. Bier, Ale und Porter;
Mineralwässer und kohlenstoffhaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke;
Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken.
33. Weine, Spirituosen und Liköre.
34. Rohtabak und Tabakfabrikate;
Raucherartikel;
Streichhölzer.

B. Erläuterungen zum Warenzeichengesetz

1. Das Gesetz regelt den Schutz der Warenbezeichnungen, weswegen früher das alte Gesetz „Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen“ hieß, während die Überschrift seit dem Gesetz vom 5. 5. 1936 entsprechend dem Hauptteil abgekürzt „Warenzeichengesetz“ lautet. Warenbezeichnung ist alles, was die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe kennzeichnen soll. Hierzu gehören:

- Warenzeichen §§ 1—15, 24,
- Verbandszeichen §§ 17—23,
- Name und Firma §§ 16, 24 (28),
- Ausstattung § 25,
- Herkunftsbezeichnung § 26.

Der Unterschied zwischen der begrifflich allgemeinen „Warenbezeichnung“ und dem engeren „Warenzeichen“ kommt in § 35 WZG besonders zum Ausdruck.

2. **Inhaltsübersicht.** Das Warenzeichengesetz, das nunmehr 39 Paragrafen (durch §§ 6 a, 12 a, 31 a) umfaßt (vorher 36 im WZG 1936) läßt sich einteilen in:

- a) Begriff des Warenzeichens (§ 1),
- b) Eintragungsverfahren des Wz (§§ 2—8, 35)
- c) Erlöschen des Zeichens (§§ 9—11),
- d) Patentamt, Patentgericht, Verfahren (§§ 12—14),
- e) Zeichenschutzumfang (§§ 15, 16),
- f) Verbandszeichen (§§ 17—23),
- g) Ausstattungsschutz (§ 25),
- h) Rechtsverletzungen (§§ 24—31),
- i) Verfahren in Warenzeichenstreitsachen (§§ 31 a—35),
- k) Ausführungsverordnungen (§ 36).

Begriff des Warenzeichens

§ 1

Wer¹⁾ sich in seinem²⁾ Geschäftsbetrieb³⁾ zur⁴⁾ Unterscheidung⁵⁾ seiner⁶⁾ Waren⁷⁾ von den Waren anderer eines Warenzeichens⁸⁾ bedienen will⁹⁾, kann¹⁰⁾ dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle¹¹⁾ anmelden¹²⁾.

§ 1 gibt den **Begriff des Warenzeichens**: Warenzeichen ist ein Kenn- oder Merkzeichen, das ein Gewerbetreibender gebraucht, um die von ihm vertriebenen Waren von denen anderer zu unterscheiden. Wesentliche Voraussetzungen also:

- a) Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers (Anm. 3),
- b) zeichenfähiges Zeichen (Anm. 8) mit Unterscheidungskraft (Anm. 5, § 4 Anm. 3),
- c) Waren des Zeichens (Anm. 7).

Anm. 1. „Wer“. Inhaber des Warenzeichens ist jede rechtsfähige Person, aber nur eine solche, die ein Gewerbe betreibt; auch Minderkaufleute (§ 4 HGB), Landwirte, Handwerker, Bergbaubesitzer, Agenten. Nicht notwendig ist ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann, wie nach dem früheren Markenschutzgesetz von 1874 erforderlich war. Inhaber können sein:

I. Natürliche (physische) Personen.

a) Einzelpersonen: Der Geschäftsunfähige kann nur durch seinen gesetzlichen Vertreter anmelden (§§ 104 ff., 164, 1630, 1793 BGB). Der Minderjährige bedarf zwar der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB); doch kann er bereits selbständig anmelden, wenn der Geschäftsbetrieb nach § 112 BGB genehmigt ist; im übrigen keine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§§ 1821 ff., 1643 BGB). Heilung durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (BA RPA in Bl. 1932 S. 228). Eine Ehefrau bedarf nicht der Genehmigung des Ehemannes (§ 1346 BGB).

Ein Ausländer mit inländischer Niederlassung kann ein Wz. wie ein Inländer anmelden; ohne inländische Niederlassung treten die Erfordernisse des § 35 WZG: Gegenseitigkeit, Inlandsvertreter, Heimatschutz hinzu.

b) Mehrere Personen mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die Gemeinschaft kann nach Bruchteilen (§ 741 BGB) bestehen, wird aber meist ein Gesellschaftsverhältnis zur gesamten Hand sein (§ 718 BGB). Mehrere Personen können auch von vornherein ein Warenzeichen für den gemeinsamen Betrieb anmelden (Pinzger S. 24).

Die Bestimmungen über Verbandszeichen (neu eingeführt 1913, jetzt §§ 17—23 WZG), wobei die Geschäftsbetriebe der Mitglieder genügen, werden gerade den Bedürfnissen mehrerer Interessenten gerecht. Auf den Namen des Treuhänders muß auch der Geschäftsbetrieb gehen, Treuhandzeichen (RGZ 69 S. 1 Chartreuse) vgl. RPA in Bl. 1916 S. 44.

II. Juristische Personen.

a) Nach BGB: Rechtsfähige eingetragene Vereine (Körperschaften mit idealem Zwecke, § 21 BGB) und Stiftungen (Vermögensmassen, § 80 BGB). Ein eingetragener Verein (z. B. Sportverein e. V.) kann ein Wz. besitzen, obwohl er einen idealen, nicht wirtschaftlichen Zweck hat und sein Zweck (Gegensatz: nebenbei) gemäß § 21 BGB nicht auf einen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Für Idealvereine kommen insbes. Verbandszeichen (§ 17) in Frage.

b) Einer juristischen Person ähnliche Gesellschaften des Handelsverkehrs (ohne Rechtsfähigkeit) mit Firma: Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft (dagegen ohne Firma: stille Gesellschaft, Reederei); vgl. § 124 HGB. Auch eine Zweigniederlassung kann unter ihrer eigenen Firma Zeicheninhaberin sein.

c) Juristische Personen des Handelsverkehrs mit Rechtsfähigkeit und Firma: AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, eingetragene Genossenschaften, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit; nicht dagegen AG vor ihrer Eintragung (RPA in MuW 1917 S. 181). Über Vertretungsbefugnis vgl. § 8 Anm. 7 II c.

d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Fiskus, Provinz, Gemeinden, ausländische Staaten), soweit sie einen Gewerbebetrieb haben, z. B. Münchener Hofbräu, staatliche Porzellanmanufaktur Nymphenburg (vgl. § 89 BGB). Verbandszeichen für juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 17 Abs. 2 WZG zulässig.

Nicht anmeldeberechtigt ein nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB) und die bürgerliche Gesellschaft (§ 705 BGB), wenn auch die Gesellschafter mit gemeinsamen Geschäftsbetrieb Zeicheninhaber sein können. Falls die anmeldende Firma im Handelsregister gelöst wird, Zurückweisung der Anmeldung (BS DPA in Mitt. 1958 S. 88 Prinzeß).

Anm. 2. „seinem Geschäftsbetrieb“. Der Anmelder muß den Geschäftsbetrieb besitzen. In seinem Namen, wenn auch nicht für eigene Rechnung, müssen die Geschäfte abgeschlossen werden (vgl. RGZ 114 S. 276, 145 S. 326). Nicht für sich anmeldeberechtigt ist z. B. der Geschäftsführer einer GmbH oder das Vorstandsmitglied einer AG (RGZ 114 S. 276 = JW 1927 S. 103), auch nicht Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker.

Anm. 3. Geschäftsbetrieb

a) Geschäftsbetrieb ist „der Inbegriff dessen, was zur Ausübung einer fortgesetzten, auf Erwerb durch Herstellung, Bearbeitung oder Vertrieb von Waren gerichteten Tätigkeit gehört“ (BA RPA in Bl. 1923 S. 71, vgl. RG in Bl. 1928 S. 178). Hierher gehören Betriebe von Handel, Industrie, Landwirtschaft und Bergbau.

Bei Banken, z. B. Deutsche Bank, für Wertpapiere (BA RPA in Bl. 1930 S. 27 = MuW 1930 S. 144); dagegen Versicherungspolice keine Waren (RPA in MuW 1929 S. 612); vgl. Anm. 7 Bd.

Ob sich der Geschäftsbetrieb auf eine Veräußerung oder nur auf die Gewährung einer Benutzung (Miete, Leihe) erstreckt, ist belanglos; die Ware muß nur irgendwie in den Verkehr gelangen (BA RPA in Mitt. 1931 S. 355; vgl. Anm. 6). Auch Pächter oder Nießbraucher anmeldeberechtigt (RGZ 38 S. 80 = Bl. 1897 S. 76, BGH in GRUR 1963 S. 473 Filmfabrik Köpenick). Verpächter kein eigener Geschäftsbetrieb, aber anmeldeberechtigt bei mit dem Zeichen verpachtetem Geschäftsbetrieb (BPatGerE 4 S. 73).

Handelsvertreter, der selbständiger Gewerbetreibender ist (§ 84 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 7 HGB), kann Wz. anmelden (RGZ 120 S. 402 = Bl. 1928 S. 253 Bärenstiefel), ebenso Kommissionär (§ 383 HGB).

b) Kein Geschäftsbetrieb liegt vor bei Ärzten, Rechtsanwälten, Patentanwälten, Patentingenieurbüros, Künstlern, da sie nicht Waren gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Ein Sanatorium ist im Sinne des § 1 kein Geschäftsbetrieb, der die Waren mit fremden Waren in freien Wettbewerb gelangen läßt; vielmehr werden die Waren nur innerhalb des Betriebes abgegeben (Weißer Hirsch, RGZ 109 S. 73 = Bl. 1925 S. 23). Dagegen hat ein Konsumverein einen Geschäftsbetrieb, der wegen des Wettbewerbes mit fremden Waren ein Wz. rechtfertigt.

Kein Geschäftsbetrieb ist eine religiöse Gemeinde, auch wenn sie als Geschäftsbetrieb „Überwachung der Herstellung von Verbrauchsgegenständen für das tägliche Leben“ angibt. Zwar ist es nicht nötig, daß die Ware, für die der Zeichenschutz bestimmt ist, im Eigentum des Geschäftstreibenden stehen muß, um „seine“ Ware zu sein, doch dient eine religiöse Gemeinde nicht dem Handel (BA RPA in Bl. 1923 S. 70).

c) Der Lizenzgeber ist nicht zur Führung eines Warenzeichens berechtigt, wenn der Geschäftsbetrieb nicht bei ihm, sondern bei seinen Lizenznehmern besteht (RG in Bl. 1925 S. 22). Keine Betriebszurechnung. Darin, daß ein Patent auf Her-

stellung einer Ware durch Erteilung von Lizenzen verwertet wird, liegt keine Erzeugung und kein Handel mit Waren, also auch kein Geschäftsbetrieb (RGZ 101 S. 407 = Bl. 1921 S. 145; vgl. auch RGZ 109 S. 73 = Bl. 1925 S. 23). Geschäftsbetrieb bei den Lizenznehmern, Warenumsatz wird bei Lizenzen verneint (BGH in GRUR 1955 S. 598 Matern Werbeidee).

Ein Konzern, der aus mehreren Betrieben verschiedener Inhaber besteht oder eine Holdinggesellschaft ohne eigenen Geschäftsbetrieb können nicht Zeicheninhaber sein (RG in Bl. 1927 S. 10 Axa, GRUR 1944 S. 28 Siemens, BGH in GRUR 1965 S. 86 Schwarzer Kater). Tochter- und Konzerngesellschaften, die mit den von ihnen hergestellten oder vertriebenen Waren nur die Muttergesellschaft oder andere Konzerngesellschaften beliefern, können sich zur Unterscheidung dieser Waren von den Waren, die andere Unternehmen an dieselben Gesellschaften liefern, eines Wz. bedienen (BGH in GRUR 1958 S. 544 Colonia). Gegebenenfalls ist beim Konzern ein Verbandszeichen möglich, bei dem genügt, daß nur die Mitglieder Geschäftsbetriebe haben (§ 17 WZG). Waren, die nur vom selbständigen Tochterunternehmen der Zeicheninhaberin geführt werden, haben außer Betracht zu bleiben (BGH in GRUR 1965 S. 86 Schwarzer Kater).

d) Beim Betrieb einer Wäscherei, Färberei und chemischen Reinigung ist kein Wz. eintragbar, da es nicht zur Unterscheidung von Waren dieses Betriebes von den Waren anderer, sondern zur Kennzeichnung von Arbeitsleistungen dienen würde (BGH in GRUR 1965 S. 33 Scholl; anders früher BA RPA in Bl. 1923 S. 71), vgl. Anm. 7 B c. Für Spediteure, Frachtführer, Vermittler und Kommissionäre galt ein Wz. für die in Rechnung gestellten Kisten und Körbe als zulässig (BA RPA in Bl. 1909 S. 169; 1907 S. 243; RGZ 120 S. 402 = Bl. 1928 S. 255), vgl. aber Anm. 7 B c.

e) Kein Geschäftsbetrieb durch Kantinenbetrieb für die verschiedensten Waren, da diese Kantinenwaren nur der sozialen Fürsorge für Betriebsangehörige dienen, im allgemeinen für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und nicht im freien Wettbewerb stehen (Heynemann in GRUR 1958 S. 282, anders früher BA RPA in MuW 1912 S. 104, 1932 S. 207); anders bei eigenem Kaufhaus z. B. Krupp, Henkelzwillingszeichen. — Einer Etikettenfabrik, die Zigarettenetiketten an Tabakhändler verkauft, kann ein Wz. für Tabakfabrikate eingetragen werden (BA RPA in Bl. 1932 S. 44, bedenklich).

f) Das Warenzeichen hat akzessorischen Charakter; es ist nur Zubehör zum Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers (RGZ 100 S. 6), weswegen es auch ohne den Geschäftsbetrieb nicht übertragbar ist (§ 8 Abs. 1 WZG). Keine uneingeschränkte Freiheit des Anmelders in der Wahl der Waren, für die er das Zeichen schützen lassen will (BA RPA in Bl. 1908 S. 195). Dadurch, daß das Warenverzeichnis im Rahmen des Geschäftsbetriebs bleiben muß, soll ein Warenzeichenmißbrauch ohne Geschäftsbetrieb (ein sog. Warenzeichenschacher) vermieden werden.

g) Der Geschäftsbetrieb muß eine tatsächliche Einheit sein; daher kann ein Zeichen auch nicht für ein örtlich abgegrenztes Absatzgebiet angemeldet werden (RPA in Bl. 1898 S. 217). Im allgemeinen ist das Gesamtunternehmen eines Zeicheninhabers als wirtschaftliche Betriebseinheit anzusehen.

Unzulässig ist die Teilung des Zeichenrechtes in der Weise, daß das eingetragene Zeichen für einzelne Waren auf einen anderen übertragen wird, während es wegen der übrigen Waren für den bisherigen Geschäftsbetrieb eingetragen bleibt (BA RPA in Bl. 1913 S. 313).

h) Bei der Anmeldung eines Warenzeichens ist der Geschäftsbetrieb den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend anzugeben. Das geschäftliche Unternehmen muß in seiner Sonderart, wie es der Anmelder betreibt, deutlich erkennbar sein. Die Angabe „Vertrieb und Herstellung nachbenannter Waren“ genügt nicht. Bei der Anmeldung (§ 2 Abs. 1) ist die Art des Geschäftsbetriebes mit der verkehrsüblichen Bezeichnung, z. B. chemische Fabrik, anzugeben (vgl. § 2 Anm. 5, Merkbl. Nr. 1). Eine über die Waren hinausgehende Fassung des Geschäftsbetriebes ist nicht zu beanstanden.

i) Prüfungsbefugnis des Patentamts. Bei der Prüfung des Geschäftsbetriebes ist zunächst in jedem Falle festzustellen, ob der Geschäftsbetrieb das Warenverzeichnis deckt und ob sonst Bedenken gegen ihn bestehen. Grund: Benutzung eines Wz. nur für betriebseigene, nicht betriebsfremde Waren. Die Prüfung des angegebenen Geschäftsbetriebes kann weitherzig sein (BA RPA in MuW 1912 S. 139). Im allgemeinen genügen die Erklärungen des Anmelders (BA RPA in Bl. 1908 S. 195). Die Eintragung des Zeichens ist nicht von dem Nachweis abhängig, daß die Waren, für die es angemeldet ist, tatsächlich vom Anmelder geführt werden; es genügt, daß sie nach Verkehrsübung von einem Geschäftsbetrieb, wie ihn der Anmelder hat, umgriffen werden. Allgemeine Exportgeschäfte (z. B. in Hamburg, Bremen) können für Waren der verschiedensten Arten ein Zeichen anmelden (BA RPA in Bl. 1908 S. 274).

Die nähere Nachprüfung wird namentlich erst dann einsetzen, wenn der Umfang des Warenverzeichnisses den Verdacht erweckt, daß die Waren ganz oder teilweise dem Charakter des Geschäftsbetriebes nicht entsprechen (BA RPA in Bl. 1908 S. 214). Ergeben sich Bedenken, z. B. bei auffällender Erweiterung bestehender alter Geschäftsbetriebe, bei neuen Firmen, die sehr viel Waren im Verzeichnis beanspruchen, bei Personen, die einen regelmäßigen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gesetzes nicht haben, so hat in erster Linie der Anmelder die Bedenken zu beseitigen. Er hat z. B. den Nachweis zu erbringen, daß er ein allgemeines Exportgeschäft hat. Ein Geschäftsbetrieb, der seine Waren, z. B. nur Bier, in das Ausland vertreibt, ist aber noch kein Ausfuhrgeschäft im Sinne des Handels.

Beweismittel: Der Anmelder hat die Richtigkeit seiner Angaben zu beweisen, in erster Linie durch Kataloge, Preislisten, Verträge, Rechnungen oder Bestellscheine oder hilfsweise durch eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer. Das PA wird nur in seltenen Fällen Veranlassung haben, sich selbst an eine Handelskammer zu wenden und die Angaben durch Befragung der Handelskammer oder Polizeibehörde nachzuprüfen. Im übrigen sind Bescheinigungen der Handelskammer nur in zweiter Linie zu benutzende Beweismittel. Es ist nur zu prüfen, ob die Waren dem Geschäftsbetrieb nahestehen (vgl. BS DPA in Mitt. 1955 S. 93; 1944 S. 26).

k) Der Geschäftsbetrieb braucht zur Zeit der Anmeldung noch nicht zu bestehen. Die Eintragung für einen angegebenen Geschäftsbetrieb erfolgt auch dann, wenn er zugestandenermaßen noch gar nicht eröffnet, sondern nur für eine nähere Zukunft bestimmt in Aussicht genommen ist. Der Anmelder muß die etwaige Gefahr des Zeichenverlustes durch Löschung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 mit Löschungsvorbescheid nach § 11 Abs. 4 beachten. Denn die bloße, selbst ernstliche Absicht, einen Geschäftsbetrieb zu errichten, kann nicht genügen, wenn sie nicht in angemessener Zeit Verwirklichung findet (RGZ 97 S. 98 = Bl. 1920 S. 27). Wegen der Schwierigkeit des Beweises der ernstlichen Absicht steht das Patentamt

auf dem Standpunkt: Die Eintragung eines Zeichens für einen noch nicht bestehenden, sondern erst geplanten Geschäftsbetrieb setzt voraus, daß dieser Plan wenigstens schon greifbare Gestalt angenommen hat und seine Verwirklichung nach außen hin in Erscheinung tritt, mindestens begonnen hat. Nur summarische Prüfung (BPatGerE 4 S. 182).

1) Da es z. B. in der Klasse für pharmazeutische Waren (Kl. 5) und ärztliche Apparate (Kl. 10) häufig vorkommt, daß praktische Ärzte, Krankenschwestern und sonstige Personen, die offenbar nie beabsichtigen oder nicht in der Lage sind, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu eröffnen, anmelden, kann hier jedenfalls die Erklärung nicht genügen, daß die Eröffnung des Betriebes für nähere Zeit bestimmt in Aussicht genommen sei, sondern es bedarf des Nachweises, daß ernsthafte Schritte zu seiner Eröffnung getan sind. Immerhin wird man dem Interesse des kleinen Erfinders dadurch entgegenkommen, daß noch in derselben Anmeldung die Person des Anmelders dadurch klargestellt wird, daß an Stelle des Erfinders das Geschäft, das für ihn die Apparate herstellt, als Anmelder einspringen kann.

Hat z. B. ein Arzt einen besonderen ärztlichen Apparat erfunden, so pflegt der Geschäftsbetrieb zwar nicht bei dem Arzte, aber regelmäßig bei der Fabrik zu liegen, die den Apparat herstellt und mit der er einen Fabrikationsvertrag gemacht hat. Meldet nun der Arzt ein Wz. für diesen ärztlichen Apparat an und ergeht deswegen eine Beanstandung des PA, so ist es zulässig, die betreffende Krankenartikelfabrik als Anmelderin auftreten zu lassen. Hierzu würde die Erklärung der Fabrik, daß sie Anmelderin sein soll, und die einfache Einverständniserklärung des Arztes genügen. Bei dieser Berichtigung des Anmelders kommt kein formelles Umschreibeverfahren in Frage, zumal kein Geschäftsbetrieb übertragen wird.

Anm. 4. Unterscheidungszweck: „zur Unterscheidung“.

Die Waren des Anmelders sollen von den Waren anderer unterschieden werden. Daher sind staatliche Zeichen, wie Briefmarken, Münzen, Goldstempel nicht eintragungsfähig (vgl. auch § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3). Auch Eichungsmarken oder Exlibriszeichen dienen nur anderen Zwecken, nicht aber der Unterscheidung von Waren. Übliche Signierungs- oder Packerzeichen für den Transport (z. B. Zahl in spitzem Rhombus) würde der Verkehr nur als Signierung zur Identifizierung von Waren auffassen (vgl. RPA in Bl. 1901 S. 281, 1900 S. 278, 1909 S. 170). — Schaubilder der Steinkohlenerzeugnisse in Stammbaumgestalt dienen Lehrzwecken und werden daher nicht als Wz. angesehen (BA RPA in Bl. 1933 S. 121).

Vereinsabzeichen sind als Bildzeichen für Vereine, z. B. Segel- oder Rudervereine, für Waren, wie Kokarden, Mützen, Fahnen eingetragen worden, da hier ein gewisses Bedürfnis besteht und ein auf die Verpackung gedrucktes Vereinszeichen auch zeichenmäßig benutzt wird (so patentamtl. Übung). Die Entscheidung, daß ein staatliches Brandzeichen für Pferde (Körungszeichen) nicht eintragbar ist (RPA in Bl. 1901 S. 44), würde eine Eintragung für den Staat als Verbandszeicheninhaber nicht ausschließen (vgl. § 17 Anm. 6). Der Unterscheidungszweck tritt bisweilen gegenüber anderen Zwecken zurück, wie z. B. zur Verteidigung eines bereits eingetragenen Zeichens (sog. Abwehrzeichen) oder zur Unterscheidung mehrerer Waren desselben Gewerbetreibenden. In dieser Beziehung ist den wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegengekommen (vgl. Anm. 8).

Anm. 5. Unterscheidungskraft

Nur ein sichtbares Zeichen ist Warenzeichen. Die Unterscheidungskraft kann für Auge, Ohr und Vorstellungskraft verschieden groß sein. Das Warenzeichen muß für sich allein als Hinweis auf einen individuellen Geschäftsbetrieb gelten.

Das Erfordernis der Unterscheidungskraft ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des WZG von 1936 entsprechend Art. 6 B Nr. 2 PVÜ ausdrücklich wiederholt. Nicht unterscheidungskräftig sind regelmäßig auch die anderen besonders hervorgehobenen Gruppen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG, die für jedermann freizuhalten sind. Mangelnde Unterscheidungskraft kann aber durch Durchsetzung im Verkehr geheilt werden (§ 4 Abs. 3 WZG). Über „Unterscheidungskraft“ vgl. die Erläuterungen bei § 4 Anm. 4. Über Zeichenfähigkeit dagegen vgl. § 1 Anm. 8.

Anm. 6. „seiner Waren“. Die Waren brauchen nicht im Eigentum des Geschäftsinhabers stehen. Die Worte „seiner Waren“ sollen nur zum Ausdruck bringen, daß zwischen Waren und Zeicheninhaber eine Beziehung insofern besteht, daß er, z. B. der Kommissionär oder Verkaufsagent, die Ware in Umsatz bringen will; die Fassung bezeichnet nur den Gegensatz zu den Waren, die von anderen Personen vertrieben werden (RGZ 120 S. 402 = Bl. 1928 S. 253, OLG Zweibrücken in Bl. 1923 S. 51). — Umgekehrt genügt auch, wenn die Waren im Eigentum des Geschäftsbetriebs bleiben und nur leih- oder mietweise überlassen werden, z. B. Zähluhren der Elektrizitätswerke, Normaluhren, Mietbücher (BA RPA in Bl. 1909 S. 169). Über Verlegermarken beim Flaschenbier Martens in MA 1954 S. 613. Vgl. Anm. 3a. Kein Zeichen für betriebsfremde Waren, d. h. Waren, die der Anmelder weder führt noch in absehbarer Zeit führen will (RGZ 87 S. 90); vgl. Anm. 3.

Anm. 7. Waren sind körperliche, bewegliche Sachen, die aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen in den Wirtschaftsverkehr gebracht werden (RGSt. 39 S. 93).

A. Waren sind auch Naturerzeugnisse, Tiere (z. B. Trakehner Pferde); Verlagsartikel wie z. B. Telephonbücher (RG in Bl. 1904 S. 99); Fahrpläne, Reiseführer, Geschäftskarten, Werbeplakate als Gegenstände des Zeichenschutzes (RGSt. 36 S. 199); aber nicht ausgefüllte Auskunftszeitel (RPA in Bl. 1904 S. 346). Auch Werke der Literatur und Kunst (RGSt. 39 S. 93), kunstgewerbliche Erzeugnisse, Kunstwerke. Ein Antiquitätengeschäft kann eine Handelsmarke z. B. für Möbel, Silberwaren haben.

Die Eintragung von Wz. ist auch für die im Börsenhandel eingeführten Wertpapiere möglich (BA RPA in Bl. 1930 S. 27), insofern für Handelspapiere (§ 1 Abs. 2 HGB); aber nicht für Inhaberpapiere als Rechte.

B. Keine Waren. a) Unbewegliche oder immaterielle Güter. Für Bauwerke, Maschinenanlagen (nichttransportable Öfen, Fabrikschornsteine) kein Wz. (RPA in Bl. 1902 S. 193), dagegen auch für solche Sachen, die bestimmt sind, mit einem Grundstück oder Gebäude fest verbunden zu werden, z. B. Ofenkacheln, Tapeten. Einzubauende Klärvorrichtungen sind Waren (BA RPA in Bl. 1909 S. 276). Keine Waren sind technische oder wissenschaftliche Leistungen, z. B. die Tätigkeit der Ärzte, Patentanwälte oder Künstler.

b) Kein Warenzeichenschutz für **Dienstleistungen**. So ist das Hörzeichen einer Rundfunkgesellschaft (auf Schallplatte aufgenommenes Sendezeichen) zwar in den VStA eintragbar, aber nicht in Deutschland; vgl. Ehlers, Markenschutz für Dienstleistungen, BB 1956 S. 181; Spieß, Dienstleistungs- und Gütezeichen im neuen amerikanischen WZG (GRUR 1948 S. 277); Huttenlocher, Formalschutz von Dienstleistungsmarken (GRUR 1955 S. 127). Keine Dienstleistungsmarke für Reise-

büros (Österr. PA in Bl. 1956 S. 286). Vgl. aber Art. 1 PVÜ Lissaboner Fassung 1958. Dienstleistungen in der internat. Klassifikation, Erläuternde Bemerkungen S. 766. Kein deutscher IR-Markenschutz, Miosga in Mitt. 1969 S. 70.

c) Für einen Betrieb der Wäscherei, Färberei und chemischen Reinigung ist kein Wz. eintragbar, weil ein solches Zeichen nicht zur Unterscheidung von Waren dieses Betriebes von den Waren anderer, sondern zur Kennzeichnung von Arbeitsleistungen dienen würde, für die keine Eintragung von Wz. zulässig ist (BGH in GRUR 1965 S. 33 Scholl; anders früher BA RPA in Bl. 1923 S. 71). Aber Wz. u. U. möglich bei Veredlungsbetrieb durch Verfahren, das mottensicher macht (Hefermehl Anm. zu GRUR 1965 S. 37, Hefermehl § 1 Rdz. 6), jedenfalls bei gefärbten neuen Sachen (Reimer 4 Kap Rdz. 7).

Nunmehr ist auch ein Wz. für Spediteure zweifelhaft geworden. Nach der bisherigen patentamtl. Übung konnten Spediteure Kisten und Körbe als ihre Ware im Warenverzeichnis eintragen lassen, da diese dem Empfänger der Waren in Rechnung gestellt werden (BA RPA in Bl. 1909 S. 169 S. 142, RG in MuW 1939 S. 325). Bei der jetzigen Abgrenzung der Dienstleistungen bedarf die Eintragung etwaiger Wz. für Baugeschäfte, Reisebüros, Sportvereine, Werbeunternehmen, weil man früher einem Verkehrsbedürfnis abhelfen wollte, der Überprüfung (vgl. Gamm § 1 Rdz. 36).

d) Keine Waren: Die in sog. Auskunfteien verwendeten Druckschriften, Briefbogen, Rundschreiben, sind keine Waren, sondern nur Hilfsmittel des regelmäßig nicht auf den Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetriebs einer Auskunftei (RPA in Bl. 1912 S. 151). Versicherungspolice und sonstige Dokumente einer Versicherungsgesellschaft sind keine selbständigen Handelsobjekte eines Versicherungsunternehmens, sondern dienen lediglich der Verbriefung des aus dem Versicherungsvertrage erworbenen Rechts (BA RPA in Bl. 1929 S. 273). Keine Waren: Sparkassenbücher bei Sparkassenversicherung (BS DPA in Mitt. 1958 S. 73).

C. **Hilfswaren** (Hilfsartikel) des Betriebs sind Hilfsmittel für den Vertrieb der eigentlichen Ware;

a) zum Zwecke der Verpackung, z. B. Glasflaschen, Fässer, Kisten; also Vertrieb nicht von, sondern in Spezialflaschen usw.

„Verpackungen“ wie „Porzellandosen, Kassetten aus Holz oder Metall, Luxuskartons, sämtlich bestimmt zur Füllung mit Süßwaren“ sind für den Geschäftsbetrieb einer Schokoladen- und Süßwarenfabrik im Zweifel nicht eintragbare Hilfsartikel. Angaben unverbindlicher Art, z. B. daß die Geschäftsleitung „daran gedacht“ bzw. „die Möglichkeit ins Auge gefaßt“ habe, derartige Waren als selbständige Waren in Verkehr zu bringen, genügen mangels fester Beschlüsse und greifbarer Planungen nicht, die Vermutung des Hilfsartikel-Charakters dieser Waren zu widerlegen (BS RPA in Mitt 1944 S. 26, vgl. LG Düsseldorf in GRUR 1961 S. 39, 227 Tresor).

b) zur Werbung, z. B. Scherzartikel, Festzeichen, Andenken, Werbeprospekt, Zugabekalender (RG in MuW 22 S. 148) oder

c) zum geschäftlichen Schriftwechsel, z. B. Briefbogen, Briefumschläge (BA RPA in Bl. 1911 S. 197).

Die sog. Hilfswaren gehören aber als Zubehör der Waren nicht in das Warenverzeichnis, auch hier akzessorischer Charakter des Zeichenrechts (BA RPA in

Bl. 1911 S. 197; 1910 S. 141; RGZ 87 S. 274). Überdies wird schon durch § 15 WZG für die Anbringung eines Warenzeichens auf der Verpackung der Ware, den Preislisten, Rechnungen usw. ohne weiteres Schutz gewährt. Ob sich ein Gegenstand als eigentliche Ware eines bestimmten Geschäftsbetriebs darstellt, hängt nicht lediglich davon ab, ob er in dem Geschäftsbetrieb verkauft oder vermietet wird, sondern von der ganzen Art des Unternehmens und der Art, in welcher, und dem Zweck, zu dem die betreffenden Gegenstände in dem Geschäftsbetriebe zum Gegenstande des Verkaufs oder der Vermietung gemacht werden. Der Umstand, daß z. B. eine Brauerei an ihre Pächter oder Gastwirte Stühle, Möbel oder Seidel mietweise oder käuflich abgibt, beeinflußt nicht den Charakter dieser Dinge als bloße Hilfsmittel, schon deshalb nicht, weil diese Abgabe ihrem Zweck gemäß lediglich geschieht, um die Belieferten in die Lage zu versetzen, mit diesen Hilfsmitteln den Vertrieb des Getränkes zu fördern (vgl. BA RPA in Mitt. 1935 S. 116). Unter Hilfsartikel fallen auch Waren, die im Restaurationsbetriebe benutzt werden; kein Warenzeichen für Gegenstände, die in einer Gastwirtschaft bei feierlichen Gelegenheiten zu Werbezwecken verkauft werden (wie Bierkrüge, Tabakspfeifen, Streichholzschachteln usw.). Die Ansicht des RG, daß hier auch kein Warenzeichen für Speisen und Getränke zulässig sei, die zum sofortigen Genuß bestimmt sind (RGZ 101 S. 372 = Bl. 1921 S. 99 Kreuzzeichen, RGZ 109 S. 73 = Bl. 1929 S. 22 Weißer Hirsch) entspricht nicht der Übung des Patentamts.

D. Die **Betriebsmittel** eines Betriebes zur Warenerzeugung, z. B. Maschinen, Werkzeuge, auch Geschäftswagen sind von den Hilfswaren zu C a—c zu unterscheiden. Sie sind ebenfalls nicht eintragbar (vgl. BA RPA in Bl. 1909 S. 170, 1903 S. 236).

E. **Zeitungen und Bücher** sind Waren im Verhältnis zum Publikum.

1. **Zeitungstitel.** Die frühere Übung des RPA lehnte die Eintragbarkeit ab, weil der Zeitungstitel wesentlicher funktioneller Bestandteil der Ware sei, er diese Waren nur nach ihrem geistigen Inhalt und nach der persönlichen Seite der Erzeuger kennzeichne und nicht den Zusammenhang mit dem Geschäftshaus darstellen solle (BA RPA in Bl. 1922 S. 131 = MuW 1924 S. 172, RGSt. 40 S. 343).

Neue Übung des RPA, auch DPA: Bei Zeitungen und Zeitschriften ist der Titel, z. B. Vossische Zeitung, eintragbar (BA RPA in Bl. 1931 S. 37), vorausgesetzt, daß der Titel die an jedes Warenzeichen zu stellenden Erfordernisse (eigenartig oder durchgesetzt) erfüllt, z. B. keine Beschaffenheits-, Herkunfts- oder Bestimmungsangabe ist, nicht zu Täuschungen oder Zeichenverwechslungen führt. Daher „Groschen-Illustrierte“, „Die Reise-Illustrierte“ oder „Deutscher Kulturatlas“ nicht eintragbar (BA RPA in Mitt. 1931 S. 237; MuW 1931 S. 585, 1932 S. 268). Dagegen sind „Berliner Illustrierte Zeitung“ sowie „Textil-Zeitung“ als durchgesetzte Zeichen im Verkehr eingetragen worden. Schlagwortartige Sammelbezeichnung von Schriftreihen „Technik voran“ als Wz. eingetragen (BA RPA in Bl. 1931 S. 13). Eigenartige bildliche Ausgestaltung des Titels ebenfalls eintragbar (BA RPA in Bl. 1931 S. 12). Zeitschriftentitel „Der Spiegel“ unterscheidungskräftig, aber hiermit der Titel „Freies Volk, Spiegel der Woche“ verwechslungsfähig (BGHZ 21 S. 85 = GRUR 1958 S. 141). „Hobby“ schutzfähig (BGH in GRUR 1961 S. 232).

Bei Zeitungen und Zeitschriften ist der Herausgeber als der Urheber und deshalb als Titelberechtigter (§§ 10, 4 UrhG) anzusehen. Als Wz. kann daher der Titel

nur für diesen eingetragen werden. Ausnahmsweise aber auch für den Verleger, a) wenn der Verlag der Leiter des Zeitungsunternehmens, aber der Herausgeber oder Schriftleiter lediglich sein Angestellter ist oder b) wenn sich das angemeldete Zeichen als Individualzeichen des Verlags durchgesetzt hat (BA RPA in Bl. 1931 S. 38),

2. **Buchtitel:** Diese werden nach wie vor nicht eingetragen; ausgenommen Sammelwerke wie Brockhaus Lexikon. Bei Büchern ist der Titel kein Wz. mit dem Zweck, die damit verbundene Ware als aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb zu kennzeichnen; vielmehr bildet er einen wesentlichen Teil des Buches mit der Bestimmung, dem Verkehr einen Namen zu bieten, mit dem er das Buch kurz bezeichnet und von anderen Büchern unterscheiden kann. So wird auch der Name des Buches regelmäßig vom Verfasser, nicht vom Verleger gegeben, und bleibt ihm auch dann erhalten, wenn eine Neuauflage durch einen anderen Verleger herausgegeben wird oder nach Ablauf der Urheberschutzfrist im Nachdruck erscheint. Im übrigen enthalten Bücher neben dem Titel meist noch ein auf den Verleger hinweisendes Warenzeichen (Bildzeichen). Bei einem Buchtitel, z. B. „Brehm's Tierleben“, würde überdies durch einen Warenzeichenschutz der urheberrechtliche Schutzablauf gestört werden.

3. **Film:** Ein Warenzeichen gibt es nur für die Kennzeichnung des Filmbandes; dagegen kann der Filmtitel, der das Filmstück bezeichnet, nicht Warenzeichen sein. Wz. auch für Filmverleiher.

F. Nebenwaren sind Waren, die im Geschäftsbetrieb nebenbei geführt werden, z. B. Zigarettenspitzen im Zigarettengeschäft. Sie werden im Warenverzeichnis eingetragen, teilen aber im Falle der Abweisung der Hauptwaren im Zweifel deren Schicksal.

G. **Vorratswaren** und **Defensivwaren** (Abwehrwaren) vgl. Anm. 8 B 12 und 10.

Anm. 8. Warenzeichen (Begriff s. Vorbemerkung vor Anm. 1).

A. Zeichenfähigkeit.

Ein Warenzeichen ist nur eine flächenmäßig begrenzte Figur (Wort oder Bild), die auf oder in der Ware oder ihrer Verpackung angebracht wird und sich von dieser derart abhebt, daß sie als selbständiges Element in Erscheinung tritt (BS DPA in Bl. 1959 S. 13 teilw. gefärbte Samenkörner, Bl. 1932 S. 17 Hörzeichen, Bl. 1932 S. 127 gefärbter Einlagestoff).

Zu beachten ist der Unterschied von Zeichenfähigkeit und Unterscheidungskraft, vgl. zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Anm. 3. Keine Bindung des Gerichts an die patentamtliche bzw. patentgerichtl. Beurteilung der Zeichenfähigkeit, anders aber bei den absoluten Versagungsgründen wie mangelnde Unterscheidungskraft, vgl. § 4 Anm. 3 zu 2.

1. **Flächenmäßig.** Das Zeichen ist nur flächenmäßig eintragbar (RGZ 115 S. 235 Bandmaster 154 S. 1). Nur ein solches Flächengebilde läßt sich als Darstellung in die Zeichenrolle gemäß § 3 Abs. 1 Abs. 2 WZG eintragen und drucken bzw. durch Druckstock vervielfältigen; ebenso die int. reg. Marke (vgl. Art. 3 Abs. 3 MMA, Art. 2 B AusfO MMA). Eine plastische Besonderheit in der Verpackung würde nur als Ausstattung (§ 25 WZG) schutzfähig sein (RGSt. 26 S. 391); inso-

fern ist die Flaschenform von Odol oder eine Figur auf dem Autokühler kein Warenzeichen, aber Ausstattung.

Eine Flaschendarstellung, die sich auf die Wiedergabe einer Flasche in ihrer Eigenart als Verpackung für Getränke beschränkt, ist nicht zeichenschutzfähig (BPatGerE 5 S. 44 Triangularflasche). Die Abbildung einer Warenverpackung bedarf eigenartiger Art der Darstellung, dagegen genügt nicht originelle Gestaltung oder Durchsetzung der Verpackung (BGH in Bl. 1964 S. 187 = GRUR 1964 S. 454 Palmolive, GRUR 1967 S. 292 Zwillingsspackung). Die Entwicklung neuer Verpackungsformen soll nicht behindert werden (Miosga in Mitt. 1968 S. 223, 28).

Das Warenzeichen genießt zwar in der eingetragenen, nicht aber in der willkürlichen Form Schutz, doch besteht durch plastische Ausführung des flächenmäßig eingetragenen Zeichens bei zeichenrechtlicher Benutzung (nicht technischem Zweck) Verwechslungsgefahr (Bandmaster Entsch. RGZ 115 S. 235 = Bl. 1927 S. 139; RGZ 149 S. 325 Kaffeekanne, 155 S. 374 Kaffeemühle). Das Wz. hat trotz zweidimensionaler flächenmäßiger Eintragung auch in dreidimensionaler Ausführung Zeichenschutz, daher Zeichenverletzung durch eine Abbildung des Zeichens in Hochrelief möglich. Beschreibung über „körperlichen Gegenstand (in drei Ausdehnungen)“ vgl. Art. 2 Abs. 2f AusfVO z. MMA. Ein Bildzeichen, das eine bestimmt geformte Likörfflasche darstellt, wird durch Vertrieb derartiger Flaschen verletzt (BGH in GRUR 1956 S. 179 Ettaler Klosterliqueur; Bestätigung von RGZ 155 S. 115, 377).

Hörzeichen, z. B. für Kraftfahrzeuge, nicht eintragbar (BA RPA in Bl. 1929 S. 212, 1932 S. 17); ebenso nicht Tast-, Schmeck- und Riechzeichen (BA RPA in Bl. 1932 S. 17).

2. Einheitlich Geschlossenes.

a) Kein Wz. ist die Aneinanderreihung sinnloser Worte oder vieler Bilder mit Rücksicht auf den einheitlichen und individuellen Charakter des Warenzeichens. Unzusammenhängende Wörter, die übrigens meist weitere Eintragungskosten ersparen sollen, sind unzulässig. Wegen Einheitlichkeit ist für jedes Warenzeichen nur eine Anmeldung zulässig (vgl. § 2 Anm. 3). Eine Zusammenstellung desselben Wortes in mehreren Sprachen ist aber möglich, wenn es sich z. B. durch Umrandung als ein geschlossenes Zeichen darstellt.

Abweisung eines aus 20 verschiedenen Bildetiketten bestehenden Zeichens (BA RPA in Bl. 1904 S. 52). Ein Plakat mit einer Fülle von Abbildungen der Ware und von Phantasiebildern als Warenzeichen nicht eintragbar (RPA in Bl. 1903 S. 176). Auch wenn das Zeichen auf Grund einer Beschreibung lediglich als Ganzes benutzt werden soll, ist noch erforderlich, daß die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen in seiner Gesamtheit als einheitliches Zeichen und nicht — wenn überhaupt — nur in dem einen oder anderen der unverbundenen Einzelbilder ein Wz. sehen.

Das Zeichen muß als etwas Geschlossenes mit einem Blick erfaßt werden können, es muß einen seinem ganzen Umfange nach erkennbaren und ohne weiteres erfaßbaren Inhalt haben, also geeignet sein, einen individuellen Eindruck hervorzurufen und sich im Verkehr dem Gedächtnis des Abnehmers einzuprägen (RGZ 18 S. 85; 22 S. 93). Hierbei ist aber nicht erforderlich, daß das Zeichen sofort sichtbar angebracht wird; es genügt, daß es nach Beseitigung, z. B. der Verpackung (auch durch Entkorken der Flasche auf dem Korken) sichtbar wird.

b) Längere Schriftwerke, z. B. Gebrauchsanweisungen auf Schachteln, rufen keinen derart individuellen Eindruck hervor, daß man die so gekennzeichnete Ware von anderen unterscheiden kann (PA in Bl. 1930 S. 29, 269, vgl. auch § 4 Abs. 2 Nr. 1). Längere Sinnsprüche und Sätze werden vom Verkehr nicht als Wz. aufgefaßt.

3. Selbständiges Element.

Da das Zeichen auf der Ware oder ihrer Verpackung oder Umhüllung angebracht werden soll (§ 15 WZG), ist eine gewisse Selbständigkeit zur Ware erforderlich (RGZ 64 S. 18), wenn es auch in der Ware selbst eingepreßt oder eingewebt werden kann (BA RPA in Bl. 1932 S. 146, 268; RGZ 155 S. 108 — Bl. 1937 S. 187). Das Zeichen muß eine Zutat zur Ware sein. Die Anmeldung eines grünen Fadens in einer Kordel für Fischereizwecke wurde mangels Kennzeichnungskraft und auch begrifflich zurückgewiesen, weil das Zeichen durch Teile der Ware selbst dargestellt, also nicht selbständig sei (BS DPA in Bl. 1958 S. 111, vgl. Heydt in GRUR 1958 S. 293). Teilw. gefärbte Blumensamenkörner daher nicht zeichenfähig (BS DPA in Bl. 1959 S. 13). Über Kennfäden § 4 Anm. 4 IV.

Die Abbildung einer Ware für sich allein ist nicht zeichenfähig, jedoch nur dann wenn die Darstellung vom Herkömmlichen so auffallend abweicht, daß der Beschauer in ihr einen deutlichen Betriebshinweis erblickt (BA RPA in Bl. 1931 S. 125, MuW 1932 S. 314). Maßgebend ist ein über die Abbildung der Ware hinausgehender phantasievoller begrifflicher Inhalt, z. B. Elefantenflasche, Tintenflasche, für Wein. Es kommt nicht auf die besondere Form der Ware, sondern auf die Eigenart der Darstellung an. Abbildung technisch funktioneller Teile der Ware nicht schutzfähig, vgl. § 4 Anm. 4 I u. II.

Ausstattungsschutz der Formgestaltung der Ware (§ 25) genügt nicht (BA RPA in Bl. 1930 S. 29). Anders wenn sich die Abbildung der Ware im Verkehr durchgesetzt hat (§ 4 Abs. 3 WZG). Die Farbe einer Papierhülle (z. B. blaue Tüte) ist an sich noch kein Warenzeichen; es kommt auf die eigentümliche Bildzusammensetzung an, vgl. § 4 Anm. 4 IV, wonach der Farbe auch die Unterscheidungskraft fehlen kann. Trotz Ausstattungsschutz mangels Durchsetzung nicht eingetragen „Die Gelbe Packung“ (BS RPA in Bl. 1931 S. 165).

B. Arten der Warenzeichen

1. Die Wz. können Wortzeichen oder Bildzeichen sein. Die Wortzeichen (besonders wichtig) sind erst seit dem WbzG von 1894 zugelassen, da es nach dem Markenschutzgesetz von 1874 stets einer figürlichen Darstellung (eines Bildzeichens) bedurfte. Die Wirkung der Zeichen kann sich besonders klanglich, bildlich oder begrifflich äußern. Jeder Geschäftsbetriebsinhaber kann mehrere Warenzeichen gleichzeitig oder nacheinander für verschiedene oder gleiche Waren eintragen lassen, so wird man z. B. für die Ausfuhr nach China andere Bildzeichen für dieselben Waren nehmen, als nach Afrika.

2. Kombinierte (zusammengesetzte) Zeichen bestehen aus mehreren selbständigen Bestandteilen (Bild oder Wort), von denen mindestens ein Bestandteil schutzfähig sein muß (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 WZG).

3. Im Gegensatz zu mehreren Einzelzeichen versteht man unter Sammelzeichen, sog. Kollektivzeichen (dagegen *marques collectives* Verbandszeichen, § 17) ein solches einheitliches Zeichen, in dem mehrere Zeichen nur in ihrer Verbindung

miteinander verwendet werden sollen, z. B. Hals- und Bauchetikette einer Weinflasche, die einzelnen Flächenbilder eines Kartons oder einer Faltschachtel, Ornamente einer Nähmaschine (BA RPA in Bl. 1907 S. 162).

4. Zwischen Fabrik- und Handelsmarken (vgl. Art. 1 PVÜ) macht das Gesetz keinen Unterschied. Damit will aber nur gesagt sein, daß sich der Erzeuger einer Ware ebenso wie der Händler, der die Fabrikate auswählt, eines eigenen eintragungsfähigen Warenzeichens bedienen darf und daß ein rechtlicher Unterschied zwischen Fabrik- und Handelsmarke nicht besteht (OLG Zweibrücken in Bl. 1923 S. 50, RG in GRUR 1926 S. 222, Schuhhof).

5. Ein Firmenzeichen ist dem WZG unbekannt. Ein Firmenzeichen wird von der Firma für alle Waren der Firma gebraucht. Das Warenzeichen genießt dagegen nur Schutz für bestimmte eingetragene Waren. Kein Firmenzeichen (RGZ 104 S. 162, 118 S. 201). Bei einer im Verkehr bekannten Marke aber wettbewerbsrechtlich Schutz (Salamander RGZ 115 S. 401 = GRUR 1927 S. 241); vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 5 WZG. Außenzeichenrechtlich Schutz als Unternehmenskennzeichen (RGZ 170 S. 137, Bayer-Kreuz, 172 S. 49 Siemens, BGH in GRUR 1961 S. 280 Tosca); § 823 Abs. 1 BGB, §§ 1, 16 UWG, § 12 BGB, § 37 HGB. Vgl. S. 164.

6. Verbandszeichen werden für gewerbliche Verbände eingetragen und sollen in den Geschäftsbetrieben ihrer Mitglieder die Waren kennzeichnen (§ 17 WZG).

7. Konzernmarke (RG in GRUR 1944 S. 28 Siemens, RG in Bl. 1927 S. 10 Axa, BGH in GRUR 1958 S. 544 Colonia), vgl. Anm. 3 B c.

8. Begleitende Marke vgl. § 5 Anm. 11 Nr. 5.

9. Das **Defensivzeichen** (Abwehrzeichen) unterscheidet sich nur dadurch von anderen Warenzeichen, daß die Eintragung bezweckt, den Schutz eines anderen ähnlichen Zeichens (Hauptzeichens) besser zu verteidigen und zu verstärken, indem sein Inhaber auf diese Weise möglichst alle Nachahmungen des gebrauchten Hauptzeichens verhindert und dieses so vor Mißbrauch schützt. Insofern liegt ein von der Rechtsprechung anerkanntes schutzwürdiges Interesse vor. Der Umstand, daß die Verwendung des Abwehrzeichens nicht beabsichtigt ist, entzieht ihm nicht den Zeichenschutz, da dieser schon mit der Eintragung für bestimmte Waren entsteht und es zu seiner Begründung weder eines Gebrauchs des Zeichens noch eines bei der Anmeldung vorhandenen Gebrauchswillens bedarf (RGZ 108 S. 34 = Bl. 1924 S. 342 Zwillingssz.).

Das Defensivzeichen wurde im Laufe der Rechtsprechung immer mehr eingeschränkt (BGH in GRUR 1961 S. 35 Dreitanen, 1964 S. 456 Palmolive). Durch die Fünfjahresfrist des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG) ist auch die Wirkung des Defensivzeichens begrenzt worden.

Frühere Rechtsprechung:

Ein Mißbrauch des Zeichenrechts durch Abwehrzeichen gemäß § 1 UWG und § 826 BGB liegt nicht vor, wenn der Inhaber des Abwehrzeichens das rein formelle Warenzeichenrecht benutzt, um sein Hauptzeichen zu decken, ohne in die Rechte des Gegners einzugreifen (RG in Bl. 1915 S. 110).

Da Defensivzeichen im Gegensatz zur gesetzlichen Funktion des Wz. nicht zur Kennzeichnung von Waren bestimmt sind, kann ihre Zulassung und Rechtsbeständigkeit daher nur anerkannt werden, wenn der Zeichenberechtigte ein zusätzliches Schutzbedürfnis für das Hauptzeichen nachweist; zwischen benutzten und

zeitweise nichtbenutzten Hauptzeichen ist dabei kein Unterschied zu machen (BGH in Bl. 1954 S. 23 Nordona, 1957 S. 154 Astra). Abwehrzeichen auch zur Verteidigung von Vorratszeichen zulässig.

Aus dem Abwehrzweck folgt, daß das Defensivzeichen innerhalb des Ähnlichkeitsbezirks des Hauptzeichens liegen muß; das ist nicht gleichbedeutend mit zeichenrechtlicher Verwechslungsgefahr (RGZ 112 S. 160 = Bl. 1926 S. 126 „Kofra“ als Abwehrzeichen für „Kornfrank“ vernichtet „Koffea“; aber RGZ 114 S. 364 = Bl. 1927 S. 46 „Grammofox“ für „Grammophon“ kann als Mißbrauch nicht „Vox“ vernichten; RG in GRUR 1927 S. 893 Luhns). Defensivzeichen sind so lange schutzfähig, als sie nicht außer jeder Beziehung zum Hauptzeichen stehen und solange von ihrem Bestande eine Umfassung des Schutzes des Hauptzeichens zu erwarten ist (Pinzger S. 140). Die Forderung etwa, daß das mit dem Defensivzeichen in Wettbewerb tretende Zeichen dem Hauptzeichen ähnlich sein müßte, wenn die Übereinstimmung mit dem Abwehrzeichen festgestellt werden sollte, würde dem Abwehrzeichen jeden Zweck nehmen (vgl. RG in Bl. 1926 S. 126 Kofra). Abwehrzeichen und Gegenzeichen liegen dann nicht mehr im Ähnlichkeitsbereich des Hauptzeichens, wenn jede auch nur denkbare Möglichkeit einer Verwechslung zwischen ihnen ausgeschlossen erscheint (Bestätigung von RG in GRUR 1937 S. 1018). Die Entscheidung hierüber wird nicht ohne eine vorherige Feststellung getroffen werden können, welche Unterscheidungskraft dem Hauptzeichen zukommt (BGH in Bl. 1957 S. 154 Astro/Astra).

Das Dreitannen-Urteil (BGH in GRUR 1961 S. 23 = Bl. 1960 S. 320) stellt weiter einschränkend folgende Leitsätze auf:

a) Sogenannte Abwehrzeichen sind nicht gesetzwidrig, da das deutsche Warenzeichenrecht keinen Benutzungszwang kennt und der in § 1 WZG erwähnte Benutzungswille des Anmelders nicht Voraussetzung der Erlangung oder des Fortbestandes eines Warenzeichens ist.

b) Es gibt keine zeichenrechtlichen Lösungsgründe zur Beseitigung reiner Abwehrzeichen aus der Warenzeichenrolle (Klarstellung gegenüber BGHZ 10 S. 211, 214 Nordona).

c) Ein zusätzliches Schutzbedürfnis zur Abwehr von Kennzeichnungen, die jenseits des gegenwärtigen oder bis zur abgeschlossenen normalen Verkehrsdurchsetzung zu erwartenden Schutzzumfanges des Hauptzeichens liegen, kann nicht bejaht werden. Bei einem eingeführten Hauptzeichen beschränkt sich daher die Schutzfunktion des Abwehrzeichens auf solche Gegenzeichen, die auch mit dem Hauptzeichen verwechslungsfähig sind (Abweichung von RGZ 112 S. 160 Kofra/Koffea).

d) Ein Abwehrzeichen kann jedoch zur Abwehr von Kennzeichnungen, die nicht mehr im Verwechslungsbereich, sondern nur im sogenannten Ähnlichkeitsbereich des Hauptzeichens liegen, solange dienen, als anzunehmen ist, daß sich der Schutzzumfang des noch jungen Hauptzeichens nach Erlangung einer normalen Verkehrsgeltung mit dem anfänglich angenommenen Ähnlichkeitsbereich decken wird.

Dieses Dreitannen-Urteil erfordert somit für das Defensivzeichen Verwechselbarkeit des Gegenzeichens mit dem Hauptzeichen. Aber Entwicklungshilfe für das junge Hauptzeichen bei dessen Anwartschaft auf Verkehrsgeltung, so daß das Defensivzeichen auch Gegenzeichen abwehrt, die nicht mehr im Verwechslungs- aber (weiteren) Ähnlichkeitsbereich des Hauptzeichens liegen. Dadurch ist der Schutzzumfang des Defensivzeichens begrenzt. — Ein Defensivzeichen kann jederzeit benutzt werden. Vgl. Nastelski in MA 1968 S. 320.

Im patentamtlichen Widerspruchsverfahren muß aber einem Defensivzeichen der volle Schutz eines nichtbenutzten Zeichens zugebilligt werden; der Einwand unzulässiger Rechtsausübung oder der Nichtrechtsbeständigkeit des Zeichens müssen der gerichtlichen Eintragungsbewilligungsklage (§ 6 Abs. 2) oder Lösungsklage (§ 11) überlassen bleiben (BPatGerE 4 S. 48, vgl. BGH in GRUR 1966 S. 432 Epigran). Die Fünfjahresfrist des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 7) ist jetzt zu beachten.

10. **Defensivwaren** (Abwehrwaren) sind dagegen Waren, die der Anmelder nicht führt, sondern die den Schutz der geführten Waren verstärken sollen. Sie sind mit dem Gesetzeszweck der Übereinstimmung des Geschäftsbetriebs mit dem Warenzeichen unvereinbar; überdies erhalten die Waren ihren Schutz schon durch die Grundsätze der Warengleichartigkeit. Defensivwaren unzulässig (RGZ 118 S. 201 = GRUR 1927 S. 896 Stollwerk Goldkrone, BGH in GRUR 1956 S. 172 Magirus, 1957 S. 287 Plasticummännchen, 1957 S. 287 Triumph). Teillöschung § 11 Nr. 2 S. 279.

11. Das von der Rechtsprechung zugelassene **Vorratszeichen** beruht auf dem wirtschaftlichen Interesse, über einen gewissen Vorrat an Zeichen (z. B. für Zigaretten) verfügen zu können, wobei das schutzwürdige Interesse durch Art und Umfang des Geschäftsbetriebes bedingt ist. Besonders in der chemisch-pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie besteht ein Bedürfnis, für im Laboratorium neuentwickelte Mittel ein je nach dem Mittelzweck (z. B. für Herz, Haut, Hals) geeignetes Zeichen gleich zur Hand zu haben.

Die Eintragung des Vorratszeichens entspricht einem anerkannten Bedürfnis des Verkehrs; es genießt vollen Zeichenschutz, soweit es nicht ohne Verfolgung eigener Rechtsschutzbedürfnisse lediglich eine unangemessene Beeinträchtigung fremden Wettbewerbs zum Ziel hat (BGH in Bl. 1954 S. 23 Nordona). Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, ob ein schutzwürdiges Interesse besteht und keine übermäßige Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs durch das nichtgebrauchte Zeichen stattfindet (BGH in Bl. 1957 S. 154 Astrawolle, GRUR 1957 S. 499 Wit/Wipp).

Das Vorratszeichen dient dem Zweck des Warenzeichens, auf die Betriebsherkunft der Waren hinzuweisen. Abweichend vom Defensivzeichen ist es aber nicht von vornherein jedem Gebrauch entzogen, sondern soll künftigem Gebrauch für späteren Bedarf dienen.

Voraussetzungen eines schutzfähigen Vorratszeichens sind:

a) **Benutzungswille.** So kann sich der Benutzungswille bei Vorratszeichen, insbesondere in der pharmazeutischen Industrie, in jahrelanger Forschungsarbeit an einem intern bereits mit dem Vorratszeichen gekennzeichneten Präparat äußern (LG München I in GRUR 1955 S. 304).

b) **Eigenes Rechtsschutzbedürfnis** im Hinblick auf Art und Größe des Betriebes, die verschiedene Art der vom Inhaber herausgebrachten Erzeugnisse sowie Art und Umfang seiner Vorratszeichen (BGH in Bl. 1957 S. 152 Odorex, GRUR 1963 S. 533 Windboy, 1965 S. 665 Liquiderma).

c) **Keine unangemessene Beeinträchtigung** freien Wettbewerbs. Durch das schutzwürdige Interesse muß die Beeinträchtigung vertretbar sein. Keine Verwirkung: Der Inhaber muß sein unbenutztes Zeichen gegen Verletzung durch jüngeres Zeichen verteidigen, um keinen fremden wertvollen Besitzstand als geduldet entstehen zu lassen. Frühere Rspr. nahm einen Sittenverstoß des Verletzten nach § 1 UWG, § 826 BGB gegenüber dem gutgläubigen Verletzer an (RG in Bl. 1928 S. 105 Goldina, 1927 S. 269 Typobar). Jetzt wird Verwirkung mit Treu und Glauben nach § 242 BGB begründet (BGH in GRUR 1957 S. 25 Hausbücherei, Hefermehl § 1 Rdz. 35).

d) **In angemessener Zeit** muß die Absicht künftiger Benutzung verwirklicht sein, nachdem das Zeichen vorsorglich für künftigen Bedarf bereits eingetragen wurde (RGZ 97 S. 91 = Bl. 1920 S. 6 Pecose, RGZ 108 S. 34 = Bl. 1924 S. 342

Zwillingszeichen, RGZ 111 S. 192 = Bl. 1926 S. 34 „Goldina“, RG in Bl. 1926 S. 186 Fex).

Die Fünfjahresfrist des Benutzungszwangs (§ 5 Abs. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG) begrenzt nunmehr die angemessene Frist. Vgl. Nastelski MA 1968 S. 322.

Nach früherer Rechtsprechung kein schutzwürdiges Interesse bei sehr langer Nichtbenutzungszeit, z. B. 30 Jahre (BGH in Bl. 1957 S. 152 Odorex) oder 20 Jahre (RG in Bl. 1927 S. 269 Typobar/Typar).

Im patentamtl. Widerspruchsverfahren ist nicht zu prüfen ob das ältere Zeichen des Widersprechenden als Vorratszeichen schutzwürdig ist (BGH in GRUR 1965 S. 672 Agyn, GRUR 1966 S. 432 Epigran).

12. Vorratswaren sind dagegen Waren, die — noch nicht geführt — von einem Geschäftsbetrieb vorsorglich (also ähnlich wie ein Warenzeichen als Vorratszeichen) angemeldet werden. Hier muß zur Zeit der Anmeldung die Absicht bestehen, die aufgeführten Waren tatsächlich zu führen, und die Verwirklichung dieser Absicht muß in angemessener Zeit erfolgen RGZ 111 S. 192 = Bl. 1926 S. 34 Goldina, RGZ 118 S. 201 = Bl. 1928 S. 105 Stollwerk Goldkrone, BGH in GRUR 1958 S. 544 Colonia, BS RPA in Mitt. 1937 S. 214). Nastelski MA 1968 S. 326.

Vorratswaren sind bei Prüfung der Warengleichartigkeit nur zu berücksichtigen, wenn der Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Zeicheneintragung auf sie ausgedehnt worden ist. Die Angemessenheit des Zeitraums richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Art und Größe des Geschäftsbetriebes des Zeicheninhabers (BGH in GRUR 1965 S. 86 Schwarzer Kater).

Durch den jetzigen Benutzungszwang innerhalb 5 Jahre (§ 5 Abs. 7, § 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG) begrenzt die Fünfjahresfrist die angemessene Frist.

Im patentamtl. Widerspruchsverfahren keine Überprüfung der eingetragenen Waren; hierfür Teillösungsgrund § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG.

Anm. 9 „Will“. a) Benutzungswille genügt bei der Anmeldung, hier noch kein Benutzungszwang. Aus der Absicht folgt noch nicht, daß das Warenzeichen auch gebraucht werden muß; es genügt, daß es zu Unterscheidungszwecken mit Herkunftsfunktion benutzt werden kann.

Verfolgung eines über den Zeichenschutz hinausgehenden Zwecks steht dem Zeichenschutz nicht entgegen (RGSt. 42 S. 193). Durch die Eintragung allein entsteht der Schutz am Zeichen, und zur Begründung dieses Rechts bedarf es keines Gebrauchs des Zeichens (RGZ 97 S. 90, 302 = Bl. 1920 S. 6, 98, GRUR 24 S. 61, BA RPA in MuW 23 S. 204); allerdings darf das Zeichen nur für Waren beansprucht werden, die geführt werden oder in absehbarer Zeit ernstlich geführt werden sollen; daher keine blinden Zeichen ohne Waren. Abwehrzeichen und Vorratszeichen, Abwehr- und Vorratswaren vgl. Anm. 8 B 9 und 11.

b) Benutzungszwang besteht innerhalb 5 Jahren, wie (seit ÄndG 1967) beim Widerspruchszeichen aus § 5 Abs. 7 WZG und aus dem Lösungsgrund für ein 5 Jahre nicht benutztes Zeichen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG) hervorgeht. Staatenübersicht des Benutzungszwangs vgl. S. 17.

Die Nichtbenutzung eines Zeichens kann als Lösungsgrund den Bestand des Zeichens vernichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 WZG). Es ist also die Benutzung nicht zur Begründung, aber **zur Erhaltung** des Zeichenschutzes erforderlich. Vgl. schon frühere Rechtspr. BGHZ 6 S. 144 (Lockwell), 10 S. 211 (Nordona), BGH in GRUR

§ 1

II B. Warenzeichengesetz

Anhang

1957 S. 125 (Troika/Dreika), 224 (Odorex), 1958 S. 79 (Stolper Jungchen, RG in Bl. 1926 S. 34 (Goldina).

c) Fehlender Gebrauchswille wird vom Patentamt nur beanstandet, wenn er aus der Anmeldung selbst hervorgeht, wenn z. B. in der Anmeldung selbst gesagt ist, daß lediglich die Freizeicheneigenschaft oder Unterscheidungskraft des Zeichens festgestellt werden soll (BA RPA in MuW 14 S. 88; 19 S. 212). Auch ein Bildzeichen, das nach seinem ganzen Etikettinhalt nur für eine bestimmte Ware zur Kennzeichnung dienen kann, z. B. für Pflaster oder Bier, würde für andere Waren mangels Gebrauchswillens versagt werden können (BA RPA in Bl. 1930 S. 269, 270 links oben), vgl. aber Auswechslungstheorie bei Warennamen S. 71.

d) Kein Bezeichnungszwang auf der Ware. Ausnahmsweise aber bei Gold- und Silberwaren; Handfeuerwaffen; Margarine; Beleuchtungskörper; Dynamitbehälter; Zündwaren; Zigaretten (Zigarettensteuerges.); Fieberthermometer. Vgl. § 15 Anm. 3; Art. 5 D PVÜ.

Anm. 10. „Kann“. Die Anmeldung ist nur fakultativ. Es braucht niemand sein Zeichen zur Eintragung anzumelden; doch fehlt ihm dann der Unterlassungsanspruch der §§ 15, 24 Abs. 1 WZG gegenüber Dritten, auch ist er im Falle der Anmeldung eines gleichen Zeichens durch einen Dritten in seinem Besitze gefährdet (Schutzfunktion des Zeichens).

Anm. 11. Die **Zeichenrolle**, in die das Zeichen auf Grund der Anmeldung eingetragen werden soll, wird beim Deutschen Patentamt in München für die Bundesrepublik Deutschland geführt (vgl. § 3 Anm. 1). Durch diese Zentralisierung ist eine klare Übersicht über sämtliche Zeichen und eine einheitliche Rechtsübung gewährleistet.

Anm. 12. „anmelden“. Über die formellen Erfordernisse der Anmeldung vgl. § 2.

Anhang zu § 1

Wie wählt man ein Warenzeichen?

Oft wird ein Zeichen von vornherein verkehrt gewählt, so daß sich der Gewerbetreibende nicht wundern darf, wenn sich sein Anmeldeverfahren durch Beanstandungen wegen absoluter Versagungsgründe (§§ 1 u. 4 WZG) und Widerspruchsverfahren (§§ 5 u. 6 WZG) in die Länge zieht, sein Zeichen nur geringen Werbeerfolg hat und überdies noch seitens eines Inhabers von Gegenzeichen Klage zu gewärtigen ist (§ 11 WZG).

1. Bei der Wahl eines Zeichens ist für die Eintragbarkeit zunächst zu beachten:

- a) Es ist ein unterscheidungskräftiges Zeichen zu wählen, also ein Zeichen das gemäß dem Warenzeichenzweck auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinweist (vgl. § 1 Anm. 5); zugleich sind die absoluten Versagungsgründe des § 4 WZG zu berücksichtigen. Daher sind zu vermeiden lediglich beschreibende Angaben, wie Rapid, Rekord, Buchstaben, Zahlen (§ 4 Nr. 1), Zeichen, die ohne Genehmigung Staats- oder Stadtwappen enthalten; irreführende Angaben

über die Herkunft, Täuschung über die geschäftlichen Leistungen des Anbietenden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2—4 WZG).

- b) Das gewählte Zeichen darf nicht durch klangliche, bildliche oder begriffliche Ähnlichkeit die Verwechslung mit einem älteren eingetragenen Zeichen im Verkehr befürchten lassen (§§ 5, 6 u. 31 WZG), wobei Verwechslungsgefahr in einer dieser Ähnlichkeiten genügt; so kollidiert „Trumpf“ mit „Triumph“ bei Warengleichartigkeit. Das nachträgliche Mittel, dem Widersprechenden durch Beschränkung des Absatzgebietes oder Warenverzeichnisses entgegenzukommen oder ihm eine Abstandssumme für den Fall der Eintragung zu versprechen, beseitigt nicht das hierbei vorliegende Entwertungsmoment in dem Zeichen; vielmehr kommt es darauf an, daß das Zeichen von Anfang an durch eine neue und eigentümliche Charakteristik einer Verwechslungsfähigkeit entgeht. Ist ein Zeichen aber eigenartig und leicht einpräglich, so wird es auch praktisch um so größere Werbekraft besitzen.
2. Um ein solches **eigenartiges** Zeichen in neuer Form richtig auswählen zu können, sind folgende Momente zu berücksichtigen:
- a) die Waren: Die Erinnerung des Kundenkreises wird oft dadurch unterstützt, daß sich das Zeichen an den Namen, Bestandteil oder Verwendungszweck der Ware anlehnt (Duchesne in Gewerbefleiß 1921 S. 10), z. B. Asbestikon oder für Dachpappe das Bild einer Wetterfahne, um die luftige Höhe anzudeuten. Bei einem Warenzeichen, z. B. für Porzellan kommt es darauf an, daß es sich einfach und klein auf dem Boden einer Mokkatasse anbringen lassen kann. Wegen Undeutlichkeit eingebannter Zeichen ist hier auf stärkere Abweichung von älteren Zeichen zu achten.
- b) der Geschäftsbetrieb. Hier kann das Zeichen an Name, Firma oder Sitz des Zeicheninhabers anknüpfen, z. B. Haus Neuerburg, Norisator für Nürnberger Bier. Oft sind Abkürzungen aus Anfangsbuchstaben einprägsam, z. B. Kavo aus dem Namen des Inhabers Karl Voigt (vgl. § 4 Anm. 5).
- c) die Kundschaft. So ist bei einem Verkauf nach Ostasien ein anderes Zeichen als für Deutschland zu wählen; hierbei ist zu beachten, daß z. B. in China oder Indien Farbe, Tier oder Blume je ihre besondere, darunter auch abschreckende Bedeutung haben (Rauter S. 149). Die Aussprechbarkeit des Wortzeichens ist gerade bei einer Zeichenverwendung im Auslande besonders zu berücksichtigen, z. B. ein deutsches h oder ei für die französische oder englische Sprache.

Für Wort- und Bildzeichen hat grundsätzlich Einfachheit, aber eigenartige Stilisierung zu gelten. Schon durch diese kurze prägnante Form des Schlagwortes oder Kennzeichens ist der Aufdruck auf der Ware erleichtert. Im übrigen prägt sich ein humoristischer Beigeschmack in Wort oder Bild (z. B. bei Kukirol, Bullrich-Salz) dem Publikum wirksamer ein. Ein gutes Warenzeichen muß wirkungsvoll, völlig neuartig sein, die Ware oder das Unternehmen sinnfällig empfehlen, es muß mit den einfachsten Mitteln gestaltet und ebenso wiederzugeben sein. Die Werbung muß mit Blickfang, Überraschung, Anregung und Phantasie die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit zu gewinnen suchen.

Zunächst ist ein Zeichen zweckmäßig auf einen wirklich schutzfähigen Bestandteil zu beschränken, wobei ein Motivschutz möglichst erstrebenswert (vgl. § 31 Anm. 3) und ein sogenanntes schwaches Zeichen nur vorsichtig zu verwenden

§ 1 Anhang

II B. Warenzeichengesetz

ist. Jede Zusammenstellung mit Beschaffenheits-, Bestimmungs-, Herkunftsangaben usw. (§ 4 Nr. 1 WZG) ist überflüssig, weil derartige Bestandteile für sich nicht schutzfähig sind. Überdies liegt die Gefahr nahe, daß gerade das Kennwort oder Merkzeichen ein Freizeichen ist (§ 4 Anm. 2) oder durch eine andere Kombination dieses Bestandteils leichter entwertet wird. Wird aber ein Zeichen aus einem schutzfähigen und einem nicht schutzfähigen Bestandteil zusammengesetzt, z. B. „Lützw Ruben“, so kommt es nicht darauf an, den nicht schutzfähigen Bestandteil der Warenangabe stets von neuem zu ersetzen und eine andere Zusammensetzung, z. B. „Lützw Kartoffel“, neu anzumelden (vgl. Auswechlungstheorie bei Warenangaben S. 71). Auch keine Materialangaben (Echt Safian) oder Geschmacksrichtung (bitter) hinzufügen; vgl. § 4 Anm. 30. Im übrigen ist bei Wort- und Bildzeichen folgendes besonders zu berücksichtigen:

- a) **Wortzeichen.** Das Wort ist eine große Macht, wenn es dem Leser oder Hörer lebendige Vorstellungen erweckt. Ein gutgewähltes Zeichen ist z. B. das Wort „Basalt“ für Papier, da es unter anderem auf die Festigkeit des Steins, gegebenenfalls (bei Packpapier) auch auf die Farbe hinweist, sowie im Ausland eine ähnlich klingende Übersetzung wiederfindet (vgl. aber Beschaffenheitsangaben § 4 Anm. 12). Das Zeichen „Linguaphone“ spricht kurz und bündig von dem Leistungszweck der Ware (Sherover, MA 1951 S. 406). Markenartikel werden bisweilen nach berühmten Namen genannt. Mit einem verklungenen Sänger oder einem abgesehenen Filmstar kann aber auch die Vorstellung des Veralteteins auf die Ware übergehen (Gebrauchsgraphik Zeitschr. 1926 S. 86). Im übrigen bedarf es meist der Einwilligung des Namenträgers (§ 4 S. 161).

Zusammengesetzte Worte, wie Möbelmüller, Kleider-Kunze, sind wegen der Alliteration eigenartig, aber in dem Bestandteil der Ware nicht schutzfähig. Das Anhängen von Silben an einen Namen, z. B. Meierol, ist gegenüber anderen Namen mit gleichen Endungen, z. B. Müllerol, sowie wegen des Tons auf der Endung nicht besonders unterschiedlich (vgl. § 31 Anm. 3, Rauter S. 148). Silbenhäufungen und schlecht aussprechbare Worte der konsonantenreichen slawischen Sprachen sind unzweckmäßig, u. U. nicht unterscheidungskräftig. Lateinische und griechische Worte sind ziemlich abgenutzt und geben oft keinen Begriff. Das hinzugefügte Eigenschaftswort (Adjektiv) ist ein gefährlicher, bisweilen geradezu abschwächender Bestandteil, weil sich eine gute Eigenschaft von selbst versteht. Keine Übertreibung, keine Superlative! Über Superlative vgl. Arras in NJW 1954 S. 1910, 1936, Tetzner in MA 1953 S. 450, JR 1955 S. 121, Hans. OLG in WRP 1955 S. 151. Komparativ ist wettbewerbswidrig. Alleinige Worte, wie „phänomenal“, sind schon aus § 4 Nr. 1 (vgl. § 4 Anm. 12) nicht eintragbar (Rauter S. 146). Bei Zusammensetzungen keine Wortungetüme. Ein Bindestrich vermeidet Mißverständnisse, z. B. Kabel-End statt Kabelend (Gebrauchsgraphik 1927 S. 60). Über Bewertung eines Trennungsstrichs vgl. BS DPA in Bl. 1958 S. 113.

Werbesprüche, Die Wahl ganzer Sätze allgemeinen Inhalts ist weniger einprägsam als ein Schlagwort. Der zugrundeliegende Gedanke muß hier zum mindesten in einer sonderbaren, bisweilen humoristischen Form und in einem gewissen Rhythmus zum Ausdruck kommen, z. B. „Wasche mit Luft“ (Duchesne in Gewerbefleiß 1921 S. 8). Falls Verse oder ein Werbespruch bzw.

sog. Slogan gewählt werden, so wird vielfach werbemäßig der Fehler gemacht, daß sie weder den Namen des Herstellers — hierauf muß der Hauptton liegen — noch die Waren angeben (vgl. Rauter S. 151). Gut ist z. B. „Feuer breitet sich nicht aus, hast du Minimax im Haus“. Geschickte Zweizeiler von erfreulicher Kürze sind: „Lastkraftwagen — Troschke fragen“, „Geraschdruck — Warenschmuck“. Auch Humor ist bei Slogans nicht zu unterschätzen, z. B. der Situationshumor „... darauf einen Dujardin“ oder „... dann nimm Vivil und hol tief Luft“ (Suhr, MA 1955 S. 399). Jedenfalls bedarf ein Merkvers zur zeichenrechtlichen Eintragung eines schutzfähigen Bestandteils; vgl. Busse, der Schutz von Werbesprüchen, MA 1955, S. 603.

Verbindet man Name und Sache, so ist der schutzfähige Teil an den maßgebenden Anfang vorzustellen, z. B. „Dreiring-Seife“, nicht „Seife mit dem Dreiring“, da der Käufer beim Lesen des Anfangs leicht an eine andere Reklame, wie „Seife mit dem Schwan“ denken kann.

- b) **Bildzeichen.** Vor allem Einfachheit und strenge Stilisierung. Das Bild darf weder aufdringlich wirken noch an Geschmacklosigkeit leiden, auch wenn die Grenze der Ärgerniserregung (§ 4 Nr. 4) noch nicht erreicht wird. Die Freude an der bildlichen Darstellung, der Kunstgenuß soll die Ware dem Beschauer so begehrenswert machen, daß er sie kauft. Soll ein Zeichen farbig geschützt werden, so sind nur wenige kräftige Farben gegeneinander abzusetzen. Die Farbwerte sind hierbei abzuwägen. Schon von der einzelnen Farbe geht eine Gefühlswirkung aus, die durch dunkle Farbe erhöht, durch helle gemildert wird. Im übrigen schützt ein schwarz eingetragenes Zeichen alle anderen Farben mit (vgl. BS DPA in Bl. 1957 S. 125, BGH in Bl. 1957 S. 331, GRUR 1957 S. 553); unten § 2 Anm. 8, § 3 Anm. 4, § 4 Anm. 2 IV.

Bei **Kombinationen** von Wort und Bild kommt es darauf an, daß sich das oft schwerer faßliche, aber für die Werbung unentbehrliche Wort und das leichter faßliche Bild in Einheit unterstützen. Das Wort, das im Leser bekannte Empfindungen auslöst, wird am leichtesten aufgenommen; das Bild, das neu und überraschend den Verbraucher überfällt, ist am einprägsamsten (Gebrauchsgraphik 1926 S. 87, 6, 60). So ist ein eindrucksvolles Bildzeichen für Sprechmaschinen die Abbildung eines Hundes vor dem Apparat mit der Unterschrift „Die Stimme seines Herrn“.

Todfeind jeder Werbewirkung ist die Langeweile. Wie langweilig sind aber manche Etiketts. Man sollte auch hier mit künstlerischen Ideen der modernen Graphik Wandel schaffen.

Es kommt also bei den Warenzeichenanmeldungen darauf an, daß man die Anmeldung auf den schutzfähigen Bestandteil abstellt. Zusätze oder Abwandlungen durch beschreibende Angaben bedürfen keiner neuen Warenzeichenanmeldung, sondern sind als nicht schutzfähig überflüssig. Zu viele Warenzeichen sind u. U. verwirrend. Die Werbung muß sich auf den wirklich schutzfähigen Bestandteil des Warenzeichens als Schwerpunkt erstrecken.

Stets halte man sich vor Augen: der Endzweck der Werbung ist, den Willen zum Einkauf hervorzurufen. Für diesen Anreiz ist aber die Wirkung auf das ästhetische Gefühl ein wichtiges Hilfsmittel, da man aus einer geschmackvollen Form der Werbung, die das Warenzeichen zu einem formvollendeten Handelswappen stempelt, auf die ganze Art des Geschäftsbetriebs schließen wird (vgl. Duchesne in

§ 2
Abs. 1

II B. Warenzeichengesetz

Gewerbefleiß 1921 S. 12). Auf diese Weise werden sich auch trotz der Fülle der bereits eingetragenen Warenzeichen stets neue Zeichen finden lassen; denn eine künstlerische Gestaltungskraft ist unerschöpflich.

Anmeldung, Gebühren

§ 2

(1) Die Zeichenrolle¹⁾ wird beim Patentamt geführt. Die Anmeldung²⁾ eines Warenzeichens ist dort schriftlich⁴⁾ einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs⁵⁾, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren⁶⁾, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung⁷⁾ und, soweit erforderlich, eine Beschreibung⁸⁾ des Zeichens beigefügt sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen⁹⁾ über die sonstigen Erfordernisse¹⁰⁾ der Anmeldung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Anmeldegebühr¹¹⁾ und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung¹²⁾, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr¹³⁾ nach dem Tarif¹⁴⁾ zu entrichten¹⁵⁾. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt¹⁶⁾, wenn die Gebühren nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen oder einen Zurückweisungsbeschluß zugestellt hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet¹⁷⁾.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Warenklasseneinteilung zu ändern²¹⁾.

Gesetzänderungen:

Durch 6. ÜG 1961:

Abs. 3 Streichung der Begrenzung der Klassengebühr für nicht mehr als 20 Klassen.

Wenn Anmeldegebühr nicht in der Nachfrist gezahlt, gilt Anmeldung als zurückgenommen.

Abs. 5 Streichung, daß Klassenfestsetzung unanfechtbar ist.

Durch ÄndG 1967:

Abs. 4. Nur wenn zurückgenommen (nicht zurückgewiesen), wird Klassengebühr für mehr als 1 Klasse zurückerstattet.

Abs. 1. Anmeldungserfordernisse

§ 2 betrifft die formellen Voraussetzungen für die Anmeldung.

Anm. 1. Zeichenrolle. Diese wird beim DPA für das Deutsche Bundesgebiet geführt. Über die Zeichenrolle vgl. § 3 Anm. 1, § 1 Anm. 11.

Die Geschäftsräume der Warenzeichenrolle sind im Deutschen Patentamt München 2, Zweibrückenstr. 12 geblieben, vgl. § 12 Anm. 4.

Anm. 2. A. Anmeldung.

- a) Mit der Anmeldung beansprucht der Gewerbetreibende die Tätigkeit des Patentamts als freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Anmeldung hat 2 Funktionen:
1. Die zivilistische Anmeldung ist das Offenbaren des Zeichens. Der Antrag auf Eintragung des Zeichens als Wz. für bestimmte Waren genügt z. B. Nikotex für Zigaretten. Diese zivilistische Anmeldung begründet die Priorität. Bei der Beurteilung dessen, was an notwendigen Angaben einer Warenzeichenanmeldung offenbart worden ist und welche Anmeldepriorität in Betracht kommt, ist nicht entscheidend, was der Anmelder ausdrücken oder darstellen wollte, sondern wie die tatsächlichen Angaben bei objektiver Würdigung aufzufassen und auszulegen sind (BS DPA in Bl. 1956 S. 116).
 2. Die prozessuale Anmeldung ist die formale Verfahrensgrundlage; hier bedarf es noch der formellen Erfordernisse, z. B. Vollmacht, hierzu gehören auch schriftliche Anmeldung (Anm. 4) und Zahlung der Anmeldegebühr (Anm. 11) sowie Klassengebühr (Anm. 13).
- b) Einheitlichkeit. Für jedes Zeichen ist ein besonderer Antrag auf besonderem Blatt dem PA einzureichen (§ 1 Abs. 1 Anmbest.). Die Anmeldung eines zweiten, nach Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft von dem ersten („Reaktiv“) verschiedenen Zeichen („Zet-Reaktiv“), hilfsweise für den Fall mangelnder Schutzfähigkeit des erstgenannten Zeichens, ist im Rahmen desselben Verfahrens unzulässig, da für jedes Warenzeichen eine besondere Anmeldung einzureichen ist (BS DPA in Bl. 1954 S. 149). Es ist nicht zulässig, in einer Anmeldung besonderen Farbschutz für verschiedene Färbungen des angem. Zeichens zu beanspruchen (BS DPA in Bl. 1957 S. 123).
- Unzulässig ist die Streichung eines Zeichenteils (BGH in GRUR 1958 S. 185 Wyeth). Nach strenger gewordener Praxis unzulässig Zeichenänderungen (BS DPA in Bl. 1956 S. 116 Rala, 1959 S. 11 A).
- Wegen der Einheitlichkeit des Wz. gibt es auch keine Teilprioritäten, anders im Patentrecht (BGH in GRUR 1958 S. 185 Wyeth, BS DPA in Bl. 1959 S. 11 A).
- c) Die Anmeldung ist **zugegangen**, sobald sie bei der Annahmestelle (DPA München oder Dienststelle Berlin) eingegangen ist, die auf die Anmeldung den Eingangstag stempelt; § 13 Abs. 1 DPAVO. Nur insoweit gilt § 130 BGB, Briefkasteneinwurf genügt nicht (RG in Bl. 1931 S. 260; BA in Bl. 1903 S. 222; 1907 S. 30). Tagesstempel für Priorität maßgebend, siehe § 3 S. 82.

B. Anmelder. Über Rechtsfähigkeit und Prozeßfähigkeit vgl. § 1 Anm. 1. Vor- und Zuname ist anzugeben. Bei einer Gesellschaft mit Firma ist Angabe der Firma erforderlich. Es ist zu unterscheiden, ob die Anmeldung z. B. für die kaufmännische Einzelfirma Hans Müller oder den Einzelinhaber Otto Schmidt nachgesucht wird; vgl. § 2 Nr. 1 Abs. 2 Anmbest. (unten S. 503). Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen Briefkopf und Unterschrift, den Angaben im Anmeldegesuch und der Vollmacht, ob eine Einzelperson oder die Firma eingetragen werden soll, so bedarf es der Aufklärung. Die angegebene Firma muß mit der Eintragung im Handelsregister übereinstimmen, ausnahmsweise Handelsregisterauszug (§ 4 Anmbest.).

Wird als Anmelderin eine nicht im Handelsregister eingetragene Firma angegeben, die der Firmeninhaber im Handelsregister erst einzutragen beabsichtigt, so kann die Warenzeichenanmeldung nur auf den Firmeninhaber persönlich behandelt werden. Auch wenn das Amtsgericht die Aufnahme des Warenzeichens in die einzutragende Firma erst von der Eintragung dieses Wortzeichens in die patentamtliche Zeichenrolle abhängig macht, kann das Warenzeichen nicht schon auf die künftige Firma eingetragen werden, zumal sich der Firmenwortlaut bisweilen noch ändert. Der Anmelder kann nur nach der Firmeneintragung die Umschreibung des Zeichens auf die neue Firma beantragen (vgl. OLG Frankfurt a. M. GRUR 1960 S. 293). — Wegen Klarstellung des Anmelders bei Ärzten und anderen Personen ohne Geschäftsbetrieb vgl. oben zu § 1 Anm. 3 B, 1.

Bei mehreren Anmeldern ist ein gemeinsamer Geschäftsbetrieb erforderlich; es bedarf der Angabe, wer Zustellungsbevollmächtigter sein soll (§ 2 Nr. 6 Anmbest.), nicht dagegen, wenn schon ein Vertreter bestimmt ist.

Anm. 3. Vertreter:

I. Der im Inland wohnende Anmelder kann sich selbst vertreten (kein Anwaltszwang). Als gewillkürter Vertreter kann bestellt werden:

- a) ein Patentanwalt oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt (§ 1 PANwO).
- b) ein Erlaubnisscheininhaber alten und neuen Rechts (§ 56 PANwG und § 9 des 2. ÜG) gemäß § 177 PANwO,
- c) ein Patentassessor auf Grund seines ständigen Dienstverhältnisses sowie für konzernverbundene Unternehmen (§ 155 PANwO).
- d) jeder andere, der nicht berufsmäßig für eigene Rechnung vertritt, z. B. ein Freund aus Gefälligkeit (da nicht berufsmäßig) oder für ein Industrierwerk ein Angestellter seiner Patentabteilung (da nicht für eigene Rechnung).

Wer ohne zu a) oder b) zu gehören, das Vertretungsgeschäft vor dem DPA für eigene Rechnung berufsmäßig betreibt, wird wegen geschäftsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Geldstrafe bestraft (§ 8 Rechtsberatungsmißbrauchges. v. 1935 nach Wegfall des § 52 PANwG). Die Vertretungshandlungen selbst sind jedoch rechtmäßig (Ruhfus in Bl. 1934 S. 23).

Bevollmächtigt werden können nur Einzelpersonen, und zwar nur eine prozeßfähige mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person (§ 18 Abs. 2 DPAVO); über Prozeßfähigkeit vgl. § 52 ZPO. Wenn auch Firmen anmelden können, so ist doch deren Bevollmächtigung unzulässig, vgl. § 2 Nr. 5 Anmbest., DPAVO § 18. Dagegen kann eine juristische Person als Zustellungsbevollmächtigte bestellt werden (§ 18 Abs. 2 DPAVO). Eine der GmbH gegebene Vollmacht kann nicht auf ihren Geschäftsführer bezogen werden (BS DPA in Bl. 1951 S. 192).

II. Bei Auslandssitz des Anmelders ist ein Inlandsvertreter erforderlich (§ 35 Abs. 2 WZG). Als Inlandsvertreter kann bestellt werden:

- a) ein Patentanwalt oder Rechtsanwalt (§ 35 Anm. 11),
- b) ein Patentassessor im Rahmen seines ständigen Dienstverhältnisses nach der Ausnahme des § 155 Abs. 2 Nr. 2 PANwO:
„wenn der Dritte im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat und er dem Dienstherrn des Patentassessors vertraglich die Wahrnehmung seiner

Interessen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes übertragen hat.“
Vgl. Kelbel in Mitt. 1966 S. 231.

III. Vollmacht. Sie muß schriftlich sein und auf den bürgerlichen Namen lauten. Der Vollmachtsumfang kann sein:

- a) speziell nur für Bewirkung der Anmeldung, Erhebung des Widerspruchs usw. Die Vollmacht für das Anmeldeverfahren berechtigt auch zur Zurücknahme der Anmeldung (BA RPA in Bl. 1911 S. 310, BPatGerE 1 S. 21, 25).
- b) allgemein für alle späterhin an den Zeicheninhaber erlassenen Verfügungen.
Die einem Patentanwalt erteilte Vollmacht „zur Vertretung vor dem Deutschen Patentamt in . . . Warenzeichen-Angelegenheiten“ berechtigt diesen auch zu materiellen Verfügungen über das Schutzrecht, wie z. B. zur Beschränkung des Warenverzeichnisses anlässlich der Schutzfristverlängerung des Warenzeichens (BS DPA in Bl. 1955 S. 260).
- c) Generalvollmacht für Wz.-Anmeldungen des Vollmachtgebers. Sie muß notariell beglaubigt sein, dagegen nicht die zusammenfassende Vollmacht für bestimmte Wz.-Anmeldungen (vgl. Präs. Besch. in Bl. 1949 S. 325, 1950 S. 53, 330). Generalvollmacht ist aber nur vor dem Patentamt zulässig, nicht vor dem Patentgericht, wo es einer Einzelvollmacht für die Akten bedarf (§ 13 Abs. 3 WZG mit § 41m Abs. 2 PatG). Vgl. § 35 Anm. 12.
- d) Mit dem weiten Legitimationsumfang des § 35 Abs. 2 WZG muß der Inlandsvertreter bevollmächtigt sein. Dieser wird bei der Eintragung eines Zeichens mit Auslandssitz in der Rolle miteingetragen.

Mehrere Vertreter sind gemeinschaftlich und einzeln vertretungsberechtigt (§ 2 Nr. 5 Anmbest.). Eine Vollmacht muß von allen Anmeldern unterschrieben sein.

Nachweis. Die Vollmachtsurkunde ist dem DPA mit der Anmeldung einzureichen (§ 18 Abs. 1 DPAVO, § 2 Nr. 5 Anmbest.). Keine Beglaubigung der Vollmacht, ausgenommen bei begründetem Zweifel. Im Falle der Generalvollmacht kann auf deren Präsidialnummer Bezug genommen werden.

Eine Nachprüfung der Vertretungsbefugnis ist für das PA aber nicht erforderlich, wenn Eingaben, insbesondere Widersprüche, von einem Liquidator mit der Firma und seinem Namen unterzeichnet sind. Die Vertretungsbefugnis derjenigen, die unter dem Namen einer Partei für diese auftreten (Direktoren, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte usw.), bedarf bei Anmeldungen, Widersprüchen und allen sonstigen zweifellos zugunsten der Firma ergehenden Erklärungen regelmäßig keiner Nachprüfung; dagegen ist bei Anträgen auf Löschung die Befugnis sorgfältig festzustellen. Für Umschreibungen besonderer Nachweis in § 8 Abs. 1 WZG.

Handelt ein Vertreter ohne Vollmacht, so kann sein Handeln wie bei einer Geschäftsführung ohne Antrag genehmigt werden (§§ 89, 56 ZPO). Auch eine Erklärung durch eine nichtprozeßfähige Person, z. B. Firma, kann durch die nachträgliche Genehmigung des Anmelders rechtswirksam werden (BA RPA in Bl. 1909 S. 204). Fehlt die Vertretervollmacht, so kann dieser Vertreter seinen Antrag zurückziehen. Der Zurückweisungsbeschluß wegen fehlender Vollmacht (§ 2 Nr. 5 Anmbest.) wird an den angeblichen Vertreter gestellt, wobei eine Abschrift an den Anmelder geht (BA RPA in MuW 1909 S. 206).

Die Ermächtigung des Vertreters dem PA gegenüber auf Grund der eingereichten Vollmacht dauert solange fort, bis deren Erlöschen dem PA angezeigt ist; dies gilt auch dann, wenn das interne Auftragsverhältnis schon aufgekündigt war.

Ann. 4. „Schriftlich“.

a) Das Anmeldegesuch ist schriftlich beim DPA einzureichen. Es muß in deutscher Sprache abgefaßt sein (§ 1 Abs. 1, § 7 Anmbest., § 12 WZG mit § 45 PatG), andernfalls unwirksam (BS DPA in Bl. 1951 S. 221).

Telegraphische Anmeldung ist bei Wortzeichen möglich, dagegen läuft bei Bildzeichen die Priorität erst vom Eingang des Bildes. Anmeldungen sind auch dann rechtswirksam, wenn die Unterschrift fehlt, sofern nur der Name des Anmelders aus dem Gesuch ersichtlich ist. Der Anmelder muß jedoch das Gesuch bestätigen (ebenso bei Widersprüchen). Eigenhändige Unterschrift bei Beschwerde, wenn nicht telegraphisch (BPatGerE 4 S. 70). Telefonische Anmeldung unzulässig,

Fernschreibeneingang (Präs. Mitt. in Bl. 1952 S. 312; 1954 S. 381; auch 99; 276 BGH, BVG in Mitt. 1965 S. 15); bei Fernschreiben und durch Fernschreiben weitergegebenem Telegramm ist als Eingang maßgebend der Tag der Aufnahme; dementsprechend Tagesstempel der patentamtl. Annahmestelle auf dem Fernschreiben; vgl. § 3 Anm. 3 Mitternachtstrennung.

b) Eigenhändige Unterschrift des Anmelders oder Vertreters erforderlich (§ 2 Nr. 7 Anmbest.; Nr. 6 Merkbl.). Unterschrift mit Schreibmaschine und Namensstempel ist nicht ausreichend, wenn auch die Vorschrift des § 126 BGB nicht unmittelbar auf das WZG Anwendung finden kann. Zur Nachholung der Unterschrift (BPatGerE 4 S. 16). Unterschrift vgl. § 13 Anm. 6.

Ann. 5. Geschäftsbetrieb ist in verkehrsüblicher Weise zu bezeichnen, z. B. Maschinenfabrik, Zigarrettenfabrik, Molkerei, Kolonialwarenhandlung, Herstellung und Vertrieb von elektrotechnischen Geräten; vgl. § 2 Nr. 2 Anmbest. und Nr. 1 Merkbl. (unten S. 503, 506). Der Ausdruck „Kaufmännisches Geschäft“ ist keine genügende Bezeichnung des Geschäftsbetriebs im Sinne des § 2 WZG (RPA in Bl. 1906 S. 10). Unzulässig ist „Herstellung und Vertrieb nachbenannter Waren“. Keine Verwendung eingetragener Wortzeichen, daher nicht „Vertrieb von Grammophonen“. Die Angabe des Geschäftsbetriebes wird nicht nachgeprüft, ausgenommen in zweifelhaften Fällen, z. B. Exportgeschäft (vgl. § 1 Anm. 3). Von dem angegebenen Geschäftsbetrieb muß das Warenverzeichnis nach der Verkehrsübung umfaßt werden (BS DPA in Bl. 1957 S. 128). — Keine Angabe des Geschäftsbetriebes bei Verbandszeichen (§ 17 WZG) und bei international registrierten Marken (§ 8 Abs. 2 VO int. Reg., unten S. 726).

Ann. 6. Warenverzeichnis. Dieses hat eine materielle Bedeutung für den Umfang des Zeichenschutzes (RGZ 104 S. 162 = Bl. 1924 S. 67). Jeder Gewerbetreibende darf ein Zeichen nur für solche Waren anmelden, die er in seinem Betrieb tatsächlich führt oder demnächst führen will (§ 1 WZG Anm. 9, Nr. 2 Merkbl., vgl. RGZ 87 S. 90; BA RPA in Bl. 1908 S. 195; RG in GRUR 1942 S. 429); andernfalls ist die Teillöschungsklage gegeben (§ 11 Nr. 2 WZG). Vgl. Gottschalk, Die Bedeutung des Warenverzeichnisses und Grundsätze für seine Abfassung in Warenzeichen-Anmeldungen (Bl. 1952 S. 281). Das Warenverzeichnis muß durch den angegebenen Geschäftsbetrieb gedeckt sein (BS DPA in Mitt. 1956 S. 126, Bl. 1957 S. 128).

a) Bei der Angabe der Waren ist es zweckmäßig, sich an die Reihenfolge der amtlichen Warenklasseneinteilung zu halten. Diese ist aber für die Benennung der Waren nur ein Anhaltspunkt.

Oft bringen Anmelder zu allgemeine Ausdrücke, so daß sich das Anmeldeverfahren durch Rückfrage verzögert (vgl. Nr. 2 Merkbl.). Soweit die Klasseneinteilung Bezeichnungen allgemeiner Art enthält, wie z. B. Aluminiumwaren, Waren aus Holz, Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen, Maschinen und Maschinenteile, Automaten Konserven, Eis, sind die in Betracht kommenden Waren genauer zu bezeichnen (z. B. Werkzeugmaschinen, Verkaufsautomaten, Fischkonserven), vgl. Nr. 2 Abs. 2 Merkbl. Unbestimmte Ausdrücke wie „usw.“, und „dergl.“, Seide statt Seidengarn, Geräte statt Hausgeräte sind grundsätzlich unzulässig. „Gummiwaren für Haushaltszwecke“ wegen nicht genügender Bestimmtheit nur mit erläuternden Zusätzen in Warenverzeichnissen zulässig (BS RPA in Mitt. 1944 S. 81). Spezialisierung kann trotz neuer (internationaler) Warenklasseneinteilung verlangt werden.

Der Zusatz „insbesondere“ ist nur eine Hervorhebung, dagegen der Zusatz „nämlich“, „und zwar“ eine Einschränkung. In einem Warenverzeichnis bedeutet das Wort „wie“ hinter einer Warenangabe (hier: Sportgeräte, wie Bälle) keine einschränkende Festlegung i. S. von „nämlich“ oder „und zwar“, sondern leitet nur eine beispielsweise Angabe oder Aufzählung ein (BS DPA in Bl. 1957 S. 128).

b) Die Angaben „Zubehör“ oder „Zubehörteile“, z. B. Zubehörteile für Staubsauger, sind im Warenverzeichnis unzulässig (BA RPA in MuW 1929 S. 611, 1924 S. 49). Auch die in der früheren Warenklasse 10 genannte Ware „Kraftwagen- und Fahrradzubehör“ ist als zu unbestimmt zu erläutern, etwa durch die Klarstellung „(nämlich . . .)“.

c) Eingetragene Warenzeichen sind von der Aufnahme in das Warenverzeichnis ausgeschlossen so: Saccharin, Maizena, Mondamin, Aspirin, Grammophon, Lysol, Bakelite, Galalith, Zellophan, Perlon. Ein derartiger Ausschluß ist schon als unzulässige, zeichenmäßige Verwendung nach § 15 WZG gerechtfertigt. Der Anmelder muß hierfür eine andere übliche Bezeichnung wählen. Die Frage, ob ein eingetragenes Wortzeichen bereits die Funktion eines freien Warennamens angenommen hat, würde in vielen Fällen nur auf Grund umfangreicher Ermittlungen beantwortet werden können. Da aber das Warenverzeichnis nur solche Angaben enthalten soll, über deren Charakter als Warenname keine Zweifel obwalten, so sind eingetragene Wortzeichen in das Warenverzeichnis grundsätzlich nicht aufzunehmen, zumal da eine derartige Aufnahme unzulässigerweise ein Urteil darüber enthalten würde, daß der als Warenzeichen geschützte Name freier Warenname geworden ist. Überdies würden alte Warenzeichen, wie z. B. Grammophon, vollständig entwertet werden. Die Einrede der Umwandlung eines eingetragenen Wortzeichens zum freien Warennamen ist keinesfalls zu begünstigen (RG in Bl. 1924 S. 290).

d) In dem Warenverzeichnis sind Angaben über den Verwendungszweck der Waren zulässig, z. B. Mittel zur Behandlung von Gicht und Rheumatismus. Dagegen ist z. B. die Bezeichnung „Heilmittel gegen Gicht und Rheumatismus“ unstatthaft, da sie geeignet ist, im Verkehr die Vermutung einer amtlichen Prüfung der Heilwirkung hervorzurufen, § 4 Abs. 2 Nr. 4 (BA RPA in Bl. 1920 S. 85).

e) Das Warenverzeichnis kann im Laufe des Verfahrens eine **Einschränkung**, aber keine **Erweiterung** erfahren. Neue, auch nicht gleichartige Waren, die von den in der Anmeldung angegebenen technologisch nicht mit umfaßt werden, dürfen im Verfahren nicht hinzutreten. Auch können Waren, die bedingungslos im Warenverzeichnis gestrichen sind, nicht wieder aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn die Streichung mit Rücksicht auf einen befürchteten, aber tatsächlich nicht erfolgten Widerspruch geschehen sein sollte. Vgl. S. 296.

f) **Einschränkende Zusätze** im Warenverzeichnis sind in folgender Form zulässig, aber an sich ohne Rechtswirkung, soweit es sich um das Prüfungsverfahren vor dem PA handelt:

1. Die Einschränkung „mit Ausschluß von“ (z. B. Parfümerien unter Ausschluß von Toilettenseifen) kommt in Betracht, wenn das PA derartige Einschränkung wegen Vorliegen eines Freizeichens für bestimmte Waren verlangen muß.
2. Bei „mit Ausnahme von“ (z. B. Weine mit Ausnahme von spanischen Süßweinen) erfolgt Einschränkung infolge von Vereinbarungen mit dem Widersprechenden, die deshalb nur gegenüber diesem wirken. Vgl. S. 203.
3. Der Zusatz „ohne Ausdehnung auf“ (z. B. Zigarren ohne Ausdehnung auf Zigaretten) gehört mangels Unterordnung eigentlich nicht in das Warenverzeichnis. Die Warengleichartigkeit wird nicht berührt.
4. Beschränkung der Waren „nur für den Export“ ist räumliche Absatzbegrenzung, schränkt aber das inländische Verbotsrecht gegen gleichartige Waren Dritter nicht ein (BGH in GRUR 1961 S. 181 Mon Chéri); S. 151. Ebenso Importzusatz „französischen Ursprungs“ gegen fremdsprachl. Täuschung, Miosga in GRUR 1969 S. 65, 67.

Über die rechtliche Bedeutung und den Unterschied zwischen „mit Ausschluß von“ und „ohne Ausdehnung auf“ vgl. BA RPA in Bl. 1902 S. 197. Die Gleichartigkeit ist davon abhängig, ob die Waren derart im Verzeichnis des Widersprechenden aufgenommen sind und nicht nur die Gleichheit fehlt; S. 203.

Anm. 7. Darstellung des Zeichens (flächenmäßig, einheitlich):

- a) Bei **Wortzeichen** bedarf es keiner besonderen Darstellung (§ 3 Nr. 1 Abs. 6 Anmbest.). Das Wort wird in lateinischer Normalschrift eingetragen; anders bei besonderem Wunsch.
- b) Bei **Bildzeichen**. Kein Druckstock mehr erforderlich, da nunmehr die Matrizen für Bekanntmachung und Eintragung photochemisch nach der Darstellung angefertigt werden.

Nach § 3 Nr. 1 Anmbest. sind 12 Stück erforderlich für das Kartenmaterial und das etwaige Widerspruchsverfahren aus § 5 WZG. Die Höchstmaße sind 29,7 cm hoch und 21 cm breit (Din A 4 § 3 Nr. 1 Abs. 4 Anmbest.).

Soll das Zeichen in einer bestimmten **Farbe** geschützt werden, so sind 20 farbige Darstellungen beizufügen (§ 3 Nr. 1 Abs. 5 Anmbest.); außerdem kann eine Beschreibung eingereicht werden. Vgl. unten Anm. 8 u. § 3 Anm. 4.

Anm. 8. Beschreibung, „soweit erforderlich“. Nach § 3 Nr. 2 Anmbest. ist eine Beschreibung des Zeichens in 2 Stücken einzureichen, „sofern der Anmelder sie für notwendig hält oder das Patentamt eine solche erfordert“. Das PA kann bei einem

Zeichen, das aus mehreren getrennten Zeichenteilen besteht, verlangen, daß eine Beschreibung (in 2 Stücken) eingereicht wird. Hiernach gibt es notwendige oder freiwillige Beschreibungen.

I. Eine Beschreibung wird insbesondere in folgenden Fällen gefordert (vgl. Busse in MuW 32 S. 293, Fischer in Mitt. 1957 S. 106):

- a) Bei angemeldeten Sammelzeichen (Kollektivzeichen, § 1 Anm. 8, Geschäftstätigkeit des RPA S. 257), z. B. daß die beiden Etiketts als Zeichenbestandteile nur zusammen auf der Schachtel (Vorder- und Rückseite) verwandt werden, oder Flaschen- und Halsetikett für Bier; § 3 Nr. 2 Anmbest.
- b) Bei einer bestimmten Anbringungsart des Zeichens an der Ware, z. B. daß die beiden farbigen Fäden der Webkante oder bei isolierten Drähten der farbige Kennfaden unter der Isolation das Zeichen sind oder daß es sich um ein Wasserzeichen für Papier handelt oder, daß das Zeichen eingebraunt oder als Schlagzeichen eingeschlagen wird, vgl. § 4 Anm. 3 IV. Notwendige Beschreibung nach § 2 Anmbest. für Kennfäden v. 5. 2. 1940 (Bl. 1940 S. 32, 1942 S. 68) mit VO über Wzschutz für Kabelfäden v. 29. 11. 1939 (Bl. 1939 S. 203), vgl. BPatGerE 1 S. 194.
- c) Bei besonderem Farbenschutz, falls nicht schon „farbige“ Eintragung begehrt wird. Beschreibung erforderlich bei farbigen Streifen als Webkanten (BA RPA in Bl. 1931 S. 11), an Filterstoffen (BA RPA in MuW 1928 S. 351), Glasröhren, Thermometern, Zündschnüren (farbiger Markenfaden) und Kabeln, z. B. daß die in b) genannten Kennfäden rot und grün sind; vgl. § 4 Anm. 3 IV.

Durch eine Beschreibung, die der in schwarz-weiß gehaltenen Darstellung eines Warenzeichens beigegeben ist, kann dessen Schutzzumfang auf eine bestimmte Farbe rechtswirksam beschränkt werden (BGH in GRUR 1957 S. 553, abweichend von RGZ 141 S. 110). Es ist nicht zulässig, in einer Anmeldung besonderen Farbenschutz für verschiedene Färbungen des angemeldeten Zeichens zu beanspruchen (BS DPA in Bl. 1957 S. 123 Dr. Oetker).

- d) Keine Verwendung des Genfer Kreuzes (Ges. vom 22. 3. 1902, Bl. 1902 S. 134) oder des Schweizer Wappens (Ges. vom 27. 3. 1935, Bl. 1935 S. 183). Durch eine Beschreibung ist klarzustellen, daß in dem Zeichen das Kreuz nicht in roter oder ähnlicher Farbe auf weißem Grunde oder in weißer Farbe auf rotem oder ähnlichem Grunde verwendet wird, z. B. bei Bildzeichen eines Ritters mit Schild, das ein Kreuz enthält; vgl. unten § 4 Anm. 17.
- e) Zur Auswechselbarkeit einer dem Zeichen eingefügten Warenangabe, sog. Auswechslungstheorie (Rhenius S. 11); z. B. daß bei der Bezeichnung Baby-Separator statt Separator auch Pflug gesetzt werden kann.

Auswechselbarkeit von in Wz. enthaltenen Warenangaben und Farben (BS DPA in Bl. 1957 S. 123): Zeicheninhalt und Warenverzeichnis müssen im Einklang stehen. Jedoch kann bei angemeldeten Zeichen, die Angaben über eine bestimmte Ware enthalten, von dem Erfordernis, das Warenverzeichnis auf die genannte Ware zu beschränken oder die Angaben aus dem Wz. zu streichen, abgesehen werden, wenn in einer Beschreibung erklärt wird, daß die betreffende Warenangabe bei Verwendung des Zeichens für andere im Warenverzeichnis enthaltene Waren entsprechend ausgetauscht wird. Der Kreis der

auswechselbaren Angaben kann über den bloßen Warennamen hinaus auch sich auf die betreffende Ware beziehende rein beschreibende Angaben umfassen, sofern es sich nicht um blickfangmäßig bzw. warenzeichenmäßig herausgestellte Zeichenteile handelt. Durch die vorgesehene Auswechslung darf der figürliche Gesamteindruck und zeichenrechtliche Charakter des Zeichens keine Änderung erfahren. Es muß daher in der Beschreibung festgelegt sein, daß die vorgesehenen Auswechslungen in der Schriftart und -größe sowie im Umfang und in der Anordnung einander gleichwertig und nach Art und Inhalt angepaßt sein werden. Erklärungen in der Art des „Disclaimers“ (§ 14 des englischen Handelsmarkengesetzes und § 6 Lanham Act) können die bei der Auswechslung von Warenangaben erforderliche Beschreibung nicht ersetzen (BS DPA in Bl. 1957 S. 123 Dr. Oetker; gegen Auswechslungstheorie Gamm § 2 Rdz. 18).

- f) Bei Undeutlichkeit des Zeichens; doch hat die wegen der Undeutlichkeit des Zeichens etwa erforderliche Beschreibung nur die Grenzen des Erkennbaren festzustellen (BA RPA in Bl. 1909 S. 167). Eine Beschreibung ist nur dann erforderlich, wenn das Zeichenbild das Wesen des Zeichens, d. h. dasjenige, was nach dem Willen des Anmelders das Zeichen sein soll, nicht klar wiedergibt (BA RPA in Bl. 1929 S. 246; RGZ 141 S. 115, 155 S. 114 Weißpunkt bei Tabakpfeifen). Eine Beschreibung ist auch zweckmäßig, um das Zeichenbild namentlich, wenn es in der Ware z. B. eingepreßt oder eingebrannt wird, näher zu erläutern. Nach dem RG (Bl. 1931 S. 169) kann die Beschreibung erläutern, aber nicht den Zeicheninhalt ergänzen. Vgl. S. 468.

II. a) Nachträgliche Beschreibung unzulässig. Ist ein angemeldetes Zeichen wegen einer besonderen Wortanordnung und Zeichenbegrenzung als ein Band- bzw. Streifenzeichen anzusehen, so stellt eine nachträglich eingereichte Zeichenbeschreibung, nach welcher bei Verwendung des Zeichens auf den angemeldeten Waren die Begrenzungslinien überhaupt nicht und die Wortanordnung verändert erscheinen sollen, eine unzulässige Zeichenänderung dar (BS DPA in Bl. 1956 S. 116).

b) Nicht notwendige Beschreibung. Soweit nicht im übrigen das PA eine Beschreibung erfordert, wird durch eine nur vom Anmelder für nötig gehaltene beigegebene Beschreibung der Schutzzumfang des Zeichens nicht berührt. Es liegt dann lediglich eine private einseitige Willensmeinung über den Inhalt und die Tragweite des vom Anmelder begehrten Zeichenschutzes vor, der eine Rechtswirkung und mithin ein maßgebender Einfluß auf die Beurteilung der Eintragbarkeit des angemeldeten Zeichens nicht zukommt (RPA in Bl. 1894 S. 210, RGZ 48 S. 212 = Bl. 1914 S. 355, BA RPA in Bl. 1929 S. 245 = MuW 29 S. 561; MuW 32 S. 293).

c) Im Warenzeichenblatt I u. II wird im Falle einer eingereichten Beschreibung nur „Beschr.“ hinter dem Warenverzeichnis vermerkt. In die Zeichenrolle selbst wird der Inhalt einer Beschreibung nicht mitaufgenommen (Ausnahmefall in MuW 1932 S. 292); es genügt der Vermerk: „Beschr.“ in Sp. 4 (vgl. RPA in Bl. 1917 S. 131); § 3 Anm. 4, 9.

Von der der Anmeldung in 2 Stücken beigelegten Beschreibung bleibt ein Stück in den Akten, das Doppel geht zur Auslegehalle des PA, wo die Beschreibungen in einem Sammelband ausliegen. Die Beschreibung kann ebenso, wie die Einsichtnahme der Rolle freisteht, von jedermann eingesehen werden.

Abs. 2. Anmeldebestimmungen

Anm. 9. Anmeldebestimmungen. Die Fassung der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 wurde durch § 3 des 5. ÜG 1953 dem Art. 80 Abs. 1 GG angepaßt. Die Befugnis zum Erlaß ist durch § 23 DPAVO auf den Präsidenten des DPA übertragen.

Anm. 10. „Sonstige Erfordernisse“. Die Erfordernisse der Anmeldung aus § 2 Abs. 1 werden ergänzt durch die in Ausführung des § 2 Abs. 2 erlassenen Anmeldebestimmungen für Warenzeichen vom 16. 10. 1954 (Bl. 1954 S. 386), s. unten S. 502. Die Anmeldebestimmungen sind als Rechtsverordnung wie eine gesetzliche Vorschrift bindend. Dagegen enthält das vom DPA hierzu herausgegebene Merkblatt für Warenzeichenanmelder (Nov. 1968, Bl. 1968 S. 335), s. unten S. 506, ohne zwingende Bindung nur Ratschläge, wie der Anmelder im eigenen Interesse zweckmäßig handelt.

Die sonstigen Erfordernisse betreffen außer den oben zu Anm. 1—7 angegebenen: Modelle und Probestücke (vgl. § 5 Anmbest., Nr. 13 Merkblatt).

Dagegen ist die Einreichung eines Druckstocks nicht mehr erforderlich. Für die Veröffentlichung von Warenzeichen sind Druckkostenbeiträge zu entrichten, Verwaltungskosten VO v. 9. 5. 1961, Kostenverzeichnis 4b, unten S. 239, 523.

Abs. 3. Gebühren

Die Gebühren des Warenzeichengesetzes sind Gebühren im eigentlichen Sinne, d. h. eine Vergütung für die vom Staate geleistete Tätigkeit. Man unterscheidet Verfahrens- und Aktgebühren, vgl. Anm. 17.

Anm. 11. Die Anmeldegebühr beträgt 30 DM; bei einer Verbandszeichenanmeldung (§ 17), für die besondere Gebühren gelten, 300 DM (Gebührentarif durch Ges. über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts i. d. F. vom 2. 1. 1968, unten S. 512).

Anm. 12. Die Warenklasseneinteilung wurde durch das Gesetz zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 14. 6. 1922 gesetzlich (vorher nur innerdienstlich). Durch ÄndVO der Warenklasseneinteilung v. 5. 12. 1967 wurde die internationale Klassifikation (oben S. 40) mit Wirkung v. 1. 10. 1968 eingeführt, vgl. Anm. 21. Die für die internationale Registrierung des MMA wichtige französische Übersetzung unten S. 753.

Während die bisherige deutsche Warenklasseneinteilung (aus dem früheren Zolltarif) alphabetisch war, ergeben sich nunmehr nach der internationalen Klassifikation folgende 5 Gruppen (Miosga in MA 1967 S. 469):

- I. Rohstoffe und Erzeugnisse der chemischen Industrie, int. Kl. 1—5 (= bisherige dtsh. Kl. 2, 6, 8, 11, 13, 20a—c, 34).
- II. Metalle und Erzeugnisse der Metallindustrie, int. Kl. 6—12, 14, 21 (= bisherige dtsh. Kl. 4, 5, 9a, b, d—f, 10, 17, 22a, b, 23, 29, 40).
- III. Sonstige technische Erzeugnisse, Spielwaren, int. Kl. 13, 15—20, 28 (= bisherige dtsh. Kl. 7, 12, 18, 19, 21, 24, 25, 27, 28, 31—33, 35—37).

- IV. Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie,
int. Kl. 22—27, (= bisherige dtsh. Kl. 3a—d, 9c, 14, 15, 30, 39, 41).
- V. Lebens- und Genußmittel und zugehörige Waren,
int. Kl. 29—34 (= bisherige dtsh. Kl. 1, 16a—c, 26a—e, 38).

Zu dieser internat. Klasseneinteilung tritt die **Warenliste**, die alphabetisch mit 40000 Stichworten die Einordnung jeder Ware mit Angabe der Klasse ermöglicht, vgl. Art. 1 Abs. 3 NKA. Hierzu PräsMitt. v. 24. 1. 69 (Bl. 1969 S. 33).

Anm. 13. 1. Die **Klassengebühr** trat als Nebengebühr seit dem Gesetz zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. 6. 1922 (RGBl. 1922 II, S. 619) zu der Anmeldegebühr hinzu. Nach dem Gebührenges. vom 2. 1. 1968 sind die Klassengebühren gestaffelt; aber bei Verbandszeichen Klassengebühr je 100 DM.

a) Durch ÄndG 1967 wurden die Klassengebühren für die 3. u. 4. Klasse von 20 auf 40 DM und von der 5. Klasse an auf 50 DM gestaffelt erhöht, um den Anreiz für mehrere Klassen zwecks Entlastung zu vermeiden, zumal für Klein- und Mittelbetriebe 2 Warenklassen meist genügen. Überdies haben sich die Warenklassen durch die neue internationale Warenklasseneinteilung von 58 auf 34 Klassen verringert (Anm. 21). Auch die Klassengebühren bei Schutzverlängerung wurden gestaffelt erhöht.

b) Für die Wahl der Hauptklasse ist in erster Linie der Geschäftsbetrieb maßgebend. Für eine Anmeldung mit mehr als 15 Klassen wurde nach der alten Warenklasseneinteilung die Klasse 42 Hauptklasse, seit 1. 10. 1968 weggefallen. Federführende Hauptklasse z. B. 5 für chemische Fabrik als Schwerpunkt.

c) Bei der Spezialisierung zulässiger Warengruppenbenennungen (z. B. Gold- und Silberwaren) macht das DPA die Klasse der Gruppenbenennungen gebührenpflichtig, während die Klassen der angeführten Einzelwaren nur weitere Prüfungsklassen werden. Bei der Wahl eines einzigen (zulässigen) Ausdrucks im Warenverzeichnis wird immer nur eine Klasse gebührenpflichtig. Eine Ware, die wie z. B. Fahrradlampen mehreren Klassen angehört, ist nur mit einer zu belegen.

d) Bei der Spezialisierung unzulässiger Warengruppenbenennung (z. B. Gummiwaren), werden die Klassen der Einzelwaren gebührenpflichtig.

Seit 1924 werden am Schluß der Eintragung eines neuen Zeichens die gebührenpflichtigen Klassen (GK) in die Warenzeichenrolle in Klammern eingetragen und im Warenzeichenblatt mit veröffentlicht, z. B. (GK 5, 1, 2, 3, 17, 19). Keine Gebührenrückzahlung, wenn Gebührenklassen nicht infolge der Erläuterung zu unbestimmter Warenbezeichnungen, sondern infolge Streichung zweifellos im Warenverzeichnis enthaltener Waren fortfallen.

2. Für jede Klasse. Die Streichung der Bestimmungen des bisherigen Satzes 2 des § 2 Abs. 3 WZG, nach der bei einer Warenzeichenanmeldung die Klassengebühr nicht für mehr als 20 Klassen oder Unterklassen erhoben wird, war durch 6. ÜG 1961 eine nachgeholte Maßnahme der Gebührenreform. Ein Wegfall der Klassengebühr von der 21. Warenklasse an ist aus folgenden sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt:

- a) Je größer das Warenverzeichnis eines angemeldeten Warenzeichens ist, um so größer ist auch der Schutz, der in Anspruch genommen werden kann.